

**DER IRISCHE COMPANIES ACT VON 2014**

**UND**

**DIE VORSCHRIFTEN VON 2011 ZUR UMSETZUNG DER  
EG-RICHTLINIEN ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN  
WERTPAPIEREN (S.I. 352 DE 2011) GEÄNDERT DURCH  
DIE VORSCHRIFTEN VON 2016 (AKTUALISIERTE FASSUNG) DER  
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ÜBER ORGANISMEN FÜR  
GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN**

**SATZUNG**

**DER**

**IMPAX FUNDS (IRELAND)  
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT  
VARIABLEM KAPITAL**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT SEPARAT HAFTENDEN TEILFONDS  
(in der per Sonderbeschluss vom 25. Juli 2016 geänderten Fassung)**

**McCann FitzGerald**  
Solicitors  
Riverside One  
Sir John Rogerson's Quay  
Dublin 2  
JOR\22717776.4

**DER IRISCHE COMPANIES ACT VON 2014**

**UND**

**DIE VORSCHRIFTEN VON 2011 ZUR UMSETZUNG DER  
EG-RICHTLINIEN ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN  
WERTPAPIEREN (S.I. 352 DE 2011) GEÄNDERT DURCH DIE VORSCHRIFTEN  
VON 2016 (AKTUALISIERTE FASSUNG) DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN  
WERTPAPIEREN**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT SEPARAT HAFTENDEN TEILFONDS**

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL**

**GRÜNDUNGSURKUNDE**

**DER**

**IMPAX FUNDS (IRELAND)  
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**(in der per Sonderbeschluss vom 25. Juli 2016 geänderten Fassung)**

1. Der Name der Gesellschaft lautet **IMPAX FUNDS (IRELAND) PUBLIC LIMITED COMPANY**.
2. Die Gesellschaft wird in Form einer Aktiengesellschaft nach irischem Recht (*public limited company*) errichtet.
3. Der ausschliessliche Zweck, zu dem die Gesellschaft errichtet wird, ist die gemeinsame Anlage in übertragbare Wertpapiere und/oder sonstige liquide Finanzmittel, gemäss Nr. 68 der irischen Vorschriften von 2011 zur Umsetzung der hauptsächlichen EG-Richtlinien, von aus öffentlich beschafften Geldern, nach dem Grundsatz der Risikostreuung. Zur Umsetzung des vorstehenden ausschliesslichen Zwecks werden der Gesellschaft die folgenden Befugnisse eingeräumt, die nach Massgabe der vorstehend erwähnten Hauptsächlichen Rechtsvorschriften auszuüben sind:
  - (a) die Geschäfte einer Investmentgesellschaft zu führen; Anteile, Aktien, Schuldscheine, Schuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen, Einlagenzertifikate, Schatzwechsel, Warenwechsel, Bankakzepte, reguläre Wechsel, Solawechsel und sonstige Wertpapiere jeglicher Art, die von einer Regierung, Regierungsstelle oder ähnlichen Behörde oder auf sonstige Weise in einem beliebigen Teil der Welt von einer Kapitalgesellschaft, einer Organisation, einer Bank, einem Verband oder einer

Personengesellschaft (mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung sowie mit beliebigem Errichtungsland und Geschäftsausübungsort) ausgegeben wurden oder garantiert werden, zu zeichnen oder anderweitig zu erwerben, in diese zu investieren oder diese als Investition zu halten; Anteile an offenen Investmentfonds oder anderen kollektiven Anlageformen bzw. -programmen in beliebigen Teilen der Welt (einschliesslich Querinvestitionen in Teilfonds der Gesellschaft), Versicherungspolice, inländische und ausländische Währungen sowie gegenwärtige und zukünftige Rechte und Ansprüche an oder in Bezug auf jegliche(n) der vorstehenden Papiere oder Anteile oder Futures-, Options-, Swap-, Differenz- und Devisenterminkontrakte zu zeichnen oder anderweitig zu erwerben, in diese zu investieren oder diese als Investition zu halten und von Zeit zu Zeit die vorstehenden Papiere zu verkaufen, umzutauschen, zu verleihen, zu ändern oder zu veräussern bzw. Optionen hinsichtlich dieser zu gewähren und zu veräussern und Gelder in den genannten Währungen bei solchen Personen bzw. zu solchen Konditionen zu hinterlegen (bzw. auf Kontokorrentkonten einzuzahlen), die ihr als geeignet erscheinen;

- (b) Gelder und/oder Wertpapiere zu hinterlegen sowie mit Wechseln, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen und Kupons sowie mit anderen, begeb- oder übertragbaren Wertpapieren oder Dokumenten zu handeln;
- (c) im Rahmen ihres Geschäftszwecks Immobilien und sonstige Gegenstände jeglicher Art zu erwerben, das Eigentum der Gesellschaft generell zu verwalten, mit diesem zu handeln und dieses zu verbessern, sowie die Immobilien und das sonstige Eigentum der Gesellschaft zu verkaufen, zu vermieten, zu beleihen oder auf sonstige Weise zu veräussern;
- (d) Gelder in beliebigen Währungen auszuleihen oder zu beschaffen sowie Schulden und Verbindlichkeiten, welche der Gesellschaft auf beliebige Weise entstanden sind, zu besichern oder zu erfüllen;
- (e) die Begleichung von Geldern durch die Erfüllung von beliebigen Verträgen, Verbindlichkeiten oder Pflichten gegenüber beliebigen juristischen oder natürlichen Personen zu garantieren sowie Gewährleistungs- und Schadloshaltungsversprechen jeglicher Art abzugeben;
- (f) Vereinbarungen mit Regierungen, Regierungsbehörden oder ähnlichen Stellen einzugehen und von Regierungen oder Behörden jegliche Genehmigungen und Zuschüsse einzuholen, die ihr für die Umsetzung des Geschäftszwecks der Gesellschaft geeignet erscheinen;
- (g) für beliebige juristische oder natürliche Personen als Schriftführer, Managementgesellschaft, Registerstelle, Übertragungsstelle oder Treuhänder aufzutreten und Finanz-, Vertretungs-, Makler- oder sonstige Geschäfte jeglicher Art zu tätigen;
- (h) Gewinnbeteiligungs-, Joint-Venture-, Gegenseitigkeits- oder Kooperationsvereinbarungen mit beliebigen Personen einzugehen;
- (i) beliebige Geschäfte zu tätigen und/oder zu führen, die sich mit den Geschäftsbefugnissen der Gesellschaft vereinbaren lassen;
- (j) andere Unternehmen bei dem vollständigen oder teilweisen Erwerb der Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie für jegliche sonstige Zwecke, die der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zugutekommen könnten, zu unterstützen und sämtliche Auslagen in diesem Zusammenhang zu übernehmen;

- (k) aus den Mitteln der Gesellschaft jegliche Auslagen zu bestreiten, welche ihr legalerweise im Zusammenhang mit der Gründung, Registrierung oder Bewerbung der Gesellschaft oder für eine Mittelaufnahme oder Kapitalausgabe in Bezug auf die Gesellschaft, einschliesslich aufsichtsrechtlicher Abgaben sowie Maklergebühren und Provisionen für die Zeichnung, den Erwerb, die Platzierung oder das Garantieren von Aktien oder Schuldverschreibungen, entstehen; zur Vermeidung von Missverständnissen sei angemerkt, dass jegliche Auslagen und Gebühren, die den Mitteln der Gesellschaft ordnungsgemäss entstehen, ihrem Kapital belastet werden dürfen;
- (l) Vereinbarungen zur Fusion oder zur Begründung einer Partnerschaft, sowie jegliche Vereinbarung bezüglich Gewinnverteilung, Begründung einer Interessengemeinschaft, Joint Venture, gegenseitiger Zugeständnisse oder Zusammenarbeit mit jeglichen Personen oder Gesellschaften abzuschliessen, welche Geschäfte oder Transaktionen realisieren oder planen, zu deren Ausführung die Gesellschaft berechtigt ist oder die so ausgeführt werden, dass sie dieser Gesellschaft direkt oder indirekt von Vorteil sind und Anteile oder Aktien oder Wertpapiere oder Effekten anzunehmen oder anderweitig zu erwerben und zu halten, zu verkaufen, auszustellen oder anderweitig damit zu handeln und solche Wertpapiere oder Effekten, bzw. jegliche diesbezügliche Dividenden, finanziell zu fördern oder anderweitig zu unterstützen.
- (m) sonstige Handlungen vorzunehmen, welche nach Ansicht der Gesellschaft mit der Umsetzung der vorstehenden Geschäftszwecke in Zusammenhang stehen oder hierfür förderlich sein könnten;
- (n) jegliche Vermögenswerte der Gesellschaft oder jegliche Erlöse aus dem Verkauf oder der Veräusserung von jeglichen Vermögenswerten der Gesellschaft in Sachwerten unter den Gesellschaftern aufzuteilen und insbesondere jeglichen Überschuss oder jegliche Aufgelder für die Anteile der Gesellschaft zurückzuzahlen;
- (o) das Unternehmen oder sämtliche Immobilien oder beweglichen Sachen der Gesellschaft oder einen Teil von diesen, zu denjenigen Bedingungen, die sie für richtig befindet, zu verkaufen, zu vermieten, über sie zu verfügen oder anderweitig damit zu handeln, mit der Befugnis jegliche Anteile, Aktien, Schuldscheine, Wertpapiere oder Effekten von, bzw. Beteiligung an jeglicher anderen Gesellschaft als Gegenleistung anzunehmen.
- (p) dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft im Ausland registriert oder anerkannt wird;
- (q) als eigene Tätigkeit oder in jeglicher anderen Weise, zum Zwecke der Gewinnerwirtschaftung oder zur Vermeidung von Verlusten oder zu irgendeinem anderen Zweck, wobei die Gesellschaft jegliche Gegenleistung oder Vergütung erhält oder nicht, Devisen- und Zinsgeschäfte sowie sonstige Finanztransaktionen oder anderweitige Geschäfte jeglicher Art zu tätigen, einschliesslich von Geschäften, die einer Vermeidung, Reduzierung, Minimierung, Abdeckung oder sonstigen Massnahmen zur Risikobegrenzung in Bezug auf Verluste, Kosten, Auslagen oder Verbindlichkeiten dienen oder dienen können, welche sich unmittelbar oder mittelbar aufgrund von Zins-, Wechselkurs-, Preis- oder Wertveränderungen in Bezug auf Immobilien, Vermögenswerte, Waren,

Indizes, Verbindlichkeiten oder sonstigen, den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffenden Risiken oder Faktoren, ergeben können, u.a. einschliesslich Handelsgeschäfte wie z.B. Käufe, Verkäufe oder sonstige Transaktionen in Bezug auf ausländische und irische Devisen, Kassa- und Termindevisenkontrakte, Terminzinsgeschäfte, Differenzkontrakte, Höchstzinsvereinbarungen, Floors und Collars, Futures, Optionen, Swaps und sonstige Devisen-, Zins- oder Hedgegeschäfte sowie anderweitige, den vorstehenden Geschäften ähnelnde oder von diesen abgeleitete Instrumente.

- (r) Irgendwelche Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen der Gesellschaft zu denjenigen Bedingungen und auf jene Art und Weise, die sie für richtig befindet, abzusichern oder anderweitig zu besichern, wobei die Gesellschaft jegliche Gegenleistung oder Vergütung erhält oder nicht, entweder durch ein vertragliches Abkommen der Gesellschaft oder durch Hypothek, Belastung, Verpfändung, Übertragung, Trust oder jegliche andere Mittel, die sowohl mit der gegenwärtigen als auch der zukünftigen Bestellung von Sicherheiten am gesamten Unternehmen, Vermögenswerten, Eigentum, Rechten, Geschäftswert, nicht eingefordertem Kapital und Erträgen der Gesellschaft oder an irgendeinem Teil davon einhergehen oder jegliche andere Besicherungsverfahren, einschliesslich, ohne Beschränkung, durch die Übertragung des Eigentums an solchen Unternehmen, Vermögenswerten, Eigentum, Rechten, Geschäftswert, nicht eingefordertem Kapital und Erträgen.
- (s) Nur in den Fällen und unter den Voraussetzungen, die in den hauptsächlichsten Rechtsvorschriften festgelegt sind, jegliche vollständig gehaltenen Tochtergesellschaft, bzw. Tochtergesellschaften der Gesellschaft zu Gunsten der Gesellschaft als Ganzes oder einen oder mehrere von der Gesellschaft gegründeten oder zu gründenden Teilfonds (deren Investitionen, Vermögenswerte und Anteile bei einer Hinterlegungsstelle oder von der Hinterlegungsstelle ernannten Unterverwahrstelle verwahrt werden) mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zu gründen oder zu erwerben und solche Tochtergesellschaften in jeglicher vom Verwaltungsrat der Gesellschaft jeweils als angemessen erachteten Weise, durch die Veränderung des Grundkapitals, eine Anleihe oder auf eine andere Weise zu kapitalisieren.
- (t) Die in den einzelnen Absätzen dieser Ziffer genannten Zielsetzungen, Geschäftszwecke und Befugnisse sind als unabhängige Zielsetzungen, Geschäftszwecke und Befugnisse zu betrachten und sind somit nicht auf die in jeglichen anderen Absätzen genannten Angelegenheiten (soweit in dem betreffenden Absatz nichts anderes angegeben ist), die jeweilige Reihenfolge oder aufgrund der jeweiligen Bezugnahme auf die Firma der Gesellschaft beschränkt.
- (u) Hiermit wird erklärt, dass sich die Bezeichnungen «Gesellschaft» bzw. «Unternehmen» für die Zwecke dieser Ziffer (soweit nicht auf die Gesellschaft selbst Bezug genommen wird) auf beliebige Personenvereinigungen oder sonstige Gremien mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit beziehen können.

4. Das Anteilskapital der Gesellschaft umfasst 300.000 gezeichnete Anteile zu je einem Euro (€1,00) und 100.000.000.000 nennwertlose gewinnberechtigte Anteile.

5. In Abhängigkeit von anwendbarem Recht und vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 157 der Gesellschaftssatzung, ist die Gesellschaft zur Umwandlung in ein irisches Collective-asset management Vehikel („ICAV“) befugt und kann bei der Zentralbank ihre Eintragung als ICAV unter Weiterführung der Gesellschaft oder auf andere Weise beantragen.
6. Die Haftung jedes Anteilhabers ist beschränkt.

**IMPAX FUNDS (IRELAND)  
PUBLIC LIMITED COMPANY  
SATZUNG**

**Inhaltsverzeichnis**

(Dieses Inhaltsverzeichnis ist kein Bestandteil der Gesellschaftssatzung)

AUSLEGUNG .....	8
GRÜNDUNGS- UND ORGANISATIONSKOSTEN .....	13
MANAGEMENTGESELLSCHAFT .....	13
HINTERLEGUNGSSTELLE.....	14
MANAGEMENT- UND HINTERLEGUNGSSTELLENVEREINBARUNGEN .....	15
ANTEILSKAPITAL.....	16
ZUTEILUNG GEWINNBERECHTIGTER ANTEILE.....	18
<b>RÜCKNAHME GEWINNBERECHTIGTER ANTEILE.....</b>	<b>22</b>
RÜCKNAHMEPREIS .....	27
QUALIFIZIERTE INHABER .....	29
UMWANDLUNGEN .....	32
KLASSEN GEWINNBERECHTIGTER ANTEILE .....	34
FONDSBEWERTUNGEN.....	36
AUSSETZUNG VON AUSGABEN UND RÜCKNAHMEN.....	41
ZAHLUNGSAUFFORDERUNGEN IM HINBLICK AUF GEZEICHNETE ANTEILE .....	42
ÄNDERUNG VON RECHTEN.....	43
BESTÄTIGUNG DES VERZEICHNISEINTRAGS .....	43
<b>ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN .....</b>	<b>44</b>
ÜBERGANG VON ANTEILEN.....	46
ÄNDERUNG DES ANTEILSKAPITALS.....	47
HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	47

EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	48
ABLAUF VON HAUPTVERSAMMLUNGEN.....	49
STIMMABGABE DER GESELLSCHAFTER.....	51
VERWALTUNGSRAT .....	54
GESCHÄFTE MIT VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN .....	57
BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES.....	59
PROTOKOLLE DES VERWALTUNGSRATES.....	62
KREDITAUFNAHME UND SONSTIGE BEFUGNISSE .....	64
GESCHÄFTSFÜHRER.....	64
SCHRIFTFÜHRER .....	65
SIEGEL.....	65
DIVIDENDEN.....	66
JAHRESABSCHLÜSSE .....	68
GEWINNAKTIVIERUNG.....	69
BUCHPRÜFUNG.....	69
MITTEILUNGEN.....	70
ABWICKLUNG .....	72
FREISTELLUNG .....	74
RÜCKLAGEN.....	74
GESCHÄFTE DER MANAGEMENTGESELLSCHAFT USW. ....	74
BESCHRÄNKUNG IN BEZUG AUF ÄNDERUNGEN DIESER SATZUNG.....	75
ZERSTÖRUNG VON DOKUMENTEN .....	75
RÜCKNAHME ALLER ANTEILE .....	76
UMWANDLUNG IN EIN ICAV .....	77
MASSGEBLICHE BESTIMMUNGEN.....	77



# DER IRISCHE COMPANIES ACT VON 2014

UND

## DIE VORSCHRIFTEN VON 2011 ZUR UMSETZUNG DER EG-RICHTLINIEN ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN 2011 (S.I. 352 DE 2011) GEÄNDERT DURCH DIE VORSCHRIFTEN VON 2016 (AKTUALISIERTE FASSUNG) DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN ÜBER ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN

### EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG UNTER DEN TEILFONDS

SATZUNG

DER

#### IMPAX FUNDS (IRELAND) PUBLIC LIMITED COMPANY (in der per Sonderbeschluss vom 25. Juli 2016 geänderten Fassung)

AUSLEGUNG

1. Die Abschnitte 43 (2), 94 (1), 95 (1), (3) und (4), 96(2) bis 96(6), 96(11), 148 (2), 155, 158 bis 160, 162 bis 165, 181(6), 182(2) und 182(5), 183(3), 186(d), 187, 218(3), 218(5), 229(1), 230, 618 (1)(b), 1090, 1092 und 1113 der Act finden auf die Gesellschaft keine Anwendung.
2. Für die Zwecke dieser Satzung kommt den nachstehenden Wörtern und Begriffen die ihnen jeweils zugewiesene Bedeutung zu, soweit sich aus dem Themenbereich oder Zusammenhang nichts anderes ergibt.

«**Abgaben und Aufwendungen**» bezeichnet jedwede Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, behördlichen Abgaben, Makler-, Bank-, Übertragungs- und Registrierungsgebühren sowie jegliche sonstigen Abgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorgang oder dem Handel mit den Vermögenswerten der Gesellschaft, wobei jedoch Provisionen, Gebühren oder Kosten, die möglicherweise bei der Feststellung des Nettovermögenswerts in Betracht gezogen wurden, nicht eingeschlossen sind.

«**Abschlussprüfer**» bezeichnet den oder die jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfer der Gesellschaft.

«**Anerkannter Markt**» bezeichnet Folgendes:

Märkte, die die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (reguliert, regelmässiger Betrieb, anerkannt und öffentlich zugänglich), und die jeweils in dem Verkaufsprospekt und/oder dem Nachtrag aufgeführt sind. Mit Ausnahme von

zulässigen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren wird die Gesellschaft ausschliesslich in solche Wertpapiere und Derivate investieren, die an einer Wertpapierbörse oder einem Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, (einschliesslich Derivatemärkte), die die vorstehend genannten aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen und in dem Verkaufsprospekt aufgelistet sind.

«**Anlage**» bezeichnet jeweils eine gemäss der Satzung der Gesellschaft sowie Teil 8 der Hauptsächlichen Rechtsvorschriften zulässige Anlage.

«**Anlagemanager**» bezeichnet jegliche Körperschaft, ein nicht eingetragenes Gremium oder eine Person bzw. Personen oder einen sonstigen Rechtsträger, die/das/der zu dem jeweils anwendbaren Zeitpunkt als Anlageberater oder Anlageverwalter der Gesellschaft bestellt ist oder sind, oder, falls die Gesellschaft nach Massgabe von Ziffer 6 eine Managementgesellschaft beauftragt hat, die Managementgesellschaft.

«**Anteilinhaber**» bezeichnet einen Gesellschafter.

«**Anteile**» bezeichnet die gewinnberechtigten Anteile bzw. die gezeichneten Anteile.

«**Ausgabepreis**» bezeichnet den nach Massgabe von nachstehender Ziffer 16 berechneten Preis, zu dem die gewinnberechtigten Anteile ausgegeben werden.

«**Bewertungstag**» ist der Geschäftstag, an dem der Nettovermögenswert eines Fonds nach Massgabe des anwendbaren Nachtrags berechnet wird. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass es hinsichtlich jedes Handelstages einen Bewertungstag geben wird.

«**Bewertungszeitpunkt**» ist der Zeitpunkt an jedem Bewertungstag, zu dem der Nettovermögenswert eines Fonds nach Massgabe des anwendbaren Nachtrags berechnet wird.

«**Bilanzstichtag**» ist der 31. Dezember eines jeden Jahres (ab dem 31. Dezember 2005) bzw. ein anderes, vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegtes Datum.

«**Hinterlegungsstelle**» bezeichnet diejenige Gesellschaft, die jeweils nach Massgabe der nachstehenden Ziffern 7 bis 9 als Hinterlegungsstelle hinsichtlich des Vermögens der Gesellschaft ernannt ist und auftritt.

«**Hinterlegungsstellenvereinbarung**» bezeichnet jede jeweils bestehende Hinterlegungsstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Hinterlegungsstelle, welche die Ernennung und Pflichten der Hinterlegungsstelle zum Gegenstand hat.

«**Eingezahlt**» umfasst auch voll liberiert.

„**Elektronische Adresse**“ bezeichnet jegliche Adresse oder Nummer, die für die Zwecke des Versands oder Empfangs von Dokumenten oder Informationen auf elektronischem Wege verwendet wird.

„**Auf elektronischem Wege**“ bezeichnet Geräte für die Verarbeitung (einschliesslich der digitalen Komprimierung), Speicherung und Übertragung von Daten über Kabel, Funk, optische Technologien oder andere elektromagnetische Verfahren.

«**Euro**» oder «**€**» bezeichnet die im zweiten Satz von Artikel 2 von Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 genannte Währung, die von den teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten als gemeinsame Währung eingeführt worden ist.

«**Fonds**» bezeichnet jeweils einen nach Massgabe von nachstehender Ziffer 21 verwalteten Fonds, dem jede Klasse der gewinnberechtigten Anteile, welcher sämtliche Aktiva und Passiva, Einkünfte und Ausgaben zuzuteilen oder zuteilt worden sind, gutgeschrieben oder belastet wird.

«**Geschäftstag**» bezeichnet jeweils, soweit der Verwaltungsrat nichts Abweichendes festlegt, einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Dublin, Luxemburg und London üblicherweise für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

«**Geschäftsschluss**» ist 17:00 Uhr irischer Ortszeit an einem beliebigen Tag oder ein sonstiger, vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwaltungsstelle in Bezug auf einen einzelnen Fonds festgelegter Zeitpunkt.

«**Gesellschaft**» bezeichnet die in der Überschrift dieser Satzung bezeichnete Gesellschaft.

«**Gesellschafter**» bezeichnet eine Person, die jeweils als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen in dem von oder im Namen der Gesellschaft geführten Verzeichnis eingetragen ist.

Das «**Gesetz**» bezeichnet das irische Gesetz über Kapitalgesellschaften von 2014 sowie alle Gesetzesänderungen und -neufassungen während deren Gültigkeitsdauer.

Die «**Gesetze**» bezeichnet das Gesetz, sowie jegliche Rechtsverordnung, die gemeinsam mit dem Gesetz als Ganzes gelesen oder ausgelegt werden muss.

«**Gewinnberechtigter Anteil**» bezeichnet einen nennwertlosen, gewinnberechtigten Anteil am Anteilskapital der Gesellschaft, der vorbehaltlich und nach Massgabe der Gesetze und der OGAW-Regeln, sowie der Gesellschaftssatzung mit den jeweils danach gewährten Rechten ausgegeben wurde.

«**Gezeichneter Anteil**» bezeichnet einen nach Massgabe dieser Satzung ausgegebenen gezeichneten Anteil am Kapital der Gesellschaft.

«**Handelstag**» bezeichnet jeden Geschäftstag oder sonstigen, zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat bestimmten Tag, an dem Fondsanteile nach Massgabe des jeweils anwendbaren Nachtrags erworben oder zurückgegeben werden können, wobei jedoch binnen eines Monats in Bezug auf jeden Fonds nicht weniger als zwei Handelstage vorkommen sollen, soweit die Ausgabe und Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen nicht nach Massgabe von nachstehender Ziffer 23 ausgesetzt ist; darüber hinaus hat die Managementgesellschaft (ausser im Falle einer vorübergehenden Änderung) im Falle, dass sie beschliesst, den betreffenden Tag oder Zeitabstand zu ändern, diese Änderung den Anteilinhabern des betreffenden Fonds und der Zentralbank auf eine von der Hinterlegungsstelle genehmigte Weise rechtzeitig mitzuteilen.

«**Hauptsächliche Rechtsvorschriften**» bezeichnet die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften von 2011 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («*European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011*») oder sonstige Nachfolgeregelungen.

«**Investmentfonds**» bezeichnet:

- (a) eine Einrichtung mit dem Zweck oder dem Ergebnis, es Personen als Begünstigten im Rahmen eines Treuhandverhältnisses zu ermöglichen, sich an den Gewinnen oder Einkünften aus dem Erwerb, dem Besitz, der Verwaltung oder der Veräusserung von Investitionen oder sonstigem Eigentum jeglicher Art zu beteiligen; und
- (b) jedes sonstige Anlagevehikel, das einer der in vorstehendem Absatz (a) dieser Begriffsbestimmung genannten Einrichtungen ähnelt (u.a. einschliesslich offener Investmentfonds, *mutual funds* oder *fonds communs de placement*), wobei der Begriff «Fondsanteil» in Bezug auf solche Investmentfonds jegliche Arten von Anteilen oder sonstigen Beteiligungen an diesen umfasst.

«**Irische Wertpapierbörse**» bezeichnet die Irish Stock Exchange plc.

«**Managementgesellschaft**» bezeichnet diejenige Gesellschaft, die jeweils nach Massgabe der nachstehenden Ziffer 6 als Managementgesellschaft der Gesellschaft ernannt ist und auftritt.

«**Management-Vereinbarung**» bezeichnet jede jeweils bestehende Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Managementgesellschaft, welche die Ernennung und Pflichten der Managementgesellschaft zum Gegenstand hat.

«**Mindestzeichnungsbetrag**» bezeichnet den Mindestzeichnungsbetrag in Bezug auf einen Fonds nach Massgabe des jeweils anwendbaren Nachtrags.

«**Mitgliedstaat**» bezeichnet jeweils einen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

«**Monat**» bezieht sich jeweils auf einen Kalendermonat.

«**Nachtrag**» bezeichnet jeweils einen Nachtrag zu dem Verkaufsprospekt, der Angaben zu einem Fonds enthält.

«**Nettovermögen**» bezeichnet das gemäss nachstehender Ziffer 22 bestimmte Nettovermögen der Gesellschaft.

«**Nettovermögenswert**» bezeichnet den gemäss nachstehender Ziffer 22 unter Bezugnahme auf einen bestimmten Geschäfts- oder Handelstag bestimmten Betrag.

«**OECD**» bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation of Economic Co-operation and Development*) sowie jegliche jeweils dazugehörigen Mitgliedsländer.

«**OGAW**» bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Hauptsächlichen Rechtsvorschriften.

„**OGAW-Richtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.

„**OGAW-Verordnungen**“ bezeichnet die Verordnungen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) der europäischen Gemeinschaften (zur Änderung der Hauptsächlichen Rechtsvorschriften) in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten, erneuerten, konsolidierten oder überarbeiteten Fassung.

„**OGAW-Regeln**“ bezeichnet die OGAW-Richtlinie, die Hauptsächlichen Rechtsvorschriften, die OGAW-Verordnungen und die Zentralbank OGAW-Vorschriften, wie jeweils anwendbar.

«**Rücknahme**» umfasst auch einen Rückkauf.

«**Rücknahmepreis**» bezeichnet den nach Massgabe von nachstehender Ziffer 18 berechneten Preis, zu dem die gewinnberechtigten Anteile zurückgenommen werden.

«**Schriftführer**» bezeichnet jede Person, die durch den Verwaltungsrat für die Ausführung der Aufgaben eines Schriftführers (*secretary*) der Gesellschaft ernannt wird.

«**Schriftlich**» bezeichnet Informationen in schriftlicher, gedruckter, lithografiertes, fotografiertes oder sonstiger, als Schriftformersatz anerkannter Form, sowie Informationen, die aus unterschiedlichen der vorstehenden Formen zusammengesetzt sind.

«**Siegel**» bezeichnet das allgemeine Siegel (*common seal*) der Gesellschaft.

«**Sitz**» ist der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft.

«**Unterzeichnet**» bezeichnet eine Unterschrift oder eine mit mechanischen Mitteln angebrachte Abbildung einer Unterschrift.

«**Verkaufsabrechnung**» bezeichnet jeweils eine von der Gesellschaft nach Massgabe der nachstehenden Ziffern 28 bis 33 ausgestellte schriftliche Bestätigung.

«**Verkaufsprospekt**» bezeichnet den von der Gesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Zulassung als offener Investmentfonds durch die Zentralbank und der Börsennotierung ihrer gewinnberechtigten Anteile herauszugebenden Verkaufsprospekt (in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung).

«**Verwaltungsrat**» bzw. «**Verwaltungsratsmitglieder**» bezeichnet die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft bzw. die jeweils an einer Sitzung des Verwaltungsrates oder eines ordnungsgemäss gebildeten Verwaltungsratsausschusses teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder.

«**Verwaltungsstelle**» bezeichnet diejenige Person, die jeweils mit der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft betraut ist.

«**Verzeichnis**» ist das nach Massgabe der Gesetze zu führende Gesellschafterverzeichnis.

«**Zentralbank**» bezeichnet die Central Bank of Ireland und jegliche Rechtsnachfolger der Aufsichtsbehörde für die Gesellschaft.

«**Zentralbank OGAV-Vorschriften**» bezeichnet das Zentralbank-Gesetz (Überwachung und Durchsetzung) von 2013 (Abschnitt 48(1)) (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) gemäss den Verordnungen von 2015 in ihrer jeweiligen aktualisierten Fassung und jegliche weiteren gesetzlichen Regeln, Regelungen, Vorschriften, Bedingungen, Hinweise, Anforderungen oder von der Zentralbank von Zeit zu Zeit herausgegebenen Leitlinien, die gegebenenfalls gemäss den Hauptsächlichen Rechtsvorschriften und/oder den OGAW-Verordnungen auf die Gesellschaft anwendbar sind.

Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften bzw. einzelne Abschnitte solcher umfassen auch deren jeweils geltende geänderte oder neu in Kraft gesetzte Fassungen.

3. In vorliegender Satzung gilt Folgendes, sofern Thema und Kontext einer solchen Auslegung nicht widersprechen:
  - (a) Begriffe im Singular umfassen auch den Plural und umgekehrt.
  - (b) Begriffe in männlicher Form umfassen auch die weibliche Form.
  - (c) Begriffe, die sich lediglich auf Personen beziehen, umfassen auch Gesellschaften, Verbände oder Körperschaften von Personen, ungeachtet der Tatsache, ob es sich dabei um Unternehmen handelt oder nicht.
4. Vorbehaltlich der vorstehenden beiden Ziffern kommt jeglichen Wörtern und Begriffen, die in den Gesetzen oder den Hauptsächlichen Rechtsvorschriften definiert sind, für die Zwecke dieser Satzung dieselbe Bedeutung zu, sofern Thema und Kontext einer solchen Auslegung nicht widersprechen.

## **GRÜNDUNGS- UND ORGANISATIONSKOSTEN**

5. Die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft und der Erstausgabe der gewinnberechtigten Anteile wurden von der Gesellschaft getragen.

## **MANAGEMENTGESELLSCHAFT**

6. (1) Der Verwaltungsrat kann ein Unternehmen bestellen, das nach Massgabe der Hauptsächlichen Rechtsvorschriften für die Verwaltung eines OGAW geeignet ist und von der Zentralbank als Managementgesellschaft der Gesellschaft genehmigt wurde, und diesem zu den von ihm als angemessen erachteten Bedingungen, einschliesslich des Anspruchs auf Vergütung durch die Gesellschaft, sowie mit den von ihm als angemessen erachteten Delegierungsbefugnissen und Beschränkungen jegliche seiner eigenen Befugnisse, entweder zur gemeinsamen oder alleinigen Ausübung, übertragen.

- (2) Die Amtsniederlegung der Managementgesellschaft bzw. ihre Abbestellung durch die Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen einer Managementvereinbarung. Die Bestellung einer neuen Managementgesellschaft durch die Gesellschaft bedarf der Genehmigung durch die Zentralbank.
- (3) Sollte die Gesellschaft keine Managementgesellschaft bestellen und befugt sein, als sich selbst verwaltende OGAW zu handeln, wird jegliche Bezugnahme in der Satzung auf die Managementgesellschaft, soweit der Zusammenhang dies erfordert, als Bezugnahme auf die Gesellschaft oder den Anlagemanager ausgelegt, wie jeweils anwendbar.
- (4) Der Verwaltungsrat bzw., soweit er gemäss Ziffer 6(1) eine Managementgesellschaft bestellt hat, die Managementgesellschaft kann nach Massgabe der Zentralbank OGAW-Vorschriften eine natürliche oder juristische Person als Anlagemanager, Verwaltungsstelle oder Registerstelle der Gesellschaft bestellen oder mit der Bereitstellung sonstiger Dienstleistungen beauftragen, die von der Gesellschaft benötigt werden, wobei dies jeweils zu den von ihm bzw. ihr als angemessen erachteten Bedingungen, einschliesslich des Anspruchs auf Vergütung oder Rückerstattung durch die Gesellschaft oder die Managementgesellschaft (entweder aus dem Vermögen des betreffenden Fonds oder einer an die Gesellschaft oder die Managementgesellschaft zu zahlenden Gebühr), sowie mit den von ihm bzw. ihr als angemessen erachteten Delegierungsbefugnissen und Beschränkungen erfolgt.
- (5) Die Erhöhung des maximalen Entgelts, das von einer Managementgesellschaft berechnet werden kann, erfordert die Genehmigung durch die Anteilhaber der Gesellschaft auf der Grundlage einer einfachen Mehrheit der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen.
- (6) Im Falle einer Erhöhung des maximalen Entgelts, das von einer Managementgesellschaft berechnet werden kann, informiert die Gesellschaft die Anteilhaber rechtzeitig. Die diesbezügliche Vorankündigung muss es dem Aktionär zufriedenstellend ermöglichen, einige oder alle seine Anteile vor der Durchführung der vorgeschlagenen Erhöhung zurückzukaufen.

### **HINTERLEGUNGSSTELLE**

7. Vor der Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen wird der Verwaltungsrat eine von der Zentralbank genehmigte Hinterlegungsstelle bestellen, welche für die Verwahrung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist, sämtliche nach Massgabe der OGAW-Verordnungen erforderlichen Treuhand- und Hinterlegungsstellendienste erbringt und jegliche sonstigen, vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle) festgelegten Tätigkeiten zu den jeweils vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle) zu gegebener Zeit

festgelegten Bedingungen wahrnimmt. Die Vergütung der Hinterlegungsstelle trägt die Gesellschaft.

8. (1) Die Hinterlegungsstelle muss ein Unternehmen sein, das gemäss OGAW-Richtlinie und OGAW-Verordnungen als Hinterlegungsstelle eines OGAW geeignet und von der Zentralbank zugelassen ist.
- (2) Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 8(1) kann die Hinterlegungsstelle mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine andere Person bestellen, die für die Hinterlegungsstelle als Nominee-Gesellschaft Anlagen hält, welche von oder im Namen der Hinterlegungsstelle praktikablerweise nicht gehalten werden können. Die Hinterlegungsstelle kann vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen der Hinterlegungsstellenvereinbarung veranlassen, dass Anlagen von anderen Personen als der Hinterlegungsstelle gehalten werden.
9. (1) Soweit die Gesellschaft die Hinterlegungsstelle abzubestellen wünscht oder die Hinterlegungsstelle ihr Amt niederlegen möchte, wird sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften darum bemühen, ein Unternehmen zu finden, das bereit ist, als Hinterlegungsstelle aufzutreten und die in Ziffer 8 genannten Eignungsmerkmale aufweist, und dieses als Nachfolgerin der vorherigen Hinterlegungsstelle bestellen.
- (2) Die gegenwärtige Hinterlegungsstelle kann ihr Amt erst dann niederlegen wenn eine neue Hinterlegungsstelle bestellt wurde (die zuvor von der Zentralbank genehmigt wurde).
- (3) Soweit trotz der Bemühungen der Gesellschaft eine neue Hinterlegungsstelle zu bestellen, für die gegenwärtige Hinterlegungsstelle kein Ersatz gemäss der Ziffer 32 der Zentralbank OGAW-Vorschriften besteht und (ii) die gegenwärtige Hinterlegungsstelle nicht bereit oder in der Lage ist, also solche zu handeln, dann:
  - (a) wird eine Hauptversammlung einberufen, anlässlich welcher ein einfacher Beschluss oder ein eine Mehrheit gemäss dieser Satzung erfordernder Beschluss zur Abwicklung oder anderweitigen Auflösung der Gesellschaft gefasst wird, und
  - (b) kann die Bestellung der gegenwärtigen Hinterlegungsstelle nur durch den Widerruf der Ermächtigung der Gesellschaft beendet werden.
- (4) Die Gesellschaft kann die Bestellung der Hinterlegungsstelle nur beenden (i) sobald eine neue Hinterlegungsstelle bestellt wurde oder (ii) nachdem die Ermächtigung der Gesellschaft als OGAW widerrufen wurde.

## **MANAGEMENT- UND HINTERLEGUNGSSTELLENVEREINBARUNGEN**

10. (1) Die Bestimmungen jeglicher Vereinbarungen, welche von der Gesellschaft eingegangen werden und die Bestellung einer Person als Managementgesellschaft oder Hinterlegungsstelle der Gesellschaft zum Gegenstand haben (mit Ausnahme der ursprünglichen Vereinbarungen,



aufgrund welcher die erste Managementgesellschaft oder die erste Hinterlegungsstelle bestellt wurde und welche vor der Erstaussgabe von gewinnberechtigten Anteilen an andere Personen als die Unterzeichner der Gründungsurkunde unterzeichnet wurden), sowie jegliche Änderungen solcher jeweils gültiger Vereinbarungen, die nach der Erstaussgabe von gewinnberechtigten Anteilen erfolgen, bedürfen der Zustimmung in Form eines Mehrheitsbeschlusses der jeweiligen Inhaber der gewinnberechtigten Anteile (oder etwaiger Unterklassen dieser, soweit erforderlich), die bei einer Versammlung der Inhaber der betreffenden gewinnberechtigten Anteile anwesend oder ordnungsgemäss vertreten sind.

- (2) Eine Genehmigung im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) ist in den folgenden Fällen nicht erforderlich:
- (a) die Bestimmungen der neuen Vereinbarung über die Bestellung einer neuen Managementgesellschaft oder Hinterlegungsstelle unterscheiden sich im Zeitpunkt der Beendigung nicht wesentlich von den Bestimmungen der bestehenden Vereinbarung mit der vorherigen Managementgesellschaft oder Hinterlegungsstelle;
  - (b) die Vereinbarung dient der Abänderung einer bestehenden Vereinbarung, und die Gesellschaft, die Managementgesellschaft und die Hinterlegungsstelle bestätigen jeweils, dass die Abänderung:
    - (i) lediglich dazu dient, die Geschäfte der Gesellschaft auf praktikablere oder wirtschaftlich sinnvollere Weise zu führen oder den Inhabern von gewinnberechtigten Anteilen auf sonstige Weise zugute zu kommen;
    - (b) sich nicht nachteilig auf die Interessen der jeweiligen Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen auswirken wird;
    - (c) die grundlegenden Bestimmungen oder Zielsetzungen der Vereinbarung nicht ändern wird; und
    - (d) nicht dazu führen wird, dass die Managementgesellschaft oder die Hinterlegungsstelle von irgendwelchen Pflichten gegenüber der Gesellschaft befreit wird.
  - (3) Jegliche Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und einer Managementgesellschaft oder Hinterlegungsstelle sowie jegliche Zusätze oder Änderungen in diesem Zusammenhang müssen den Anforderungen der Zentralbank OGAW-Verordnungen entsprechen.

### **ANTEILSKAPITAL**

11. (1) Das Anteilkapital der Gesellschaft umfasst 300.000 gezeichnete Anteile zu je einem Euro (€1,00) und 100.000.000.000 nennwertlose gewinnberechtignte Anteile.
- (2) Der Gesamtbetrag des eingezahlten Anteilkapitals der Gesellschaft muss jederzeit dem Nettovermögenswert der Gesellschaft entsprechen.

12. (1) Gezeichnete Anteile werden lediglich zum Nennwert ausgegeben.
  - (2) Gezeichnete Anteile berechtigen nicht:
    - (a) zu einer Beteiligung an den Anlagen oder daraus entstandenen Gewinnen.
    - (b) zum Erhalt von Ausschüttungen aus den Vermögenswerten oder dem Fondskapital.
    - (c) zur Abstimmung auf Hauptversammlungen der Gesellschaft, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
  - (3) Gezeichnete Anteile, die jeweils nicht im Eigentum der Impax Asset Management Limited oder ihren jeweiligen Nominee-Gesellschaften stehen, unterliegen den Zwangsrücknahmebestimmungen gemäss nachstehender Ziffer 38.
  - (4) Die gezeichneten Anteile können nach Wahl des Verwaltungsrates zu ihrem jeweils voll eingezahlten Wert zurückgenommen werden.
13. (1) Der Verwaltungsrat wird hiermit allgemein und bedingungslos autorisiert, jegliche Befugnisse der Gesellschaft in Bezug auf die Zuteilung relevanter Wertpapiere im Sinne von Abschnitt 1021 des Gesetzes wahrzunehmen. Die Gesamtzahl relevanter Wertpapiere, die im Rahmen der vorstehenden Autorisierung zugeteilt werden dürfen, entspricht der Anzahl der jeweils genehmigten, jedoch nicht ausgegebenen relevanten Wertpapiere in Bezug auf das Kapital der Gesellschaft.
  - (2) Die Gesellschaft kann vor einem solchen Ablauf ein Angebot machen oder eine Vereinbarung anbieten, gemäss welchem bzw. welcher eine Zuteilung relevanter Wertpapiere nach dem Ablauf erforderlich sein könnte, und der Verwaltungsrat kann die relevanten Wertpapiere unbeschadet dessen, dass die vorstehende Autorisierung abgelaufen ist, im Rahmen des Angebots bzw. der Vereinbarung zuteilen.
  - (3) Vorbehaltlich des Vorstehenden kann der Verwaltungsrat die Anteile nach eigenem Ermessen beliebigen Personen zu beliebigen Zeitpunkten anbieten oder zuteilen oder sonstige Geschäfte mit diesen tätigen oder diese anderweitig verwerten.
  - (4) Der Verwaltungsrat kann Zeichnungsanträge in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile an der Gesellschaft nach seinem alleinigen Ermessen ablehnen bzw. ganz oder teilweise annehmen. Im Falle einer Ablehnung ist die Zeichnungsgebühr dem Antragsteller zinslos und auf dessen Risiko zurückzuzahlen.
  - (5) Die Gesellschaft kann bei der Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen die jeweils gesetzlich zulässigen Maklergebühren zahlen.
  - (6) Die gewinnberechtigten Anteile jedes Fonds können durch den Verwaltungsrat in unterschiedliche Arten von gewinnberechtigten Anteilen innerhalb des

betreffenden Fonds eingeteilt werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, verschiedene Arten von gewinnberechtigten Anteilen an jedem Fonds an Anleger auszugeben und kann innerhalb des Fonds abgesicherte und ungesicherte Anteilarten schaffen. Einzelheiten zu den unterschiedlichen Arten gewinnberechtigter Anteile, die innerhalb eines Fonds eingerichtet werden, sind der Zentralbank im Voraus mitzuteilen und müssen unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank durchgeführt werden.

- (7) Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen zwischen den unterschiedlichen Arten von gewinnberechtigten Anteilen unterscheiden, u.a. einschliesslich was die jeweils zahlbaren Gebühren angeht. Darüber hinaus können hinsichtlich jeder Art von gewinnberechtigten Anteilen innerhalb eines Fonds verschiedene Begebungs- und Rücknahmekosten entstehen, und die verschiedenen Anteilsarten können eine unterschiedliche Ausschüttungspolitik aufweisen oder auf unterschiedliche Währungen lauten.
  - (8) Falls ein Anteilinhaber von einem Fonds zu einem anderen Fonds wechselt, werden gewinnberechtigte Anteile als die jeweilige Art von gewinnberechtigten Anteilen innerhalb des betreffenden Fonds ausgegeben.
14. Soweit diese Satzung oder zwingendes Recht nichts anderes vorsieht, wird keine Person von der Gesellschaft als Treuhänder von Anteilen anerkannt, und es bestehen keinerlei Anerkennungs- oder sonstigen Pflichten seitens der Gesellschaft (auch wenn diese entsprechend benachrichtigt wurde) in Bezug auf billigkeitsrechtliche, eventuelle, zukünftige oder teilweise Anteilsrechte an Anteilen oder sonstige Rechte in Bezug auf Anteile, falls es sich dabei nicht um uneingeschränktes Recht hinsichtlich des gesamten Anteils eines registrierten Inhabers handelt.

#### **ZUTEILUNG GEWINNBERECHTIGTER ANTEILE**

15. (1) Es können keinerlei gewinnberechtigte Anteile ausgegeben werden bevor der entsprechende vollständige Zeichnungspreis innerhalb einer angemessenen Frist in das Vermögen der Gesellschaft einbezahlt wurde.
- (2) Vorbehaltlich Ziffer 16.(3), abweichender Vereinbarungen des Verwaltungsrates sowie der nachfolgenden Bestimmungen kann die Gesellschaft nach Erhalt:
- (a) eines Zeichnungsantrags für gewinnberechtigte Anteile in der vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegten Form; und
  - (b) der jeweiligen Erklärungen in Bezug auf Status, Sitz und sonstige Angaben, welche der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit anfordert;

durch sie (bzw. ihre rechtmässigen Vertreter) bis zu dem jeweils in dem anwendbaren Nachtrag angegebenen Zeitpunkt die betreffenden gewinnberechtigten Anteile an dem nächsten folgenden Handelstag in Bezug auf diese nach Massgabe von Ziffer 16 zuteilen. Soweit der Antrag und/oder die Erklärungen gemäss den vorstehenden Absätzen 15(a) und 15(b) nach Ablauf der anwendbaren Zeichnungsfrist (wie in dem anwendbaren Nachtrag angegeben) eingeht bzw. eingehen, kann die Gesellschaft den Antrag so

behandeln, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen und kann (soweit es sich bei diesem Geschäftstag nicht um einen Handelstag handelt) die Zuteilung der betreffenden gewinnberechtigten Anteile auf den nächsten Handelstag nach Erhalt des Antrags und/oder der Erklärungen gemäss den vorstehenden Absätzen 15(a) und 15(b) verschieben, wobei der Zeichnungspreis sodann entsprechend gemäss den Bestimmungen dieser Satzung zu ermitteln ist.

- (3) Soweit in Ziffer 16(a) nichts Abweichendes geregelt ist, kann ein Zeichnungsantrag in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile ohne Zustimmung der Gesellschaft nach seiner Einreichung nicht mehr zurückgezogen werden.
- 16.
- (1) Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 16.(3) erfolgt die Zuteilung gewinnberechtigter Anteile (soweit der Verwaltungsrat nicht etwas anderes vereinbart) zu der Bedingung, dass der Antragsteller (soweit eine Abrechnung nicht bereits erfolgt ist) die Abrechnung innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens und in der- bzw. denjenigen Währung(en), den oder die der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit einer Zeichnung als angemessen erachtet, sowie auf die vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Weise durchführt. Im Falle einer verspäteten Abrechnung hat der Antragsteller der Gesellschaft dieser etwaige in diesem Zusammenhang entstandene (und durch den Verwaltungsrat verbindlich festgestellte) Verluste gegebenenfalls zu ersetzen. Falls der Antragsteller nicht binnen drei Geschäftstagen nach der Zuteilung eine Abrechnung vornimmt, kann die (vorläufige) Zuteilung insgesamt widerrufen und der Antrag abgelehnt werden; alternativ hierzu kann der Antrag als Antrag auf diejenige Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen behandelt werden, hinsichtlich deren Kauf oder Zeichnung der bereits gezahlte Betrag ausreicht.
  - (2) Die Gesellschaft kann (nach Ermessen des Verwaltungsrates) jeden Antrag auf Zuteilung gewinnberechtigter Anteile erfüllen, indem sie für die Übertragung der vollständig bezahlten gewinnberechtigten Anteile zu einem Preis je Anteil in Höhe des jeweiligen Zeichnungspreises je Anteil, wie gemäss dieser Satzung bestimmt, sorgt. In einem solchen Falle sind Bezugnahmen in dieser Satzung auf die Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen gegebenenfalls als Bezugnahmen auf die Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen zu verstehen.
  - (3) Der Verwaltungsrat bestimmt die Konditionen, den Preis je Anteil sowie den Zeitpunkt, zu welchen bzw. welchem die erste Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen einer jeden Klasse (ausser an die Unterzeichner der Gründungsurkunde) erfolgt.
  - (4) Jede nachfolgende Zuteilung von gewinnberechtigten Anteilen einer Klasse erfolgt an einem beliebigen Handelstag zu dem Zeichnungspreis je gewinnberechtigtem Anteil der betreffenden Klasse, wobei dieser nicht unter dem Rücknahmepreis je gewinnberechtigtem Anteil der betreffenden Klasse an jenem Handelstag und nicht über einem wie folgt zu berechnenden Betrag liegen darf:

- (a) Ermittlung des Nettovermögenswerts des Fonds, auf den die gewinnberechtigten Anteile entfallen oder, soweit anwendbar, Ermittlung des Nettovermögenswerts desjenigen Teils des Fonds, auf den die gewinnberechtigten Anteile eines bestimmten Typs entfallen (jeweils der «**anwendbare Fonds**»);
  - (b) hierzu ist derjenige Betrag zu addieren, den der Verwaltungsrat zum Schutz der Interessen sämtlicher Anteilhaber gegen eine Verwässerung des Werts des anwendbaren Fonds aufgrund der mit dem Erwerb von Vermögenswerten verbundenen Kosten als angemessen erachtet;
  - (c) die Summe der gemäss den vorstehenden Absätzen (a) und (b) errechneten Beträge ist durch die Anzahl der jeweils ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Klasse zu teilen;
  - (d) zu diesem Betrag ist eine Zeichnungsgebühr in Höhe eines vom Verwaltungsrat bestimmten Betrages zu addieren, welcher jedoch 5% des jeweiligen Zeichnungspreises (ohne die Zeichnungsgebühr) nicht übersteigen darf; und
  - (e) das Ergebnis ist um maximal ein Prozent aufzurunden.
- (5) Die Gesellschaft kann jegliche gemäss vorstehendem Absatz 16(d) berechneten Zeichnungsgebühren der Managementgesellschaft oder auf Wunsch der Managementgesellschaft deren Vertretern gutschreiben oder zugute kommen lassen, und der Verwaltungsrat kann in Bezug auf unterschiedliche Antragsteller und Klassen von gewinnberechtigten Anteilen (sowie in Bezug auf Anteile innerhalb der betreffenden Klasse) unterschiedlich hohe Zeichnungsgebühren bis zu dem zulässigen Höchstbetrag festlegen.
- (6) Während eines jeglichen Nettozeichnungszeitraums kann der Kaufpreis je Anteil um eine Gebühr erhöht werden, die direkt von den Zeichnungserlösen abgezogen wird, um die mit dem Kauf von Anlagen aus den zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Fonds verbundenen Abwicklungskosten zu decken, wie in dem anwendbaren Nachtrag dargelegt. Ziel dieser Gebühr ist es, die bestehenden und fortführenden Anteilhaber vor der Verwässerung des Wertes ihrer Anlage zu schützen und den Wert des zugrunde liegenden Vermögens des betreffenden Fonds zu bewahren.
- (7) Soweit der Verwaltungsrat und die Hinterlegungsstelle davon überzeugt sind, dass die Konditionen eines Umtauschs nicht mit Wahrscheinlichkeit zu einer wesentlichen Benachteiligung der bestehenden Anteilhaber führen werden, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen gewinnberechtigte Anteile zu solchen Konditionen zuteilen, gemäss welchen die Abrechnung im Wege der Übertragung jeglicher Wertpapiere, Schuldverschreibungen und sonstiger Vermögensgegenstände jeglicher Art an einem beliebigen Ort erfolgt, die von der Gesellschaft unter Beachtung der hauptsächlichsten Rechtsvorschriften und der zu gegebener Zeit durch den Verwaltungsrat

festgelegten Anlagepolitik der Gesellschaft erworben werden können. In diesem Zusammenhang gilt folgendes:

- (a) zur Klarstellung sei festgehalten, dass bei der Feststellung der Anzahl der im Gegenzug für die Übertragung von Wertpapieren, Schuldverschreibungen und sonstigen Vermögensgegenständen auf die Hinterlegungsstelle auszugebenden gewinnberechtigten Anteile der Zeichnungspreis für die betreffenden gewinnberechtigten Anteile nach Massgabe von Absatz 16(d) dieser Ziffer zu bestimmen ist;
- (b) die Anzahl der zuzuteilenden gewinnberechtigten Anteile darf diejenige Anzahl von Anteilen nicht übersteigen, welche im Rahmen eines Barausgleichs gegen Zahlung eines Betrags in Höhe des Werts der auf die Hinterlegungsstelle zu übertragenden Wertpapiere, Schuldverschreibungen oder sonstigen Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag, wie vom Verwaltungsrat gemäss nachstehendem Absatz 16(d) festgestellt, zugeteilt hätten werden müssen;
- (c) der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Abgaben und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Übertragung der Wertpapiere, Schuldverschreibungen oder sonstigen Vermögensgegenstände der Gesellschaft auf die Hinterlegungsstelle entstehen, ganz oder teilweise von der Gesellschaft und/oder von derjenigen Person, welcher die gewinnberechtigten Anteile zugeteilt werden sollen, zu tragen sind;
- (d) der Wert der Wertpapiere, Schuldverschreibungen und sonstigen Vermögensgegenstände, die im Namen der Gesellschaft auf die Hinterlegungsstelle zu übertragen sind, wird vom Verwaltungsrat analog zu den Bestimmungen in Ziffer 22 bestimmt; und
- (e) der Verwaltungsrat kann verlangen, dass die Person, welcher die gewinnberechtigten Anteile zugeteilt werden, gegenüber der Gesellschaft gewährleistet, dass die Wertpapiere, Schuldverschreibungen und/oder sonstigen Vermögensgegenstände, die im Namen der Gesellschaft auf die Hinterlegungsstelle zu übertragen sind, vollumfänglich im wirtschaftlichen Eigentum der betreffenden Person stehen und keinerlei Abtretung, Sicherungsrechten, Pfandrechten, Belastungen, Nutzungsrechten, Nutzungs- oder sonstigen Vereinbarungen, Rechten oder Ansprüchen unterliegen, und dass sie rechtswirksam bestehen und keinerlei Rückruf oder Aufhebung unterliegen. Darüber hinaus wird der Verwaltungsrat verlangen, dass die Person der Hinterlegungsstelle oder ihrer Nominee-Gesellschaft die Schuldverschreibungen oder sonstigen Vermögensgegenstände, deren Eigentum durch Übergabe übertragen werden kann, übergibt und alle Dokumente unterzeichnet und alle Massnahmen ergreift (bzw. die erforderlichen Parteien dazu veranlasst), die der Verwaltungsrat in Bezug auf die Übertragung der Wertpapiere, Schuldverschreibungen oder sonstigen Vermögensgegenstände im Namen der Gesellschaft auf die Hinterlegungsstelle vorschreibt. Die so

angenommenen Wertpapiere, Schuldverschreibungen oder sonstigen Vermögensgegenstände müssen dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds entsprechen.

- (8) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Ausgabe von gewinnberechtigten Anteilen gemäss den Absätzen 16(4) – 16(7) dieser Ziffer:
- (a) An Handelstagen, die in Zeiträume fallen, während derer die Ausgabe oder die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen gemäss nachstehender Ziffer 23 ausgesetzt ist, werden keine gewinnberechtigten Anteile zugeteilt (ausser im Rahmen von Anträgen, die bereits zuvor bei der Gesellschaft eingegangen sind und von dieser angenommen wurden). Soweit binnen der im vorstehenden Satz erwähnten Aussetzungsfrist kein Widerruf erfolgt, werden Anträge an demjenigen Handelstag bearbeitet, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Aussetzung aufgehoben wird. Ein solcher Widerruf muss schriftlich erfolgen und wird erst mit Eingang bei der Gesellschaft (oder ihrem bevollmächtigten Vertreter) wirksam
  - (b) Der Verwaltungsrat kann gewinnberechtigte Anteile zu der Bedingung ausgeben, dass ihr Inhaber jegliche Abgaben und Aufwendungen zu tragen hat, die ausserhalb Irlands anfallen.
  - (c) Soweit es sich bei einer Zeichnungsgebühr nicht um ein exaktes Vielfaches des Zeichnungspreises je gewinnberechtigtem Anteil derjenigen Klasse handelt, auf welche sich der Antrag bezieht, können gewinnberechtigte Anteile nach dem Ermessen des Verwaltungsrates in Bruchteilen von bis zu drei Dezimalstellen ausgegeben werden.
  - (d) Der Verwaltungsrat ist befugt, solche Beschränkungen aufzuerlegen, die er für erforderlich hält um sicherzustellen, dass keine gewinnberechtigten Anteile an der Gesellschaft unter Verstoss gegen die Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde erworben oder gehalten werden, soweit dies nicht gemäss den anwendbaren ausländischen Gesetzen gestattet ist.
  - (e) Für die Zwecke dieser Satzung gilt, dass zugeteilte gewinnberechtigte Anteile als zum Zeitpunkt des Geschäftsschlusses an dem betreffenden Handelstag in Umlauf gebracht gelten.

### **RÜCKNAHME GEWINNBERECHTIGTER ANTEILE**

17. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze und der Hauptsächlichen Rechtsvorschriften, der nachstehenden Bestimmungen dieser Satzung sowie anderweitiger Vereinbarungen des Verwaltungsrates wird die Gesellschaft nach Eingang bei ihr (oder einem ihrer bevollmächtigten Vertreter) bis zu dem jeweils in dem anwendbaren Nachtrag angegebenen Zeitpunkt:
- (a) eines Antrags auf die vollständige oder teilweise Rücknahme der gewinnberechtigten Anteile einer Klasse, die von einem Anteilinhaber

(in dieser Ziffer nachstehend als «**Antragsteller**» bezeichnet) gehalten werden, in der vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegten Form (in dieser Ziffer nachstehend als «**Rücknahmeantrag**» bezeichnet);

- (b) eines Eigentumsnachweises in Bezug auf die zurückzunehmenden gewinnberechtigten Anteile, welchen der Verwaltungsrat dem Antragsteller möglicherweise bei Erwerb der betreffenden Anteile zur Verfügung gestellt hat;

die betreffenden gewinnberechtigten Anteile an dem darauf folgenden Handelstag zu dem Rücknahmepreis je gewinnberechtigtem Anteil, der an dem betreffenden Handelstag nach Massgabe der nachstehenden Ziffer 18 berechnet wird, zurücknehmen oder dafür sorgen, dass die Anteile mindestens zu dem erwähnten Rücknahmepreis je gewinnberechtigtem Anteil erworben werden, wobei jedoch folgendes gilt:

- (a) Soweit ein Rücknahmeantrag nach Ablauf der betreffenden (in dem anwendbaren Nachtrag angegebenen) Antragsfrist eingeht, kann die Gesellschaft den Antrag so behandeln, als sei er am darauf folgenden Handelstag eingegangen, und der Rücknahmepreis ist sodann entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung festzustellen.
- (b) Auf Verlangen des Antragstellers kann der Verwaltungsrat die betreffenden gewinnberechtigten Anteile an dem nächsten darauf folgenden Handelstag zurücknehmen (wobei er hierzu jedoch nicht verpflichtet ist).
- (c)
  - (i) Vorbehaltlich des nachstehenden Unterabsatzes 17(d) gilt im Falle, dass binnen der jeweiligen Frist kein Eigentumsnachweis hinsichtlich des in Ziffer 17(1) beschriebenen Rücknahmeantrags eingeht, dass der Verwaltungsrat die in dem Rücknahmeantrag genannten gewinnberechtigten Anteile am nächsten Handelstag zurücknehmen oder für deren Erwerb sorgen kann, wobei jedoch die Abrechnung des gesamten Rücknahmepreises für alle gewinnberechtigten Anteile (in dieser Ziffer nachstehend als der «**Erlös**» bezeichnet) nicht vor Eingang des erwähnten Eigentumsnachweises bei der Gesellschaft oder eines ihrer bevollmächtigten Vertreter erfolgt.
  - (ii) Falls die Abrechnung gemäss vorstehendem Unterabsatz (i) verschoben wird, wird der Erlös von der Gesellschaft bei einer Bank hinterlegt und gegen Einreichung der Verkaufsabrechnung, eines Eigentumsnachweises hinsichtlich der bisher von der betreffenden Person gehaltenen gewinnberechtigten Anteile oder eines sonstigen, vom Verwaltungsrat angeforderten Eigentumsnachweises ausgezahlt.
  - (iii) Mit Hinterlegung des Erlöses bei einer Bank gemäss vorstehendem Unterabsatz (ii) verliert der Antragsteller mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt des hinterlegten Erlöses (ohne



Zinsen) gegen Einreichung der Verkaufsabrechnung oder eines sonstigen Eigentumsnachweises jegliche Eigentumsrechte hinsichtlich der in dem Rücknahmeantrag angegebenen gewinnberechtigten Anteile sowie jegliche Ansprüche gegenüber der Gesellschaft in diesem Zusammenhang.

- (d) Der Verwaltungsrat kann nach seiner Wahl auf die Vorlage einer Verkaufsabrechnung oder eines sonstigen Eigentumsnachweises verzichten, falls das betreffende Dokument unbrauchbar gemacht, verloren gegangen oder zerstört worden ist und der Antragsteller die Antragsvorschriften hinsichtlich des Ersatzes unbrauchbarer, verloren gegangener oder zerstörter Verkaufsabrechnungen oder sonstiger Eigentumsnachweise gemäss Ziffer 33 eingehalten hat.
- (2) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen ist der Antragsteller ohne die Zustimmung der Gesellschaft nicht befugt, seinen Rücknahmeantrag, seine Verkaufsabrechnung oder seinen sonstigen Eigentumsnachweis nach erfolgter Einreichung wieder zurückzuziehen.
- (3) Falls die Ausgabe, die Umwandlung und der Rückkauf von gewinnberechtigten Anteilen an einem Handelstag gemäss nachstehender Ziffer 23 ausgesetzt sein sollte, ist das Recht des Antragstellers auf Rücknahme der gewinnberechtigten Anteile gemäss Absatz (1) dieser Ziffer 17 an dem betreffenden Handelstag entsprechend ausgesetzt; hierbei gilt, dass der Antragsteller an jedem Handelstag, an welchem sein Recht auf Rücknahme derart ausgesetzt ist, seinen Rücknahmeantrag sowie seine Verkaufsabrechnung oder seinen sonstigen Eigentumsnachweis widerrufen kann. Ein solcher Widerruf im Sinne dieser Ziffer muss schriftlich erfolgen und wird erst mit Eingang bei der Gesellschaft (oder ihrem bevollmächtigten Vertreter) wirksam. Falls kein solcher Widerruf erfolgt, werden die betreffenden gewinnberechtigten Anteile an dem Handelstag zurückgenommen, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Aussetzung aufgehoben wird.
- (4) (a) Gewinnberechtigte Anteile werden unter der Bedingung zurückgenommen, dass die Gesellschaft oder ihr bevollmächtigter Vertreter (unter der Voraussetzung, dass etwa erforderliche amtliche Genehmigungen zuvor eingeholt wurden) den Erlös wie folgt abrechnen:
  - (i) in der Währung, auf welche die betreffende Klasse der gewinnberechtigten Anteile lautet, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall oder generell in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile einer Klasse nicht etwas anderes festlegt;
  - (ii) binnen 10 Werktagen nach dem betreffenden Handelstag, an dem die Rücknahme erfolgt ist; und
  - (iii) nach Massgabe etwaiger Zahlungsanweisungen seitens des Antragstellers gegenüber der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter im Zeitpunkt der Einreichung des

Rücknahmeantrags, vorausgesetzt, der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass der Ausführung der betreffenden Anweisungen keine praktischen oder rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Falls der Verwaltungsrat hiervon nicht überzeugt ist oder keine solchen Zahlungsanweisungen ergangen sind, erfolgt die Abrechnung (unter der Voraussetzung, dass etwa erforderliche amtliche Genehmigungen zuvor eingeholt wurden) entweder per Scheck oder auf sonstige Weise, die der Verwaltungsrat für angemessen hält.

- (b) Die Gesellschaft haftet für keinerlei Verluste oder Schäden jeglicher Art oder Entstehungsweise, die einem Antragsteller oder einer sonstigen Person infolge oder aufgrund einer verspäteten Abrechnung entstehen.
- (5) Soweit in dem Rücknahmeantrag keine niedrigere Zahl von gewinnberechtigten Anteilen angegeben ist, wird davon ausgegangen, dass der Rücknahmeantrag sich auf sämtliche gewinnberechtigten Anteile, die der Antragsteller hält oder die in der betreffenden Verkaufsabrechnung genannt sind, bezieht.

(6)

Falls lediglich ein Teil der in einer Verkaufsabrechnung angegebenen gewinnberechtigten Anteile zurückgenommen wird, wird der Verwaltungsrat dafür Sorge tragen, dass eine zusätzliche Verkaufsabrechnung hinsichtlich der betreffenden gewinnberechtigten Anteile oder ein sonstiger, zwischen dem Antragsteller und dem Verwaltungsrat vereinbarter Eigentumsnachweis ausgestellt und dem Antragsteller übermittelt wird.

- (7) (a) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Absatzes, jedoch unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung, kann die Gesellschaft die Anzahl der an einem einzelnen Handelstag zurückzunehmenden gewinnberechtigten Anteile auf 10% der gesamten Anzahl der zu diesem Zeitpunkt an einem einzigen Handelstag im Umlauf befindlichen gewinnberechtigten Anteilen des Fonds oder auf 10% des Nettovermögenswertes des betreffenden Fonds beschränken.
- (b) Falls bei der Gesellschaft an einem Handelstag Rücknahmeanträge in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile eines Fonds in einem Wert eingehen, der den in vorstehendem Absatz (7)(a) genannten Wert übersteigt, kann es die Gesellschaft ablehnen, die gewinnberechtigten Anteile zurückzunehmen, die 10% der gesamten Anzahl an gewinnberechtigten Anteilen des Fonds oder einen von der Gesellschaft festgelegten höheren Prozentsatz übersteigen. Die Gesellschaft wird den übrigen Teil eines jeden Antrags anteilmässig zur Rücknahme oder zum Kauf an dem jeweils nächsten Handelstag übertragen, bis jeder Antrag vollumfänglich erfüllt ist.

- (c) Rücknahmeanträge, die gemäss vorstehendem Absatz (7)(b) von einem früheren Handelstag übertragen wurden, werden (vorbehaltlich der vorstehenden Beschränkungen) gegenüber später eingehenden Anträgen anteilig behandelt (Folglich werden die übertragenen Rücknahmeanträge behandelt, als wären sie an jedem folgendem Handelstag eingegangen, bis sämtliche gewinnberechtigten Anteile, auf die sich die ursprünglichen Rücknahmeanträge bezogen, zurückgenommen wurden).
- (8) Der Rücknahmepreis kann von der Gesellschaft in bar beglichen oder, soweit der Verwaltungsrat oder die Managementgesellschaft davon überzeugt ist, dass die Umtauschbedingungen sich nicht wesentlich nachteilig auf die übrigen Anteilhaber auswirken und soweit die Zustimmung des betreffenden Anteilhabers vorliegt, im Wege einer Sachwertrücknahme zu vom Verwaltungsrat und der Managementgesellschaft vorgegebenen Bedingungen gegenüber dem betreffenden Anteilhaber von Anlagen in Höhe des gesamten Rücknahmepreises ausgezahlt werden (wobei diese Bedingung auch erfüllt ist, wenn der Wert der Barzahlung zusammen mit dem Wert der ausgeschütteten Sachwerte dem betreffenden Rücknahmepreis entspricht). Jegliche Zuteilungen von Vermögenswerten im Zusammenhang mit einer solchen Sachwertrücknahme erfordern die Zustimmung der Hinterlegungsstelle.
- (9) Falls die Rücknahmebeträge in Bezug auf gewinnberechtigte Anteile eines Fonds von einem Anteilhaber gehalten werden, der seine gewinnberechtigten Anteile an einem Handelstag zur Rücknahme einzureichen wünscht, 5% des Nettovermögenswertes des betreffenden Fonds übersteigen, ist die Gesellschaft befugt, die Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise in Sachwerte aufzuteilen und dem Anteilhaber schriftlich mitzuteilen, dass sie ihm die betreffenden Sachwerte zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung seines Rücknahmeantrags übertragen wird. Jegliche Zuteilungen von Vermögenswerten im Zusammenhang mit einer solchen Sachwertrücknahme erfordern die Zustimmung der Hinterlegungsstelle. Eine solche Ausschüttung darf die Interessen der übrigen Anteilhaber nicht wesentlich beeinträchtigen. Im Falle der Übermittlung einer solchen Mitteilung kann ein Anteilhaber binnen 14 Geschäftstagen von der Gesellschaft verlangen, dass sie anstelle einer Übertragung der fraglichen Vermögenswerte deren Verkauf sowie die Auszahlung des Nettoverkaufserlöses an den Anteilhaber veranlasst. Die Kosten eines solchen Verkaufs werden vom Anteilhaber getragen.
- (10) Falls eine Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen im Wege einer Sachwertrücknahme von Anlagen, die von der Gesellschaft gehalten werden, erfolgen soll, wird die Hinterlegungsstelle die betreffenden Sachwerte auf Anweisung der Managementgesellschaft so bald wie praktikabel nach dem betreffenden Handelstag direkt auf den Anteilhaber übertragen. Sämtliche Kosten und Risiken im Zusammenhang mit einer solchen Rücknahme tragen die betreffenden Anteilhaber.

- (11) Zurückgenommene Anteile gelten ab Geschäftsschluss an dem Handelstag, an dem die Rücknahme vorgenommen wurde, als nicht mehr im Umlauf befindlich und werden für ungültig erklärt.
- (12) Zur Klarstellung sei festgehalten, dass die Bestimmungen dieser Ziffer oder einer sonstigen Ziffer in Bezug auf die Einziehung von gewinnberechtigten Anteilen infolge eines Rückkaufs oder einer Rücknahme der betreffenden Anteile keine Anwendung finden, falls ein Fonds in andere Fonds investiert hat.

## RÜCKNAHMEPREIS

- 18. (1) Die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen einer beliebigen Klasse erfolgt zu dem vom Verwaltungsrat berechneten Rücknahmepreis je gewinnberechtigtem Anteil der betreffenden Klasse, der den Zeichnungspreis eines gewinnberechtigten Anteils derselben Klasse, welcher nach Massgabe von Ziffer 16 dieser Satzung unter Bezugnahme auf denselben Handelstag berechnet wurde, nicht übersteigen und nicht unter dem wie folgt berechneten Betrag liegen darf:
  - (a) Ermittlung des Nettovermögenswerts des Fonds, auf den die gewinnberechtigten Anteile entfallen oder, soweit anwendbar, Ermittlung des Nettovermögenswerts desjenigen Teils des Fonds, auf den die gewinnberechtigten Anteile eines bestimmten Typs entfallen (jeweils der „**Anwendbare Fonds**“);
  - (b) hiervon ist derjenige Betrag zu subtrahieren, den der Verwaltungsrat zum Schutz der Interessen sämtlicher Anteilhaber gegen eine Verwässerung des Werts des anwendbaren Fonds aufgrund der mit dem Erwerb von Vermögenswerten verbundenen Kosten als angemessen erachtet;
  - (c) die Summe der gemäss den vorstehenden Absätzen (a) und (b) errechneten Beträge ist durch die Anzahl der jeweils ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Klasse zu teilen;
  - (d) das Ergebnis ist so anzupassen, wie es der Verwaltungsrat für angemessen hält, um die zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen erforderlichen Vermögenswerte des Anwendbaren Fonds zu verwerten oder um Gelder auszuleihen;
  - (e) das Ergebnis ist um maximal ein Prozent abzurunden;
  - (f) von diesem Betrag ist eine Rücknahmegebühr in Höhe eines vom Verwaltungsrat bestimmten Betrages abzuziehen, welcher jedoch 3% des jeweiligen Rücknahmepreises (ohne die Rücknahmegebühr) nicht übersteigen darf. Die Gesellschaft kann die maximale Gebühr für die Rücknahme von gewinnberechtigten Anteilen nur mit der vorherigen, in der Hauptversammlung per einfacher Mehrheit erteilten, Zustimmung der Anteilhaber oder mit der vorherigen schriftlichen Einwilligung aller Anteilhaber der Gesellschaft erhöhen. Sollte eine

Erhöhung der Rücknahmegebühr entschieden werden, hat die Gesellschaft den Anteilhabern eine angemessene Frist einzuräumen, um es den Anteilhabern zu ermöglichen, ihre gewinnberechtigten Anteile vor der Wirksamkeit der Erhöhung zurückzugeben.

- (2) Nach erfolgter Rücknahme eines gewinnberechtigten Anteils nach Massgabe dieser Satzung verliert der betreffende Anteilhaber sämtliche Rechte in diesem Zusammenhang; sodann wird sein Name aus dem entsprechenden Verzeichnis entfernt, der betreffende Anteil eingezogen und der Betrag des ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft entsprechend herabgesetzt. Der gewinnberechtigte Anteil steht zur Neuausgabe zur Verfügung und ist bis zu einer solchen Neuausgabe Teil des nicht ausgegebenen Anteilskapitals der Gesellschaft.
- (3) Die Gesellschaft kann jegliche gemäss vorstehendem Absatz 18(f) berechneten Rücknahmegebühren der Managementgesellschaft oder auf Wunsch der Managementgesellschaft deren Vertretern gutschreiben oder zugute kommen lassen, und der Verwaltungsrat kann in Bezug auf unterschiedliche Anteilhaber und Klassen von gewinnberechtigten Anteilen unterschiedlich hohe Rücknahmegebühren bis zu dem zulässigen Höchstbetrag festlegen.
- (4) Während des Zeitraums von Nettorücknahmen kann der Rücknahmepreis je Anteil nach dem Ermessen des Verwaltungsrats durch den Abzug einer Gebühr für jeden Fonds gemindert werden, um die mit der Rücknahme von Anlagen aus den zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Fonds verbundenen Abwicklungskosten zu decken, wie in dem anwendbaren Nachtrag dargelegt. Ziel dieser Gebühr ist es, die bestehenden und fortführenden Anteilhaber vor der Verwässerung des Wertes ihrer Anlage aufgrund dieser Gebühren zu schützen und den Wert des zugrunde liegenden Vermögens des betreffenden Fonds zu bewahren.
- (5) Falls an einem Handelstag, der nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe von gewinnberechtigten Anteilen an einem Fonds liegt, der Nettovermögenswert des betreffenden Fonds unter € 2.000.000 oder einem entsprechenden Betrag in derjenigen Währung, auf die der Fonds lautet, liegt, kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 28 Tagen gegenüber den Inhabern der gewinnberechtigten Anteile derjenigen Anteilklasse, die auf den Fonds entfällt, an dem in der Mitteilung angegebenen Handelstag zu dem nach Massgabe von Ziffer 18(1) dieser Satzung berechneten Rücknahmepreis je Anteil der betreffenden Anteilklasse sämtliche (jedoch nicht nur einen Teil dieser) gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Anteilklasse, die nicht bereits zurückgenommen worden, zurücknehmen.
- (6) Im Falle einer Rücknahme gemäss Absatz (5) dieser Ziffer finden die Bestimmungen von Ziffer 17(b) und Ziffer 16(4) derart Anwendung, als ob die Rücknahme auf Verlangen der Inhaber der betreffenden gewinnberechtigten Anteile erfolgt sei.
- (7) Aufgrund eines entsprechenden Sonderbeschlusses der Anteilhaber eines Fonds kann der Verwaltungsrat den betreffenden Fonds beenden

und eine Zwangsrücknahme sämtlicher (jedoch nicht nur Teile dieser) gewinnberechtigten Anteile des Fonds zu dem jeweiligen Rücknahmepreis an demjenigen Handelsdatum, der auf die Fassung des Sonderbeschlusses folgt, oder einem sonstigen, vom Verwaltungsrat bestimmten und den Anteilhabern mitgeteilten Handelstag durchführen.

- (8) Falls nach Massgabe von Ziffer 18(7) alle gewinnberechtigten Anteile einer Klasse zurückgenommen oder zurückgekauft werden sollen, kann der Verwaltungsrat aufgrund eines entsprechenden Sonderbeschlusses der Inhaber der gewinnberechtigten Anteile des betreffenden Fonds die Vermögenswerte des Fonds im Wege einer Sachwertausschüttung unter den Inhabern aufteilen. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass im Falle der Fassung eines wie vorstehend erwähnten Sonderbeschlusses jeder Inhaber im Rahmen der Abwicklung wählen kann, ob er den Erhalt einer Sach- oder Barwertausschüttung wünscht. Falls sich ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen nicht für eine Sachwertausschüttung entscheidet, erhält er eine Barwertausschüttung.

- (9) Falls gewinnberechtigte Anteile eines Fonds wie vorstehend beschrieben zurückgenommen oder zurückgekauft werden sollen und der Geschäftsbetrieb oder das Eigentum der Gesellschaft, der oder das dem betreffenden Fonds zuzuordnen ist, oder jegliche der Vermögenswerte des betreffenden Fonds ganz oder teilweise an ein anderes Unternehmen oder einen anderen Fonds (nachstehend jeweils ein «**Übertragungsempfänger**») übertragen oder verkauft werden sollen, kann der Verwaltungsrat aufgrund eines entsprechenden Sonderbeschlusses der Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen des betreffenden Fonds, im Rahmen dessen dem Verwaltungsrat eine General- oder Einzelfallvollmacht gewährt wird, als (Teil-) Vergütung für die Übertragung oder den Verkauf Aktien, Fondsanteile, Policen oder sonstige Urkunden oder Vermögensgegenstände des Übertragungsempfängers zur Verteilung an die betreffenden Inhaber in Empfang nehmen oder sonstige Arrangements treffen, im Rahmen welcher die betreffenden Inhaber anstelle oder zusätzlich zu einer Bar- oder Sachwertleistung an dem Gewinn des Übertragungsempfängers beteiligt werden oder sonstige Leistungen von diesem erhalten. Für die Zwecke des Vorstehenden umfasst der Begriff «Unternehmen» auch offene Investmentfonds (*unit trust schemes*).

### **QUALIFIZIERTE INHABER**

19. (1) Falls dem Verwaltungsrat bekannt wird, dass jegliche der gewinnberechtigten Anteile im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person stehen:
- (a) und hierdurch Gesetze oder Vorschriften eines beliebigen Landes oder einer beliebigen Regierungsstelle verletzt werden;
  - (b) welche zu einem bestimmten Personenkreis zählt, der zu gegebener Zeit für die Zwecke dieser Ziffer vom Verwaltungsrat und der Hinterlegungsstelle festgelegt wird;

- (c) und hierdurch der Status, das Ansehen oder der Steuersitz der Gesellschaft beeinträchtigt wird oder werden könnte, oder falls der Gesellschaft hierdurch ein finanzieller Nachteil entstehen könnte, der ihr anderenfalls nicht entstanden wäre,

kann die Gesellschaft die betreffende Person anweisen, die betreffenden gewinnberechtigten Anteile auf eine Person zu übertragen, die qualifiziert und befugt ist, diese zu halten, oder schriftlich die Rückgabe der betreffenden gewinnberechtigten Anteile nach Massgabe von Ziffer 17(1) verlangen. Falls eine Person, die eine solche Mitteilung im Sinne dieses Absatzes erhält, nicht binnen 30 Tagen nach deren Zustellung ihre gewinnberechtigten Anteile überträgt, einen unwiderruflichen schriftlichen Rücknahmeantrag bezüglich ihrer gewinnberechtigten Anteile stellt oder auf eine für die Gesellschaft zufriedenstellende Weise (wobei die Entscheidung der Gesellschaft endgültig und bindend ist) nachweist, dass sie qualifiziert, befugt und ermächtigt ist, die gewinnberechtigten Anteile zu halten, wird nach Ablauf von 30 Tagen davon ausgegangen, dass sie einen Rücknahmeantrag im Sinne von Ziffer 17(1) bezüglich ihrer sämtlichen gewinnberechtigten Anteile eingereicht hat; daraufhin ist die betreffende Person verpflichtet, der Gesellschaft (oder ihrem bevollmächtigten Vertreter) unverzüglich die Verkaufsabrechnung in Bezug auf die gewinnberechtigten Anteile oder einen sonstigen, vom Verwaltungsrat angeforderten Eigentumsnachweis zu übergeben.

- (2) Eine Person, der bekannt wird, dass sie gewinnberechtigte Anteile hält oder besitzt, die in einer der in vorstehendem Absatz (1) erwähnten Kategorien fallen, wird, soweit sie nicht bereits eine Mitteilung im Sinne von vorstehendem Absatz (1) erhalten hat, unverzüglich entweder alle ihre gewinnberechtigten Anteile auf eine Person übertragen, die für das Halten oder den Besitz der Anteile qualifiziert oder befugt ist, oder einen schriftlichen Rücknahmeantrag in Bezug auf alle ihre gewinnberechtigten Anteile im Sinne von Ziffer 17(1) stellen.
- (3) Der Erlös aus einer Rücknahme gemäss dieser Ziffer wird von der Gesellschaft bei einer Bank hinterlegt und gegen Einreichung der Verkaufsabrechnung, eines Eigentumsnachweises hinsichtlich der bisher von der betreffenden Person gehaltenen gewinnberechtigten Anteile oder eines sonstigen, vom Verwaltungsrat angeforderten Eigentumsnachweises ausgezahlt. Mit Hinterlegung des Rücknahmeerlöses wie vorstehend beschrieben verliert die betreffende Person mit Ausnahme des Rechts auf Erhalt des hinterlegten Rücknahmeerlöses (ohne Zinsen) gegen Einreichung der Verkaufsabrechnung oder eines sonstigen Eigentumsnachweises jegliche Eigentumsrechte hinsichtlich der betreffenden gewinnberechtigten Anteile sowie jegliche Ansprüche gegenüber der Gesellschaft in diesem Zusammenhang.
- (4) Die Ausübung der der Gesellschaft im Rahmen dieser Ziffer übertragenen Befugnisse soll, vorausgesetzt, dass die betreffenden Befugnisse in gutem Glauben ausgeübt wurden, in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder für unwirksam erklärt werden, dass ein unzureichender Eigentumsnachweis hinsichtlich gewinnberechtigter Anteile seitens einer Person vorlag oder dass sich die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse in Bezug

auf jegliche gewinnberechtigte Anteile anders verhielten, als dies der Gesellschaft an dem betreffenden Tag erschien.

- (5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit einen beliebigen Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen schriftlich dazu auffordern, ihm Informationen und Nachweise in Bezug auf Umstände, die sich auf den betreffenden Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen beziehen, zu übermitteln, damit sich der Verwaltungsrat davon überzeugen kann, dass die gewinnberechtigten Anteile nicht im direkten oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person stehen:
- (a) und hierdurch Gesetze oder Vorschriften eines beliebigen Landes oder einer beliebigen Regierungsstelle verletzt werden;
  - (b) die zu einem bestimmten Personenkreis gehört, der zu gegebener Zeit für die Zwecke dieser Ziffer vom Verwaltungsrat festgelegt wird;
  - (c) und durch das weitere Halten von gewinnberechtigten Anteilen seitens der betreffenden Person der Status, das Ansehen oder der Steuersitz der Gesellschaft beeinträchtigt wird oder werden könnte, oder falls der Gesellschaft hierdurch ein finanzieller Nachteil entstehen könnte, der ihr anderenfalls nicht entstanden wäre.
- (6) Falls die betreffenden Informationen und Nachweise nicht binnen eines angemessenen Zeitraums (d.h. maximal 5 Tage nach Zustellung der betreffenden Aufforderungsmitteilung) zur Verfügung gestellt werden, wird der Verwaltungsrat den Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen unverzüglich erneut auffordern, binnen einer erneuten Frist von 7 Tagen seine gewinnberechtigten Anteile zu übertragen oder deren Rücknahme nach Massgabe von Ziffer 17(1) zu beantragen; anderenfalls wird nach Ablauf der genannten 7 Tage davon ausgegangen, dass der Inhaber einen schriftlichen Rücknahmeantrag im Sinne von Ziffer 17(1) bezüglich seiner sämtlichen gewinnberechtigten Anteile eingereicht hat. Daraufhin ist der betreffende Inhaber verpflichtet, der Gesellschaft (oder einem ihrer bevollmächtigten Vertreter) unverzüglich die Verkaufsabrechnung in Bezug auf seine gewinnberechtigten Anteile oder einen sonstigen, vom Verwaltungsrat angeforderten Eigentumsnachweis zu übergeben; bis zum Eingang der Verkaufsabrechnung oder des sonstigen Eigentumsnachweises bei der Gesellschaft oder einem ihrer bevollmächtigten Vertreter wird der Rücknahmeerlös gemäss Ziffer 19(3) bei einer Bank hinterlegt.
- (7) Falls die Gesellschaft in einer beliebigen Rechtsordnung einen Steuernachweis erbringen muss, weil ein Inhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer eines gewinnberechtigten Anteils eine Ausschüttung hinsichtlich seiner gewinnberechtigten Anteile erhalten soll oder seine gewinnberechtigten Anteile auf beliebige Weise verwerten will (oder falls von deren Verwertung ausgegangen werden muss) (jeweils ein „**Steuerereignis**“), ist der Verwaltungsrat oder sein Vertreter berechtigt, von der Zahlung, die im Zusammenhang mit einem Steuerereignis fällig wird, einen Betrag in Höhe der betreffenden Steuer abzuziehen, und/oder (soweit anwendbar) diejenige Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen, die von dem betreffenden Inhaber



oder wirtschaftlichen Eigentümer gehalten werden, in Besitz zu nehmen, für ungültig zu erklären oder zwangsweise zurückzukaufen, die zur Deckung des Steuerbetrags erforderlich ist. Der betreffende Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen wird die Gesellschaft von jeglichen Verlusten freistellen und schadlos halten, welche der Gesellschaft im Falle, dass kein solcher Abzug, keine solche Inbesitznahme, keine solche Ungültigkeitserklärung oder kein solcher Zwangsrückkauf erfolgt ist, aufgrund einer Steuerpflicht in einer beliebigen Rechtsordnung infolge eines Steuerereignisses entsteht.

## UMWANDLUNGEN

20. Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Satzung ist ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds (in dieser Ziffer nachstehend als der „**Ursprüngliche Fonds**“ bezeichnet) berechtigt, alle seine gewinnberechtigten Anteile bzw. einen Teil dieser, die jeweils in einer oder mehreren schriftlichen Eintragungsbestätigungen genannt sind, zu den nachstehenden Bedingungen in gewinnberechtigte Anteile eines anderen Fonds (in dieser Ziffer nachstehend als der „**Neue Fonds**“ bezeichnet), der entweder bereits besteht oder dessen Auflegung vom Verwaltungsrat beschlossen wurde:
- (1) Das Umwandlungsrecht kann von dem betreffenden Inhaber (in dieser Ziffer nachstehend als der „**Antragsteller**“ bezeichnet) gegenüber der Gesellschaft (oder einem ihrer bevollmächtigten Vertreter) durch entsprechende Mitteilung in einer vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit bestimmten Form (in dieser Ziffer nachstehend als „**Umwandlungsmitteilung**“ bezeichnet) ausgeübt werden.
  - (2) Vorbehaltlich des Eingangs einer Umwandlungsmitteilung bei der Gesellschaft (oder einem ihrer bevollmächtigten Vertreter) mindestens 10 Geschäftstage vor dem Handelstag, an dem die Umwandlung durchgeführt werden soll (oder einem anderen Zeitpunkt, den der Verwaltungsrat entweder allgemein oder hinsichtlich eines bestimmten Fonds oder im Einzelfall festlegt), erfolgt die Umwandlung der in der Umwandlungsmitteilung angegebenen gewinnberechtigten Anteile an dem nächst folgenden Handelstag.
  - (3) Der Antragsteller darf ohne die Zustimmung der Gesellschaft eine einmal gemäss dieser Ziffer gegebene Umwandlungsmitteilung nicht wieder zurückziehen, soweit er nicht im Falle, dass es sich um einen Rücknahmeantrag handeln würde, gemäss Ziffer 17(3) dieser Satzung zu dessen Rücknahme berechtigt wäre, und die Rücknahme ist nur dann wirksam, wenn sie analog zu Ziffer 17(3) dieser Satzung die entsprechenden Schriftform- und Eingangserfordernisse erfüllt.
  - (4) Die Umwandlung der in der Umwandlungsmitteilung genannten gewinnberechtigten Anteile erfolgt an dem betreffenden Handelstag im Wege der Rücknahme der gewinnberechtigten Anteile an dem ursprünglichen Fonds sowie der Zuteilung und Ausgabe gewinnberechtigter Anteile an dem neuen Fonds im Verhältnis (soweit möglich) zu dem Bestand an gewinnberechtigten Anteilen an dem ursprünglichen Fonds; falls die Umwandlung nach Massgabe dieser Ziffer erfolgt, ist die Anzahl der zuzuteilenden und auszugebenden gewinnberechtigten Anteile an dem neuen Fonds gemäss den nachstehenden

Bestimmungen dieser Ziffer zu bestimmen, wobei das Recht auf Umwandlung jedoch davon abhängt, ob der Gesellschaft ausreichend unausgegebenes Anteilskapital zur Verfügung steht, um die Umwandlung auf die wie vorstehend vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Weise durchführen zu können.

- (5) Die Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen an dem neuen Fonds, die im Rahmen der Umwandlung zuzuteilen und auszugeben sind, wird vom Verwaltungsrat so genau wie möglich nach Massgabe der folgenden Formel bestimmt:

$$NSH = \frac{OSH \times RP}{SP}$$

wobei folgendes gilt:

NSH ist die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile an dem neuen Fonds;

OSH ist die in der Umwandlungsmitteilung angegebene Anzahl der gewinnberechtigten Anteile an dem ursprünglichen Fonds;

RP ist der Rücknahmepreis eines gewinnberechtigten Anteils an dem ursprünglichen Fonds, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Handelstag nach Massgabe von Ziffer 18(1) dieser Satzung zu berechnen ist;

SP ist der Zeichnungspreis eines gewinnberechtigten Anteils an dem neuen Fonds, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Handelstag nach Massgabe von Ziffer 16 dieser Satzung zu berechnen ist.

- (6) Bruchteile von gewinnberechtigten Anteilen an dem neuen Fonds dürfen im Rahmen der Umwandlung nicht zugeteilt werden, und jegliche Gelder, die lediglich einen Teilanspruch hinsichtlich eines gewinnberechtigten Anteils an dem neuen Fonds vermitteln würden, sind an den Antragsteller zurückzuzahlen.
- (7) An dem betreffenden Geschäftstag wird die Managementgesellschaft dem Fonds, dem die gewinnberechtigten Anteile an dem ursprünglichen Fonds zuzuordnen sind, einen Betrag in Höhe von  $OSH \times RP$  abziehen und dem Fonds, dem die gewinnberechtigten Anteile an dem neuen Fonds zuzuordnen sind, einen entsprechenden Betrag in der Währung, auf die der neue Fonds lautet, gutschreiben.
- (8) Hinsichtlich der gewinnberechtigten Anteile an dem neuen Fonds, die im Rahmen der Umwandlung zugeteilt wurden, wird keine Verkaufsabrechnung ausgestellt, bis die Gesellschaft (oder ihr bevollmächtigter Vertreter) nicht die Verkaufsabrechnung hinsichtlich der gemäss der Umwandlungsmitteilung umgewandelten Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen an dem ursprünglichen Fonds, welche auf der Rückseite ordnungsgemäss ausgefüllt und unterzeichnet sein muss, oder einen sonstigen Eigentumsnachweis in einer

vom Verwaltungsrat akzeptierten Form, der vom Verwaltungsrat in Verbindung mit einer Umwandlungsmitteilung angefordert wird, erhalten hat.

- (9) Falls ein Anteilhaber eine Umwandlung von gewinnberechtigten Anteilen an dem ursprünglichen Fonds in gewinnberechtigte Anteile an dem neuen Fonds durchführt und die gewinnberechtigten Anteile an dem neuen Fonds gemäss Ziffer 13(6), als Anteile unterschiedlicher Anteilsarten ausgewiesen sind, werden die gewinnberechtigten Anteile an dem neuen Fonds jeweils als Anteile der betreffenden Anteilsart ausgegeben (unabhängig davon, ob die gewinnberechtigten Anteile an dem ursprünglichen Fonds gemäss Ziffer 13(6) als Anteile unterschiedlicher Anteilsarten ausgewiesen waren). Falls die gewinnberechtigten Anteile an dem ursprünglichen Fonds gemäss Ziffer 13(6) als Anteile unterschiedlicher Anteilsarten ausgewiesen sind und der Anteilhaber diese in gewinnberechtigte Anteile an dem neuen Fonds (dessen gewinnberechtigte Anteile nicht als Anteile unterschiedlicher Anteilsarten ausgewiesen sind) umwandelt, werden die gewinnberechtigten Anteile an dem neuen Fonds jeweils als Anteile der betreffenden einzelnen Anteilsart ausgegeben. Anteilhaber können zwischen Anteilsarten innerhalb eines Fonds keine Umwandlungen vornehmen.

#### **KLASSEN GEWINNBERECHTIGTER ANTEILE**

21. (1) Jeder gewinnberechtigte Anteil wird als Anteil an einem bestimmten Fonds ausgegeben. Jeder Fonds lautet auf eine vom Verwaltungsrat bestimmte Währung.
- (2) Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann jedoch die Bezeichnung eines jeden Fonds, hinsichtlich dessen keine gewinnberechtigten Anteile ausgegeben worden sind, vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank ändern, ohne dass hierzu die Zustimmung der Anteilhaber erforderlich ist.
- (3) Der Verwaltungsrat ist befugt mit Zustimmung der Zentralbank neue Fonds zu schaffen.
- (4) Über die in Ziffer 21(1) genannten Bedingungen hinaus gilt, dass der Verwaltungsrat vor Auflegung eines Fonds die vorherige Zustimmung der Zentralbank einholen muss.
- (5) Der Verwaltungsrat wird für jede Klasse von gewinnberechtigten Anteilen getrennte Fonds auflegen und führen und ist befugt, kraft eines Verwaltungsratsbeschlusses für jeden Fonds solche Anlagebeschränkungen festzulegen, die er als erforderlich oder angemessen erachtet.
- (6) Der Verwaltungsrat wird für jeden Fonds getrennte Aufzeichnungen und Konten anlegen und führen.
- (7) Die nachstehenden Bestimmungen gelten in Bezug auf jeden Fonds:
- (a) der Erlös aus der Zuteilung und Ausgabe jedes Fonds ist in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft demjenigen Fonds zuzuordnen, der für gewinnberechtigte Anteile dieses Fonds aufgelegt

wurde, und die Aktiva abzüglich der Passiva, zuzüglich der Einnahmen abzüglich der Auslagen in diesem Zusammenhang sind dem Fonds ebenfalls zuzuordnen;

- (b) falls ein Vermögenswert von einem anderen (baren oder unbaren) Vermögenswert abgeleitet ist, ist der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Fonds zuzuordnen wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und im Falle einer Neubewertung eines Vermögenswertes ist der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung dem betreffenden Fonds gutzuschreiben bzw. zu berechnen;
  - (c) der Verwaltungsrat kann vorbehaltlich der Zustimmung der Hinterlegungsstelle ermessensabhängig die Grundlagen bestimmen, auf welchen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit, der oder die ihrer Ansicht nach keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann (wobei es sich hierbei im Falle einer Verbindlichkeit unter anderem um sämtliche Betriebskosten der Gesellschaft handeln kann, wie z.B. Prüfungskosten, Rechtsberatungshonorare, Eintragungsgebühren, die Kosten für die Veröffentlichung und Verteilung von Prospekten sowie die Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung von Aktienkursen), unter den verschiedenen Fonds aufzuteilen sind (einschliesslich der Bedingungen in Bezug auf etwa erforderliche nachfolgende Neuzuteilungen), und ist befugt, diese Grundlagen jederzeit sowie zu gegebener Zeit abzuändern, wobei die Zustimmung der Hinterlegungsstelle jedoch nicht erforderlich ist, wenn der Vermögenswert oder die Verbindlichkeit im Verhältnis zu dem jeweiligen Nettovermögenswert der einzelnen Fonds im Zeitpunkt der Zuteilung anteilig unter allen Fonds aufgeteilt wird; und
  - (d) soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, sind die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Einkünfte jedes Fonds ausschliesslich in derjenigen Währung bzw. denjenigen Währungen oder derjenigen Art oder Klasse von Anlagen zuzuschreiben, die vom Verwaltungsrat für einen bestimmten Fonds festgelegt wurde bzw. wurden, und die jeweiligen Vermögenswerte, die in einem Fonds enthalten sind oder für diesen gehalten werden, sind ausschliesslich derjenigen Klasse von gewinnberechtigten Anteilen zuzuordnen, auf welche sich der Fonds bezieht.
  - (e) Vorbehaltlich der Zustimmung der Hinterlegungsstelle kann der Verwaltungsrat beliebige Vermögenswerte auf und von Fonds übertragen, soweit eine Verbindlichkeit aufgrund eines Gläubigerverfahrens in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft oder anderweitig auf andere Weise getragen werden müsste als nach Massgabe von vorstehendem Absatz 21(c) oder unter ähnlichen Umständen.
- (8) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds gehören ausschliesslich demjenigen Fonds, dem sie zuzuordnen sind. Diese Vermögenswerte sind in den Büchern und Aufzeichnungen der

Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten aller sonstigen Fonds zu führen und sind weder derart zuzuordnen, dass hierdurch die Verbindlichkeiten oder Ansprüche gegenüber einem sonstigen Fonds direkt oder indirekt beglichen würden, noch sind sie mit den Vermögenswerten eines anderen Fonds zusammenzulegen, noch sollen sie für einen solchen Zweck zur Verfügung stehen.

## **FONDSBEWERTUNGEN**

22. (1) Der Nettovermögenswert jedes Fonds (bzw. der Nettovermögenswert, der jeder Anteilsart innerhalb des betreffenden Fonds zuzuordnen ist) ist separat unter Bezugnahme auf den Fonds (bzw. die Anteilsart innerhalb des betreffenden Fonds) festzustellen, wobei auf jede solche Feststellung die nachstehenden Bestimmungen Anwendung finden. Der Nettovermögenswert des betreffenden Fonds ist in der Währung auszudrücken, auf welche dieser lautet.
- (2) Der Nettovermögenswert jedes Fonds ist zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt festzustellen und entspricht dem Wert sämtlicher Vermögenswerte des betreffenden Fonds abzüglich seiner Verbindlichkeiten in dem betreffenden Bewertungszeitpunkt.
- (3) Die Vermögenswerte eines Fonds umfassen:
- (a) den gesamten Zahlungsmittelbestand in Form von Darlehen, Guthaben oder auf Abruf zur Verfügung stehenden Mitteln, einschliesslich der hierauf angefallenen Zinsen;
  - (b) sämtliche Wechsel, bei Sicht fällige Schuldscheine, Solawechsel und Forderungen;
  - (c) sämtliche Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Anteile, Aktien, Investmentfondsanteile, Schuldscheine (bzw. deren Gesamtsumme), Zeichnungsrechte, Optionsscheine, Optionen und sonstige Anlagen und Wertpapiere, die von ihm gehalten oder erworben wurden (mit Ausnahme von Rechten und Wertpapieren, die vom Fonds gewährt oder ausgegeben wurden);
  - (d) sämtliche Aktien- und Bardividenden bzw. -ausschüttungen, welche nach Ansicht des Verwaltungsrates seitens der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds fällig sein werden, jedoch noch nicht erhalten wurden, jedoch an einem Datum, das vor der Bewertung der Vermögenswerte liegt, und als gegenüber den eingetragenen Anteilhabern als zahlbar erklärt worden sind;
  - (e) sämtliche Zinsen, die auf zu dem Fonds gehörende verzinsliche Wertpapiere angefallen sind; und
  - (f) sämtliche transitorischen Aktiva, einschliesslich Dividendenansprüche der Gesellschaft in Bezug auf den Fonds sowie anteilige transitorische Aktiva, die sich generell auf die Gesellschaft beziehen, wobei diese transitorischen Aktiva zu gegebener Zeit vom Verwaltungsrat zu bewerten und zu definieren sind.

- (4) Vorbehaltlich der Gesetze gilt, dass jegliche Auslagen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft über einen vom Verwaltungsrat (mit Zustimmung der Abschlussprüfer) bestimmten Zeitraum (wobei der Verwaltungsrat einen solchen Zeitraum jederzeit sowie zu gegebener Zeit mit Zustimmung der Abschlussprüfer verlängern oder verkürzen kann) getilgt werden können, wobei der noch nicht getilgte Betrag jeweils auch als Vermögenswert der Gesellschaft gilt.
- (5) Vermögenswerte werden wie folgt bewertet:
- (a) Einlagen werden zu ihrem Gesamtbetrag zuzüglich angefallener Zinsen ab dem Datum ihrer Auf- bzw. Vornahme bewertet;
  - (b) Soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, werden Anlagen oder Vermögenswerte, die an einem anerkannten Markt notiert, quotiert oder gehandelt werden, im Bewertungszeitpunkt (bzw. einem sonstigen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen der Verwaltungsrat oder der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass er dem Geschäftsschluss an dem betreffenden anerkannten Markt in höherem Masse entspricht) bewertet, und zwar jeweils zu dem Mittelkurs an dem anerkannten Markt, an dem die betreffenden Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (wobei es sich hierbei um denjenigen anerkannten Markt handelt, welcher der einzige oder nach Ansicht des Verwaltungsrates der wichtigste anerkannte Markt ist, an dem die betreffende Anlage notiert, quotiert oder gehandelt wird). Soweit der zum Bewertungszeitpunkt berechnete Handelskurs (d.h. der Mittelkurs) der Vermögenswerte nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrates den Wert der Vermögenswerte nicht repräsentativ wiedergibt oder nicht verfügbar ist, ist ihr Wert der wahrscheinliche Verkaufswert, der sorgfältig und gutgläubig von einer entsprechend qualifizierten Person, die vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diesen Zweck bestellt werden kann, zu schätzen ist;
  - (c) Wenn eine Anlage an mehr als einem Markt zugelassen ist, notiert wird oder üblicherweise gehandelt wird, muss der Verwaltungsrat den gemäss obigem Absatz (b) ermittelten Marktpreis als jenen Wert annehmen, welcher ihrer Meinung nach den hauptsächlichsten Markt für eine solche Anlage darstellt.
  - (d) Festverzinsliche Wertpapiere, für die im vorliegenden Abschnitt keine andere Bewertungsgrundlage vorgegeben wird, werden unter Bezugnahme auf Kurse bewertet, die an den betreffenden Märkten für solche Instrumente mit ähnlicher Fälligkeit, ähnlichem Betrag und ähnlichem Kreditrisiko am relevanten Bewertungszeitpunkt vorherrschen.
  - (e) Devisenterminkontrakte werden gemäss dem nachstehenden Absatz 22(f) bewertet oder, alternativ, unter Bezugnahme auf frei verfügbare Marktnotierungen. Wenn solche frei verfügbaren Marktnotierungen verwendet werden, besteht kein Erfordernis dahingehend, diese Preise unabhängig prüfen zu lassen oder monatlich mit der Bewertung der

Gegenpartei abzugleichen. Da Devisensicherungsgeschäfte zu Gunsten einer bestimmten Anteilsklasse innerhalb eines Fonds genutzt werden können, werden die diesbezüglichen Kosten und damit verbundenen Verbindlichkeiten und/oder Vorteile im Nettovermögenswert pro Anteilsklasse dieser Klasse widergespiegelt;

- (f) Börsengehandelte Futures- und Optionskontrakte (einschliesslich Indexfutures) werden zu dem von dem betreffenden Markt bestimmten Abschlusskurs bewertet. Falls dieser Marktkurs nicht zur Verfügung steht, ist ihr Wert der wahrscheinliche Verkaufswert, der von einem mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diesen Zweck bestellten unabhängigen Dritten zu schätzen ist.
- (g) An einem Markt gehandelte Derivate müssen zum an dem betreffenden Markt bestimmten Abschlusskurs berechnet werden, mit der Massgabe, dass in Fällen, in denen die Ausgabe eines Abschlusskurses nicht der Praxis des betreffenden Marktes entspricht, oder in denen ein Abschlusskurs aus irgendeinem Grund nicht verfügbar ist, dieser Wert der sorgfältig und in gutem Glauben von der Gesellschaft oder einer für diesen Zweck von der Hinterlegungsstelle zugelassenen Person geschätzte Veräusserungswert ist;
- (h) Wenn Derivate nicht an einem Markt gehandelt werden, entspricht ihr Wert der täglichen Notierung durch die Gegenpartei, die wöchentlich durch eine von der Gegenpartei unabhängige und zu diesem Zweck von der Hinterlegungsstelle zugelassene Partei überprüft werden muss. Entsprechend den Anforderungen der Zentralbank können derartige Kontrakte auch unter Verwendung einer alternativen Bewertung bewertet werden, wobei dieser Wert unter Verwendung einer alternativen Bewertungsmethode bestimmt wird, die von der Gesellschaft oder einer von der Gesellschaft ernannten und von der Hinterlegungsstelle zugelassenen fachkundigen zur Verfügung gestellt wird. Wenn derartige Kontrakte unter Verwendung einer alternativen Bewertung bewertet werden:
  - (i) muss die alternative Bewertung täglich zur Verfügung gestellt werden;
  - (ii) muss die Gesellschaft die internationalen Best-Practice-Regeln befolgen und die Bewertungsgrundsätze für die Bewertung von OTC-Instrumenten befolgen, die von Organisationen wie IOSCO oder AIMA aufgestellt wurden;
  - (iii) ist die alternative Bewertung diejenige, die von einer durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft ernannten und zu diesem Zweck von der Hinterlegungsstelle zugelassenen fachkundigen Person zur Verfügung vorgelegt wird, oder eine Bewertung durch jegliche anderen Mittel, vorausgesetzt der Wert ist von der Hinterlegungsstelle zugelassen; und
  - (iv) muss die alternative Bewertung mindestens monatlich mit der

Bewertung der Gegenpartei abgeglichen werden. Wenn erhebliche Abweichungen vorliegen, müssen diese unverzüglich untersucht und erklärt werden;

- (i) Falls jeweils an dem anerkannten Markt, an dem die betreffenden Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (wobei es sich hierbei um denjenigen anerkannten Markt handelt, welcher der einzige oder nach Ansicht des Verwaltungsrates der wichtigste anerkannte Markt ist, an dem die betreffende Anlage notiert, quotiert oder gehandelt wird), keine entsprechenden Handelskurse verfügbar sind, ist ihr Wert der wahrscheinliche Verkaufswert, der sorgfältig und gutgläubig von einer entsprechend qualifizierten Person, die vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diesen Zweck bestellt werden kann, zu schätzen ist;
  - (j) Jegliche Anlagen oder Vermögenswerte, die nicht an einem anerkannten Markt notiert, quotiert oder gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Verkaufswert bewertet, der sorgfältig und gutgläubig von entsprechenden Personen, die vom Verwaltungsrat mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle für diesen Zweck bestellt werden können, zu schätzen ist;
  - (k) Wertpapiere, die zwar an einem anerkannten Markt notiert sind oder gehandelt werden, jedoch zu einem Auf- oder Abschlag ausserhalb des betreffenden Marktes erworben wurden oder gehandelt werden, können zum Bewertungstag unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags bewertet werden. Die Hinterlegungsstelle muss sicherstellen, dass sich die Anwendung eines solchen Verfahrens im Rahmen der Feststellung des wahrscheinlichen Verkaufswerts des Wertpapiers rechtfertigen lässt;
  - (l) Barmittel werden zu ihrem Nennwert (zuzüglich etwaiger bis zu dem betreffenden Bewertungstag angefallener Zinsen) bewertet, soweit nicht nach Ansicht des Verwaltungsrates eine Anpassung erfolgen sollte, um Wechselkursen, der Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder sonstigen Umständen, die als relevant erachtet werden, Rechnung zu tragen;
  - (m) Anteile oder ähnliche Beteiligungen an Investmentfonds werden zu ihrem aktuellen Mittelkurs oder dem zuletzt von dem Investmentfonds veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet;
  - (n) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat im Hinblick auf einzelne Vermögenswerte mit Zustimmung der Hinterlegungsstelle andere Bewertungsmethoden zulassen, soweit er der Ansicht ist, dass hierdurch dem Marktwert des betreffenden Vermögenswertes besser Rechnung getragen wird. Die angewandten Grundprinzipien / Methodik müssen eindeutig dokumentiert sein.
- (6) Devisen oder Vermögenswerte, die auf eine andere Währung lauten als der betreffende Fonds, werden, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt,



zu demjenigen Kurs umgerechnet, den die Managementgesellschaft nach Beratung mit der Hinterlegungsstelle oder gemäss der von der Hinterlegungsstelle genehmigten Methode als geeignet erachtet, um (beispielsweise) etwaigen Auf- oder Abschlägen sowie Kosten im Zusammenhang mit der Umrechnung in die Währung des Fonds Rechnung zu tragen.

- (7) Für die Zwecke der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft im vorstehenden Sinne kann sich der Verwaltungsrat auf die Meinung beliebiger Personen verlassen, welche ihm für eine Bewertung von Vermögenswerten aufgrund entsprechender fachlicher Qualifikationen oder relevanter Markterfahrung als geeignet erscheinen.
- (8) Es wird davon ausgegangen, dass die Verbindlichkeiten eines Fonds mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die durch gewinnberechtigte Anteile an der Gesellschaft verbrieft werden, jeweils sämtliche Verbindlichkeiten (einschliesslich Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf von Anlagen entstehen, sowie jeglicher Betriebskosten im Sinne von Ziffer 21(c), hinsichtlich derer der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass sie einem bestimmten Fonds zuzuordnen sind, sowie jeglicher sonstiger Beträge, welche der Verwaltungsrat als Eventualverbindlichkeiten festlegt) jeglicher Art umfassen. Bei der Bestimmung der Summe dieser Verbindlichkeiten kann der Verwaltungsrat jegliche Verbindlichkeiten auf Basis geschätzter Jahres- oder sonstiger Werte im Voraus berechnen und diese über den betreffenden Zeitraum hinweg zu gleichen Teilen ansetzen. Soweit der Verwaltungsrat innerhalb eines Fonds gemäss Ziffer 13(6) unterschiedliche Arten von gewinnberechtigten Anteilen aufgelegt hat und bestimmt hat, dass hinsichtlich jeder Anteilsart unterschiedliche Gebühren berechnet werden sollen (wobei die betreffenden Einzelheiten dem jeweiligen Nachtrag für den betreffenden Fonds zu entnehmen sind), wird die Verwaltungsstelle den Nettovermögenswert je Anteilsklasse derart anpassen, dass den unterschiedlichen Gebühren jeweils Rechnung getragen wird.
- (9) Der gemäss dieser Satzung berechnete Nettovermögenswert jedes Fonds kann von einem Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder einer sonstigen, vom Verwaltungsrat entsprechend ermächtigten Person bestätigt werden, wobei eine solche Bestätigung ausser im Fall eines offenkundigen Irrtums als verbindliche und endgültige Feststellung des Nettovermögenswerts des betreffenden Fonds gilt.
- (10) Eine Erhöhung oder Minderung des Nettovermögenswerts eines Fonds ist den unterschiedlichen Arten von gewinnberechtigten Anteilen innerhalb jedes Fonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen anteiligen Schluss-Nettovermögenswerten zuzuordnen. Der jeder solchen Anteilsart zugeordnete Nettovermögenswert ist sodann durch die Anzahl der Anteile der betreffenden ausgegebenen Anteilsart zu teilen, um den Nettovermögenswert je Anteil für jede Anteilsart des betreffenden Fonds zu erhalten.

## AUSSETZUNG VON AUSGABEN UND RÜCKNAHMEN

23. (1) Der Verwaltungsrat kann jederzeit wie folgt eine vorübergehende Aussetzung von Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen von gewinnberechtigten Anteilen bzw. einer oder mehrerer Klassen von gewinnberechtigten Anteilen erklären:
- (a) für einen Zeitraum, während dessen einer der wichtigsten Märkte bzw. eine der wichtigsten Börsen, an welchen ein Grossteil der Anlagen des betreffenden Fonds notiert ist, ausser im Falle von gewöhnlichen Feiertagen geschlossen ist oder der dortige Handel jeweils eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
  - (b) für einen Zeitraum, während dessen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder finanzpolitischer Ereignisse oder Umstände, die sich jenseits der Kontrolle sowie des Verantwortungs- und Befugnisbereiches des Verwaltungsrates befinden, der Verkauf oder die Bewertung eines Grossteils der Anlagen des betreffenden Fonds nicht ohne schwerwiegende Auswirkungen auf die Interessen der Anteilhaber des betreffenden Fonds möglich ist oder währenddessen der Nettovermögenswert des betreffenden Fonds nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht marktgerecht berechnet werden kann;
  - (c) im Falle der Nichtverfügbarkeit der Kommunikationsmittel, die normalerweise für die Feststellung des Wertes der Anlagen des betreffenden Fonds herangezogen werden, oder im Falle, dass die aktuellen Kurse an einem Markt, an dem ein Grossteil der Anlagen des betreffenden Fonds gehandelt wird, aus einem beliebigen Grunde nicht umgehend und zutreffend festgestellt werden können;
- (2) Eine Aussetzung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die entsprechende Erklärung erfolgt; im Anschluss hieran erfolgen keine Ausgaben, Rücknahmen oder Umwandlungen von gewinnberechtigten Anteilen der betreffenden Klasse(n), bis der Verwaltungsrat die Aussetzung für beendet erklärt. Der Verwaltungsrat wird während eines Aussetzungszeitraums die Gründe für die Aussetzung überprüfen und die Aussetzung für beendet erklären, sobald er und die Hinterlegungsstelle der Ansicht sind, dass die Gründe oder Umstände, welche Anlass zu der Aussetzung gegeben haben, keine Anwendung mehr finden und dass keine sonstigen Gründe oder Umstände vorliegen, auf deren Basis eine Aussetzung erklärt werden könnte. Der Verwaltungsrat wird sich nach besten Kräften darum bemühen, jegliche Aussetzungen so schnell wie möglich zu beenden.
- (3) Jegliche Aussetzungen müssen mit den jeweils anwendbaren amtlichen Regeln und Vorschriften (soweit anwendbar) konform gehen, die jeweils von einer für die Gesellschaft zuständigen Behörde verkündet wurden.
- (4) Soweit dies nicht gegen die genannten Regeln und Vorschriften verstösst, ist die Feststellung des Verwaltungsrates im Sinne von Ziffer 23(2) endgültig.

- (5) Der Verwaltungsrat wird unmittelbar nach Beginn einer Aussetzung, in jedem Fall noch an demselben Geschäftstag, die Zentralbank, die Irish Stock Exchange (für jede Klasse von Anteilen, die zum amtlichen Markt der Irish Stock Exchange zugelassen sind) sowie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in welchen die Gesellschaft ihre gewinnberechtigten Anteile anbietet, schriftlich über die Aussetzung in Kenntnis setzen. Der Verwaltungsrat wird so bald wie praktikabel nach Beginn einer Aussetzung (falls möglich) eine Bekanntmachung hinsichtlich der Aussetzung in der- bzw. denjenigen Publikation(en), in welchen die Gesellschaft in den vorausgegangenen sechs Monaten Zeichnungs- und Rücknahmepreise bekannt gegeben hat, veröffentlichen und bei Beendigung der Aussetzung eine weitere Bekanntmachung veröffentlichen, aus der hervorgeht, dass der Aussetzungszeitraum vorüber ist.
- (6) Keine Bestimmung dieser Satzung hindert die Gesellschaft mit Zustimmung des Verwaltungsrates (auf Anraten der Managementgesellschaft) daran, sich während des Aussetzungszeitraums mit der Ausgabe, Rücknahme oder Umwandlung von gewinnberechtigten Anteilen zu einem unter Bezugnahme auf den ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung berechneten Preis einverstanden zu erklären.
- (7) Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen von gewinnberechtigten Anteilen, die Gegenstand einer Aussetzung waren, finden nach erklärter Beendigung der Aussetzung zu einem unter Bezugnahme auf den ersten Handelstag nach Beendigung der Aussetzung zu berechnenden Preis statt.

#### **ZAHLUNGSANFORDERUNGEN IM HINBLICK AUF GEZEICHNETE ANTEILE**

24. (1) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit einen eingetragenen Inhaber von gezeichneten Anteilen dazu auffordern, im Zusammenhang mit den gezeichneten Anteilen ausstehende Gelder zu begleichen, wobei jedoch (soweit die Antrags- oder Zuteilungsbestimmungen nichts anderes vorsehen) gilt, dass einer solchen Aufforderung binnen maximal 14 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum hinsichtlich der vorausgegangenen Aufforderung Folge zu leisten ist, und dass jeder eingetragene Inhaber (soweit er mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe des Zeitpunktes bzw. der Zeitpunkte sowie des Ortes der Zahlung notifiziert wurde) der Gesellschaft den jeweils angeforderten Betrag im Hinblick auf seine gezeichneten Anteile zu dem betreffenden Zeitpunkt bzw. den betreffenden Zeitpunkten sowie an dem betreffenden Ort zu zahlen hat. Ratenzahlungen sind möglich. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass eine Aufforderung widerrufen wird oder eine Fristverlängerung hinsichtlich dieser gewährt wird. Eine Aufforderung gilt als in dem Zeitpunkt vorgenommen, in dem der entsprechende autorisierende Verwaltungsratsbeschluss ergeht.
- (2) Der Verwaltungsrat kann, soweit er dies als angemessen erachtet, von einem eingetragenen Inhaber von gezeichneten Anteilen, der bereit ist, die über die bereits eingeforderten Beträge im Zusammenhang mit seinen gezeichneten Anteilen hinausgehenden, nicht eingeforderten und ausstehenden Gelder vollständig oder teilweise im Voraus zu begleichen, entgegennehmen, wobei

eine derart erhaltene vorzeitige Zahlung die jeweilige Verbindlichkeit hinsichtlich der entsprechenden gezeichneten Anteile jeweils erfüllt.

## **ÄNDERUNG VON RECHTEN**

25. Wann immer das Kapital der Gesellschaft in verschiedene Klassen von gewinnberechtigten Anteilen unterteilt wird, können die Sonderrechte im Zusammenhang mit einer Anteilsklasse (soweit die Ausgabebedingungen der gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Klasse nichts anderes vorsehen) entweder während des Bestehens der Gesellschaft oder im Rahmen ihrer (geplanten) Abwicklung entweder mit schriftlicher Zustimmung der Inhaber von drei Vierteln der ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Klasse oder aufgrund eines entsprechenden Beschlusses, der anlässlich einer separaten Versammlung der Inhaber der gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Klasse mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wurde, jedoch nicht auf anderem Wege, geändert oder aufgehoben werden. Auf jede solche separate Versammlung finden sämtliche Bestimmungen der Gesetze und dieser Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie die entsprechenden Vorgehensweisen entsprechende Anwendung, wobei jedoch folgende Ausnahmen gelten:
- (a) die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Personen an ihr teilnehmen (wobei die Versammlung im Falle, dass es nur einen Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen an einer Klasse gibt, jedoch bereits bei Teilnahme dieser einen Person beschlussfähig ist), die mindestens ein Drittel des Nennbetrages der ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile der betreffenden Klasse halten oder ordnungsgemäss vertreten (wobei jedoch im Falle, dass auf einer vertagten Versammlung eine wie vorstehend definierte Beschlussfähigkeit nicht erreicht wird, gilt, dass die Versammlung dennoch beschlussfähig ist);
  - (b) jeder Anteilinhaber der Klasse hat eine Stimme pro von ihm gehaltenen gewinnberechtigtem Anteil der betreffenden Klasse; und
  - (c) jeder anwesende oder ordnungsgemäss vertretene Gesellschafter der betreffenden Klasse kann eine Abstimmung verlangen.
26. Die Rechte, die den Inhabern von gewinnberechtigten Anteilen oder Klassen von gewinnberechtigten Anteilen, welche mit Vorzugs-, Nachbezugs- oder sonstigen Sonderrechten ausgegeben wurden, gelten (soweit die Ausgabebedingungen der betreffenden gewinnberechtigten Anteile nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen) aufgrund der Auflegung oder Ausgabe weiterer gewinnberechtigter Anteile, die mit ersteren in jeder Hinsicht gleichrangig sind, nicht als geändert.

## **BESTÄTIGUNG DES VERZEICHNISEINTRAGS**

27. Jede Person, die namentlich als Gesellschafter im Verzeichnis eingetragen ist, hat einen unentgeltlichen Anspruch auf eine Verkaufsabrechnung, welche als schriftliche Bestätigung seitens der Gesellschaft über ihre Eintragung im Verzeichnis hinsichtlich

aller ihrer gewinnberechtigten Anteile jeder Klasse gilt. Der Verwaltungsrat hat nicht vor, Anteilszertifikate auszugeben.

28. Falls ein Gesellschafter einen Teil der von ihm gehaltenen gewinnberechtigten Anteile überträgt oder zurückgibt, hat er erneut einen unentgeltlichen Anspruch auf eine Verkaufsabrechnung hinsichtlich der Differenz.
29. Jede Verkaufsabrechnung ist, soweit die Ausgabebedingungen der betreffenden gewinnberechtigten Anteile nichts anderes vorsehen, binnen zwei Geschäftstagen nach der Zuteilung oder dem Übertragungsantrag gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf die gewinnberechtigten Anteile auszustellen und muss die Anzahl, die Klasse sowie die jeweilige Nummer (soweit anwendbar) der betreffenden gewinnberechtigten Anteile enthalten.
30. Falls und solange alle ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile an der Gesellschaft (bzw. alle ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile einer bestimmten Klasse) jeweils in jeder Hinsicht gleichrangig sind, ist es nicht erforderlich, dass diese gewinnberechtigten Anteile derselben Klasse für Unterscheidungszwecke mit Nummern versehen werden.
31. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber eines oder mehrerer gewinnberechtigten Anteile zu registrieren; im Falle eines gewinnberechtigten Anteils, der gemeinsam von mehreren Personen gehalten wird, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, mehr als eine Verkaufsabrechnung in diesem Zusammenhang auszustellen, und die Übergabe einer Verkaufsabrechnung hinsichtlich eines gewinnberechtigten Anteils an einen der gemeinsamen Inhaber gilt als zufriedenstellende Übergabe an alle dieser Inhaber.
32. Falls eine Verkaufsabrechnung unkenntlich geworden, verloren gegangen oder zerstört worden ist, kann sie gegebenenfalls zu solchen Bedingungen in Bezug auf Nachweise und Haftung erneuert werden, welche der Verwaltungsrat für angemessen hält. Im Falle einer verloren gegangenen oder zerstörten Verkaufsabrechnung hat der Gesellschafter, für den die neue Verkaufsabrechnung ausgestellt wird, auch sämtliche Auslagen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Überprüfung der Nachweisbarkeit des Verlustes oder der Zerstörung entstanden sind, zu tragen und der Gesellschaft zu ersetzen.

### **ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN**

33. Jegliche Übertragungen von Anteilen haben schriftlich in der allgemein üblichen Form oder einer sonstigen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form zu erfolgen, erfordern jedoch kein Siegel. Der übertragende Gesellschafter haftet weiterhin gegenüber der Gesellschaft für alle Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung.
34. Die Übertragungsurkunde hinsichtlich eines Anteils ist von dem Übertragenden oder in dessen Namen zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt weiterhin als Inhaber des Anteils, bis der Übertragungsempfänger namentlich als Inhaber des Anteils im Verzeichnis eingetragen wird.

35. Der Verwaltungsrat kann es ablehnen, die Übertragung eines gewinnberechtigten Anteils, hinsichtlich dessen der Gesellschaft ein Pfandrecht zusteht oder dessen Übertragung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die in Ziffer 16(d) erwähnten Regeln verstossen würde, einzutragen.
36. Der Verwaltungsrat kann es auch ablehnen, eine Übertragung von gewinnberechtigten Anteilen einzutragen, falls die Übertragungsurkunde nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort, den der Verwaltungsrat nach seinem billigen Ermessen festlegt, zusammen mit der Verkaufsabrechnung hinsichtlich der Anteile, auf welche sich die Übertragung bezieht, sowie sonstiger, vom Verwaltungsrat nach seinem billigen Ermessen verlangten Nachweise hinsichtlich der Befugnis des Übertragenden, die Übertragung durchzuführen, hinterlegt wird; die Übertragungsurkunde gilt jeweils nur für eine Anteilsklasse. Darüber hinaus muss der Übertragende gegenüber der Gesellschaft die gemäss Ziffer 15 und 16 für einen Antrag auf gewinnberechtigte Anteile erforderlichen Angaben machen und Zusicherungen und Gewährleistungen abgeben.
37. Falls der Verwaltungsrat es ablehnt, eine Übertragung eines gewinnberechtigten Anteils einzutragen, hat er den Übertragungsempfänger binnen zwei Monaten nach dem Datum, an dem die Übertragung bei der Gesellschaft beantragt wurde, entsprechend zu benachrichtigen.
38. Der Verwaltungsrat kann jederzeit bestimmen, dass beliebige gezeichnete Anteile, die jeweils nicht von Impax Asset Management Limited oder ihren Nominee-Gesellschaften gehalten werden, zwangsweise von ihrem Inhaber zu dem in Absatz 38(b) dieser Ziffer angegebenen Preis wie folgt zurückgekauft werden:
- (a) Der Verwaltungsrat übermittelt der Person, die im Verzeichnis als Inhaber der zu erwerbenden gezeichneten Anteile eingetragen ist (der „**Verkäufer**“), eine Mitteilung (die „**Rücknahmemitteilung**“), in der die wie vorstehend beschrieben zu erwerbenden gezeichneten Anteile, der für diese zu zahlende Preis, die Person, zu deren Gunsten der betreffende Inhaber eine Anteilsübertragung durchführen muss, sowie der Ort, an dem der Kaufpreis für die Anteile zu entrichten ist, genannt sind. Eine Rücknahmemitteilung kann dem Verkäufer zugestellt werden, indem sie per Einschreiben in einem vorfrankierten, an den Verkäufer adressierten Umschlag an die im Verzeichnis angegebene Anschrift des Verkäufers gesandt wird. Der Verkäufer ist sodann verpflichtet, der Gesellschaft binnen 10 Tagen nach dem Datum der Rücknahmemitteilung eine ordnungsgemäss unterzeichnete Übertragungsurkunde hinsichtlich der in der Rücknahmemitteilung angegebenen Anteile sowie zugunsten der in der Rücknahmemitteilung genannten Person zu übermitteln.
  - (b) Der für jeden der gemäss dieser Ziffer übertragenen gezeichneten Anteile fällige Preis beträgt €1, abzüglich des jeweils noch ausstehenden Betrags.
  - (c) Falls der Verkäufer den Verkauf gezeichneter Anteile, zu deren wie vorstehend beschriebener Übertragung er verpflichtet ist, nicht durchführt, kann der Verwaltungsrat eine Person autorisieren, den

betreffenden Anteil oder die betreffenden Anteile gemäss den Anweisungen des Verwaltungsrates zu übertragen, den ordnungsgemässen Erhalt des jeweiligen Kaufpreises bestätigen und den oder die Übertragungsempfänger als Inhaber eintragen; im Zeitpunkt der Eintragung des oder der Übertragungsempfänger(s) gehen die Eigentumsrechte hinsichtlich der Anteile vollumfänglich auf diese(n) über.

39. Der Verwaltungsrat kann jeweils Zeitpunkte bzw. Zeiträume festlegen, zu denen bzw. für welche die Eintragung von Übertragungen ausgesetzt werden kann, **WOBEI JEDOCH STETS GILT**, dass Eintragungen für maximal 30 Tage pro Jahr ausgesetzt werden dürfen.
40. Jegliche eingetragenen Übertragungsurkunden sind von der Gesellschaft aufzubewahren, wobei jedoch vom Verwaltungsrat abgelehnte Übertragungsurkunden (ausser bei Verdacht von Betrug) an die jeweils einreichende Person zurückzusenden sind.

### **ÜBERGANG VON ANTEILEN**

41. Im Falle des Todes eines Anteilhabers werden die Überlebenden oder der Überlebende (im Falle eines gemeinsamen Beteiligungsverhältnisses) bzw. die Erbschafts- oder Nachlassverwalter des Verstorbenen (im Falle, dass der Verstorbene ein alleiniger oder der letzte überlebende Anteilhaber war) von der Gesellschaft als die einzigen Personen behandelt, welche einen Anspruch auf seine Rechte an dem Anteil haben; nichts in dieser Ziffer entlässt jedoch den Nachlass des verstorbenen Inhabers (gleichgültig, ob er Inhaber im Rahmen eines alleinigen oder gemeinsamen Beteiligungsverhältnisses war) aus jeglicher Haftung in Bezug auf einen Anteil, der von diesem allein oder gemeinsam mit anderen gehalten wurde.
42. Ein Vormund eines minderjährigen Anteilhabers, ein Pfleger oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines geschäftsunfähigen Anteilhabers sowie eine Person, die infolge des Todes oder der Insolvenz eines Anteilhabers einen Anspruch auf einen Anteil hat, ist nach Vorlage eines entsprechenden, vom Verwaltungsrat verlangten Berechtigungsnachweises berechtigt, sich entweder selbst als Inhaber des gewinnberechtigten Anteils eintragen zu lassen oder den Anteil derart zu übertragen, wie es der verstorbene oder insolvente Anteilhaber getan haben könnte; hierbei gilt jedoch jeweils, dass der Verwaltungsrat dasselbe Recht auf Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung hat wie im Falle der Übertragung des Anteils des minderjährigen Anteilhabers oder des verstorbenen oder insolventen Anteilhabers vor dem Tod oder der Insolvenz oder des geschäftsunfähigen Anteilhabers vor Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.
43. Eine Person, die infolge des Todes oder der Insolvenz eines Gesellschafters einen Anspruch auf einen Anteil hat, ist befugt, jegliche Dividenden sowie sonstigen Gelder und Leistungen anzunehmen und deren Erhalt zu bestätigen, die im Zusammenhang mit dem Anteil fällig sind, wobei sie jedoch nicht befugt ist, Mitteilungen im Zusammenhang mit Versammlungen der Gesellschaft zu erhalten oder an solchen teilzunehmen, oder, soweit vorstehend nicht etwas anderes angegeben ist, Rechte oder Vorrechte von Gesellschaftern auszuüben, solange sie kein Gesellschafter in Bezug auf die Anteile eingetragen ist; **HIERBEI GILT JEDOCH**, dass der Verwaltungsrat

jederzeit berechtigt ist, eine Person aufzufordern, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen, und falls die Person dieser Aufforderung nicht binnen 90 Tagen nachkommt, kann der Verwaltungsrat sodann sämtliche im Zusammenhang mit dem Anteil fälligen Dividenden und sonstigen Gelder oder Leistungen einbehalten, bis die Bestimmungen der Mitteilung erfüllt sind.

### **ÄNDERUNG DES ANTEILSKAPITALS**

44. Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital von Zeit zu Zeit kraft eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses um die in dem jeweiligen Beschluss genannte Anzahl von Anteilen erhöhen.
45. Zusätzlich zu jeglichen Rechten der Gesellschaft zur Herabsetzung ihres Anteilskapitals, die ausdrücklich im Rahmen dieser Satzung gewährt werden, kann die Gesellschaft kraft eines Sonderbeschlusses von Zeit zu Zeit ihr Anteilskapital auf beliebige Weise herabsetzen und unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehend erwähnten Befugnis insbesondere die folgenden Handlungen vornehmen, und zwar unabhängig davon, ob hierdurch Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Anteilen getilgt oder reduziert werden:
- (a) Einziehung eingezahlten Anteilskapitals, das entweder uneinbringlich ist oder nicht durch verfügbare Vermögenswerte repräsentiert wird; oder
  - (b) Auszahlung eingezahlten Anteilskapitals, das über den Bedarf der Gesellschaft hinausgeht.
46. Die Gesellschaft kann ihr Anteilskapital von Zeit zu Zeit kraft eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses wie folgt ändern (ohne es jedoch herabzusetzen):
- (a) Konsolidierung und Aufteilung ihres gesamten Anteilskapitals oder eines Teils dessen in eine kleinere Anzahl von Anteilen als bisher;
  - (b) Unteraufteilung aller ihrer Anteile oder eines Teils dieser in eine grössere Anzahl von Anteilen als diejenige Anzahl, die in ihrer Satzung festgelegt ist; oder
  - (c) Einziehung von Anteilen, die zum Datum der Beschlussfassung von niemandem übernommen worden sind oder deren Übernahme nicht zugesagt worden ist, und entsprechende Reduzierung des Betrags ihres Anteilskapitals um den Betrag der eingezogenen Anteile.
47. Die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Übertragung und Übergang sowie ähnliche Angelegenheiten finden auf alle neuen Anteile Anwendung.

### **HAUPTVERSAMMLUNGEN**

48. Die Gesellschaft wird jedes Jahr zusätzlich zu sonstigen Versammlungen in dem betreffenden Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen. Zwischen dem Datum einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten dürfen nicht mehr als 15 Monate vergehen, WOBEI JEDOCH im Falle, dass die Gesellschaft ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von 18 Monaten nach ihrer Gründung abhält, gilt, dass sie in ihrem Gründungsjahr sowie dem darauf



folgenden Jahr keine weitere Jahreshauptversammlung abzuhalten braucht. Nachfolgende Jahreshauptversammlungen sind einmal jährlich abzuhalten.

49. Alle Hauptversammlungen (mit Ausnahme von Jahreshauptversammlungen) sind als ausserordentliche Hauptversammlungen zu bezeichnen.
50. Der Verwaltungsrat kann um die Abhaltung einer ausserordentlichen Hauptversammlung ersuchen, wann immer er dies für erforderlich hält, und die Einberufung von ausserordentlichen Hauptversammlungen erfolgt aufgrund eines solchen Ersuchens; erfolgt infolge des Ersuchens keine solche Einberufung, können der bzw. die Ersuchende(n) die Versammlung selbst unter Einhaltung der Gesetze einberufen.

### **EINBERUFUNG VON HAUPTVERSAMMLUNGEN**

51. Vorbehaltlich der Gesetzesbestimmungen, die eine kurzfristige Einberufung einer Hauptversammlung erlauben sind Jahreshauptversammlungen sowie ausserordentliche Hauptversammlungen mit dem Zweck einer Sonderbeschlussfassung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen im Voraus schriftlich einzuberufen, und alle sonstigen ausserordentlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen im Voraus schriftlich einzuberufen. Weder der Tag, an dem die Einladung zugestellt wird oder als zugestellt gilt, noch der Tag der betreffenden Versammlung sind Teil der Einberufungsfrist, und in der Einladung müssen der Ort, der Tag und die Uhrzeit der Versammlung sowie, im Falle von zu behandelnden Sonderangelegenheiten, eine allgemeine Beschreibung dieser Angelegenheiten angegeben sein. Die Einladung ist in der gemäss dieser Satzung gestatteten Weise gegenüber denjenigen Personen auszusprechen, die gemäss dieser Satzung berechtigt sind, solche Mitteilungen von der Gesellschaft entgegenzunehmen. In einer Einladung zu einer Jahreshauptversammlung ist die Versammlung an sich näher zu spezifizieren, und in einer Einladung zu einer Versammlung, anlässlich welcher ein Sonderbeschluss gefasst werden soll, ist der vorgesehene Beschluss an sich näher zu spezifizieren.
52. Eine Hauptversammlung gilt auch dann als ordnungsgemäss einberufen, wenn zwar die Einladungsfrist gemäss Ziffer 51 nicht eingehalten wurde, sich aber die Abschlussprüfer und alle teilnahme- und stimmberechtigten Gesellschafter mit ihrer Abhaltung einverstanden erklären.
53. (1) Einladungen zu Versammlungen werden den Gesellschaftern einer bestimmten Klasse zugesandt, die nicht verpflichtet sind ihre Zertifikate einzureichen, oder können per elektronischer Mittel an die Elektronische Adresse gesandt werden, die diese Gesellschafter der Gesellschaft gegebenenfalls angegeben haben. In jeder Einladung zu Versammlungen der Gesellschaft, bzw. einer Klasse von Gesellschaftern der Gesellschaft, wird ausreichend klar angegeben, dass ein zur Teilnahme und Abstimmung berechtigter Gesellschafter berechtigt ist, einen Vertreter zu entsenden, der an seiner Stelle teilnimmt, Stellungnahmen abgibt und abstimmt, ohne dass dieser Vertreter ein Gesellschafter sein muss. In jeder Mitteilung, in der zu einer Versammlung der Gesellschaft oder einer Gesellschafterklasse der Gesellschaft eingeladen wird, ist die Tatsache, dass ein teilnahme- und stimmberechtigter Gesellschafter einen Vertreter, bei dem

es sich nicht ebenfalls um einen Gesellschafter handeln muss, entsenden kann, der an seiner Stelle an der Versammlung teilnimmt, Stellungnahmen abgibt und abstimmt, ausreichend deutlich hervorzuheben.

- (2) Sofern gemäss einer in den Gesetzen enthaltenen Bestimmung eine erweiterte Bekanntmachung eines Beschlusses erforderlich ist, wird der Beschluss erst dann wirksam (ausgenommen der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, ihn vorzulegen), wenn die Absicht sie zu vertagen der Gesellschaft spätestens achtundzwanzig Tage (oder einer von den Gesetzen erlaubten ähnlichen Frist) vor der Versammlung, auf die er verschoben wird, mitgeteilt wird. Die Gesellschaft informiert die Gesellschafter über einen solchen Beschluss je nach Bedarf gemäss den Bestimmungen der Gesetze.
54. Falls eine entsprechend berechnete Person versehentlich nicht zu einer Hauptversammlung eingeladen wurde oder die betreffende Einladung von dieser nicht erhalten wurde, berührt dies nicht den Ablauf der Hauptversammlung an sich.

### **ABLAUF VON HAUPTVERSAMMLUNGEN**

55. Sämtliche Tagesordnungspunkte, die im Rahmen einer ausserordentlichen Hauptversammlung oder Jahreshauptversammlung behandelt werden, gelten als Sondertagesordnungspunkte, mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüsse, sowie sonstiger Dokumente, die den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlüssen per Gesetz beizufügen sind, und der Stellungnahmen des Verwaltungsrates und der Berichte der Abschlussprüfer zu diesen Jahresabschlüssen und der Überprüfung der Geschäfte der Gesellschaft durch die Gesellschafter, zur Erklärung der Dividenden, der Bestellung neuer Verwaltungsratsmitglieder und Abschlussprüfer im Falle von Amtsniederlegungen, sowie gemäss der Abschnitte 380 und 382 bis 385 des Gesetzes, der Bestellung oder Wiederbestellung der Abschlussprüfer und Festlegung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder und Abschlussprüfer.
56. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Zentralbank dürfen im Rahmen von Hauptversammlungen keinerlei Beschlüsse in Form von Sonderbeschlüssen der Gesellschaft gefasst werden, aufgrund welcher die Bestimmungen der Gesellschaftssatzung oder die vorliegenden Klauseln geändert oder ergänzt werden.
57. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Ziffer 58 in Bezug auf vertagte Versammlungen ist eine Hauptversammlung stets nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Gesellschafter persönlich anwesend oder ordnungsgemäss vertreten sind.
58. Falls binnen einer halben Stunde nach Versammlungsbeginn keine Beschlussfähigkeit erreicht ist, ist die Versammlung, soweit sie von Gesellschaftern oder auf deren Ersuchen hin einberufen wurde, aufzulösen. Andernfalls ist die Versammlung erneut zu vertagen, und zwar auf denselben Tag, dieselbe Uhrzeit und denselben Ort in der darauf folgenden Woche bzw. einen sonstigen Tag, eine sonstige Uhrzeit oder einen sonstigen Ort, den der Verwaltungsrat bestimmt; falls im Rahmen der vertagten Versammlung nicht binnen 15 Minuten nach Versammlungsbeginn eine beschlussfähige Mehrheit erreicht ist, ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

59. Der Vorsitzende (soweit anwendbar) oder, falls der Vorsitzende abwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende (soweit anwendbar) des Verwaltungsrates oder, falls auch dieser nicht zur Verfügung steht, ein sonstiges, von den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern benanntes Verwaltungsratsmitglied übernimmt den Vorsitz jeder Hauptversammlung der Gesellschaft. Falls bei einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb von 5 Minuten nach Versammlungsbeginn eintrifft oder falls keiner von ihnen bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen, wählen die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein anwesendes Verwaltungsratsmitglied aus, das den Vorsitz übernimmt; falls jedoch keine Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind oder keines der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen, wählen die anwesenden bzw. ordnungsgemäss vertretenen Gesellschafter einen Gesellschafter aus, der den Vorsitz der Versammlung übernimmt.
60. Der Versammlungsvorsitzende kann mit Zustimmung einer beschlussfähigen Versammlung (und wird auf Anweisung der Versammlung) die Versammlung auf einen anderen Zeitpunkt vertagen oder auf einen anderen Ort verlegen, wobei im Rahmen einer solchen vertagten oder verlegten Versammlung jedoch nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden dürfen, die auch im Rahmen der ursprünglichen Versammlung gesetzlicherweise hätten behandelt werden dürfen. Falls eine Versammlung um 14 Tage oder mehr vertagt wird, ist zu dieser wie im Falle der ursprünglichen Versammlung unter Einhaltung einer Frist von sieben vollen Tagen einzuladen; in der Einladung zu der vertagten Versammlung ist mindestens der Ort, der Tag und die Uhrzeit der vertagten Versammlung anzugeben, wobei jedoch die zu behandelnden Tagesordnungspunkte nicht näher spezifiziert werden müssen. Ausser wie vorstehend angegeben ist es nicht erforderlich, zu einer vertagten Versammlung einzuladen bzw. die Tagesordnung der vertagten Versammlung bekanntzugeben.
61. Auf einer Hauptversammlung sind der Versammlung zur Abstimmung vorgelegte Beschlüsse per Handaufhebung zu fassen, soweit nicht vor oder im Zeitpunkt der Verkündung des Ergebnisses der Handaufhebung von dem Versammlungsvorsitzenden, mindestens drei stimmberechtigten Gesellschaftern oder einem oder mehreren Gesellschaftern, der oder die mindestens ein Zehntel aller Stimmrechte der stimmberechtigten Gesellschafter auf sich vereint oder vereinen, eine geheime Abstimmung verlangt wird.
62. Soweit keine geheime Abstimmung verlangt wird, ist eine Erklärung des Versammlungsvorsitzenden dahingehend, dass ein Beschluss gefasst, einstimmig gefasst oder von einer bestimmten Mehrheit gefasst wurde, bzw. dass ein Beschluss abgelehnt wurde oder keine entsprechende Mehrheit erreicht wurde, sowie ein entsprechender Eintrag in dem Buch, das die Versammlungsprotokolle der Gesellschaft enthält, als ausreichender Nachweis in diesem Zusammenhang zu betrachten, ohne dass ein Nachweis der Anzahl oder des Verhältnisses der für oder gegen den Beschluss abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
63. Die Vertretungsvollmacht zur Ausübung des Stimmrechts bei einer Versammlung ermächtigt ebenfalls dazu eine geheime Abstimmung zu verlangen, bzw. einem dahingehenden Antrag beizutreten und für die Zwecke der vorstehenden Ziffer ist der Antrag einer Person, die als Vertreter eines Gesellschafters auftritt, einem Antrag des Gesellschafters gleichgestellt.

64. Soweit eine geheime Abstimmung ordnungsgemäss verlangt wird, ist sie zu bzw. an dem von dem Versammlungsvorsitzenden vorgeschriebenen Zeitpunkt bzw. Ort durchzuführen (einschliesslich der Verwendung von Wahl- oder Stimmzetteln oder Eintrittskarten), und das Abstimmungsergebnis gilt als Beschluss der Versammlung, anlässlich welcher um die geheime Abstimmung ersucht wurde. Der Versammlungsvorsitzende kann im Falle einer geheimen Abstimmung einen Stimmzähler einsetzen und die Versammlung für die Zwecke der Verkündung des Abstimmungsergebnisses auf einen Ort bzw. Zeitpunkt seiner Wahl verlegen bzw. vertagen.
65. Bei Stimmgleichheit, sowohl bei einer Handaufhebung als auch bei einer geheimen Abstimmung, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung, anlässlich welcher die Handaufhebung durchgeführt wurde oder um die geheime Abstimmung ersucht wurde.
66. Eine geheime Abstimmung hinsichtlich der Wahl eines Vorsitzenden oder einer Versammlungsvertagung ist unverzüglich durchzuführen.
67. Eine geheime Abstimmung hinsichtlich sonstiger Angelegenheiten ist zu bzw. an einem von dem Versammlungsvorsitzenden bestimmten Zeitpunkt bzw. Ort durchzuführen, wobei jedoch zwischen dem Datum der ursprünglichen oder vertagten Versammlung, im Rahmen welcher um die geheime Abstimmung ersucht wird, und der Abstimmung nicht mehr als 30 Tage liegen dürfen.
68. Das Ersuchen um eine geheime Abstimmung hat keinen Einfluss auf den weiteren Ablauf einer Versammlung hinsichtlich der übrigen Tagesordnungspunkte. Ein Ersuchen um eine geheime Abstimmung kann zurückgezogen werden, und hinsichtlich einer nicht sofort durchgeführten geheimen Abstimmung muss keine Mitteilung ergehen.

### **STIMMABGABE DER GESELLSCHAFTER**

69. Soweit der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt, ist ein Gesellschafter, dessen ausstehende Beträge in Bezug auf von ihm allein oder gemeinsam mit anderen Inhabern gehaltene Anteile an der Gesellschaft nicht beglichen sind, nicht berechtigt, im Rahmen einer Hauptversammlung persönlich oder durch einen Vertreter abzustimmen.
70. Jeder gezeichnete und gewinnberechtigte Anteil berechtigt den betreffenden Inhaber, an den Hauptversammlungen teilzunehmen und dort abzustimmen, **WOBEI JEDOCH** die Inhaber von gezeichneten Anteilen nicht zur Ausübung von Stimmrechten in Bezug auf gezeichnete Anteile berechtigt sind, solange gewinnberechtigte Anteile von mehr als einem Gesellschafter gehalten werden.
  - (1) Im Falle einer Handaufhebung hat jeder stimmberechtigte Gesellschafter eine Stimme in Bezug auf sämtliche von ihm gehaltenen Anteile. Im Falle einer geheimen Abstimmung hat jeder stimmberechtigte Gesellschafter eine Stimme in Bezug auf jeden von ihm gehaltenen gewinnberechtigten Anteil und gezeichneten Anteil.

- (2) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung ist ein Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen, soweit der Verwaltungsrat dies festlegt, nicht berechtigt, die mit diesen gewinnberechtigten Anteilen verbundenen Stimmrechte auszuüben, falls die Ausübung dieser Stimmrechte dazu führen würde, dass die Gesamtzahl der von dem betreffenden Gesellschafter ausgeübten Stimmen 20% der mit allen gewinnberechtigten Anteilen an der Gesellschaft oder einem Fonds, die sich im Zeitpunkt der Stimmausübung im Umlauf befinden, verbundenen Stimmen übersteigt. Ein von den Gesellschaftern gefasster Beschluss, der unter Einhaltung dieser Ziffer nicht gefasst worden wäre, gilt als nicht gefasst und ist unwirksam.
71. Im Falle, dass ein Anteil von mehreren Inhabern gemeinsam gehalten wird, wird die Stimme des höchstrangigen Inhabers, der seine Stimme persönlich oder über einen Vertreter abgibt, unter Ausschluss der Stimmen der übrigen gemeinsamen Inhaber angenommen; die Rangordnung für diese Zwecke bestimmt sich nach der Reihenfolge, in welcher die Namen der Anteilhaber im Verzeichnis enthalten sind.
72. Ein unzurechnungsfähiger Gesellschafter, hinsichtlich dessen eine Anordnung seitens eines für Unzurechnungsfähigkeitsfälle zuständigen Gerichtes ergangen ist, kann an einer Handaufhebung oder geheimen Abstimmung teilnehmen, indem er von einem durch das erwähnte Gericht bestellten Gremium, Vormund, Pfleger oder einer sonstigen Person, welche die Funktion eines solchen gerichtlich bestellten Gremiums, Vormunds oder Pflegers wahrnimmt, vertreten wird, soweit der hierfür erforderliche und vom Verwaltungsrat angeforderte Vertretungsnachweis mindestens 48 Stunden vor Beginn der (vertagten) Versammlung, im Rahmen welcher die betreffende Person eine Stimmabgabe beabsichtigt, am Sitz der Gesellschaft eingereicht wurde.
73. Einwände gegen die Berechtigung eines Stimmabgebenden können lediglich während der (vertagten) Versammlung, im Rahmen welcher die fragliche Stimme abgegeben wurde, geltend gemacht werden; Stimmen, die während der betreffenden Versammlung nicht zurückgewiesen wurden, sind vollumfänglich gültig. Jegliche solcher rechtzeitig vorgebrachten Einwände sind an den Versammlungsvorsitzenden zu richten, dessen Entscheidung endgültig und bindend ist.
74. Die Stimmabgabe im Rahmen einer geheimen Abstimmung kann persönlich oder über einen Vertreter erfolgen.
75. Bei einer geheimen Abstimmung ist ein Gesellschafter, der zur Abgabe mehrerer Stimmen berechtigt ist, im Falle einer Stimmabgabe nicht verpflichtet, alle seine Stimmrechte auszuüben oder alle seine Stimmen auf die gleiche Weise abzugeben.
76. Vertretungsvollmachten sind schriftlich (in elektronischer Form oder anderweitig) zu gewähren und von dem Vollmachtgeber oder dessen bevollmächtigtem Vertreter eigenhändig zu unterzeichnen; falls es sich bei dem Vollmachtgeber um ein Unternehmen handelt, ist die Vollmacht entweder mit dem allgemeinen Unternehmenssiegel zu versehen oder von einem leitenden Angestellten oder einem Zeichnungsbevollmächtigten zu unterzeichnen.
77. Als Vertreter können beliebige Personen (unabhängig davon, ob es sich bei diesen um Gesellschafter handelt oder nicht) bestellt werden. Ein Gesellschafter kann mehr als einen Vertreter zur Teilnahme an einer einzelnen Veranstaltung bestellen.

78. Die Vertretungsurkunde sowie gegebenenfalls die betreffende Vollmacht (ggf. als notariell beglaubigte Abschrift), im Rahmen welcher sie unterzeichnet wird, ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der (vertagten) Versammlung, im Rahmen welcher die in der Vertretungsurkunde genannte Person eine Stimmabgabe beabsichtigt, am Sitz der Gesellschaft oder einem sonstigen, für diese Zwecke in der von der Gesellschaft versandten Einladung oder Vertretungsurkunde angegebenen Ort zu hinterlegen; falls diese Frist nicht eingehalten wird, wird die Vertretungsurkunde als ungültig betrachtet. Keine Vertretungsurkunde ist länger als 12 Monate ab dem darin angegebenen Unterzeichnungsdatum gültig, soweit es sich nicht um eine vertagte Versammlung oder eine im Rahmen einer (vertagten) Versammlung erbetene geheime Abstimmung handelt und die betreffende ursprüngliche Versammlung innerhalb von 12 Monaten ab dem erwähnten Unterzeichnungsdatum stattgefunden hat.
79. Immer unter der Bedingung, dass die Vertretungsurkunde den Bestimmungen der Gesetze entspricht, ist eine Vertretungsurkunde wie folgt oder in einer sonstigen, vom Verwaltungsrat genehmigten Form abzufassen:

***Impax Funds (Ireland) plc***

*Ich/Wir,*

*[Name der Gesellschaft]*

bestelle(n) hiermit in meiner/unserer Eigenschaft als Gesellschafter der vorstehend genannten Gesellschaft *[Name des Bevollmächtigten]*, *[Name der Gesellschaft des Bevollmächtigten]*,

*oder alternativ [Name des alternativen Bevollmächtigten],*

*[Name der Gesellschaft des alternativen Bevollmächtigten],*

*als meinen/unseren Bevollmächtigten zur Stimmabgabe in meinem/unserem Namen im Rahmen der für den [Datum] angesetzten Jahreshauptversammlung bzw. ausserordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, wobei diese Vollmacht auch für vertagte Versammlungen gilt.*

*Unterzeichnet am [Datum]*

*Dieses Formular ist zur Stimmabgabe für den Beschluss zu verwenden*

*gegen*

*Soweit keine gegenteilige Anweisung ergeht, kann der Bevollmächtigte nach seinem billigen Ermessen eine Stimmabgabe vornehmen oder sich der Stimme enthalten.*

*\* Nicht Gewünschtes bitte streichen.*

80. Die Gültigkeit einer nach Massgabe einer Vertretungsurkunde abgegebenen Stimme wird durch den Tod oder die Unzurechnungsfähigkeit des Vollmachtgebers oder den Widerruf der Vertretungsurkunde oder der Vollmacht, im Rahmen welcher die Vertretungsurkunde unterzeichnet wurde, oder die Rückgängigmachung der Übertragung des Anteils, hinsichtlich dessen die Vertretungsurkunde ausgestellt wurde, nicht berührt, soweit vor Beginn der (vertagten) Versammlung, im Rahmen welcher von der Vertretungsurkunde Gebrauch gemacht wurde, keine schriftliche

Benachrichtigung am Sitz der Gesellschaft hinsichtlich des Todes, der Unzurechnungsfähigkeit, des Widerrufs, der Rückgängigmachung oder der Übertragung eingegangen ist.

81. Ein Unternehmen, bei dem es sich um einen Gesellschafter der Gesellschaft handelt, kann aufgrund eines Beschlusses seines Verwaltungsrates oder sonstigen Geschäftsführungsausschusses eine von ihm als geeignet erachtete Person bestellen, die im Rahmen einer Versammlung der Gesellschaft oder einer Klasse von Gesellschaftern der Gesellschaft als sein Vertreter auftritt; die derart bevollmächtigte Person ist berechtigt, im Namen des Unternehmens dieselben Befugnisse auszuüben, die das von ihr vertretene Unternehmen in seiner Eigenschaft als Gesellschafter ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre, und das Unternehmen wird für die Zwecke dieser Ziffer im Falle, dass die bevollmächtigte Person an der Versammlung teilnimmt, als bei der betreffenden Versammlung anwesend betrachtet.
82. Ein schriftlicher Beschluss, der von oder im Namen jedes Gesellschafters unterzeichnet wurde, der im Falle seiner Anwesenheit bei der betreffenden Versammlung stimmberechtigt gewesen wäre, ist in demselben Umfang wirksam, als wenn er im Rahmen einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung gefasst worden wäre und kann aus mehreren Urkunden in gleicher Form bestehen, die jeweils von oder im Namen eines oder mehrerer Gesellschafter unterzeichnet wurden. Im Falle eines Unternehmens kann ein schriftlicher Beschluss von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem Schriftführer des Unternehmens oder einem ordnungsgemäss bestellten Bevollmächtigten oder ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter für das Unternehmen unterzeichnet werden.

## **VERWALTUNGSRAT**

83. (1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze und soweit von der Gesellschaft kraft eines im Rahmen einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses nichts anderes bestimmt wird, besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft aus mindestens zwei Mitgliedern. Die ersten Verwaltungsratsmitglieder sind die als solche in den bei dem zuständigen Handelsregister eingereichten Unterlagen bezeichneten Personen. Danach kann ein Verwaltungsratsmitglied (einschliesslich eines nach Massgabe von Ziffer 88(a) bestellten Stellvertreters, bei dem es sich nicht selbst um ein Verwaltungsratsmitglied handeln muss) nur dann bestellt werden, wenn die Zustimmung der Zentralbank eingeholt wurde; eine solche Zustimmung ist für die Bestellung des Stellvertretenden für eines der ersten Verwaltungsratsmitglieder nicht erforderlich.
  - (2) Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht zur turnusmässigen Amtsniederlegung verpflichtet.
84. Die Verwaltungsratsmitglieder haben als Gegenleistung für die Ausübung ihrer Verwaltungsratspflichten Anspruch auf eine vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festzulegende Vergütung, die im Rahmen der Jahreshauptversammlung zu gegebener Zeit angepasst werden kann. Diese Vergütung fällt auf Tagesbasis an. Der Verwaltungsrat kann einem Verwaltungsratsmitglied, das auf Verlangen der Gesellschaft besondere oder zusätzliche Leistungen erbringt, eine Sondervergütung

gewähren. Den Verwaltungsratsmitgliedern können alle Reise-, Unterkunfts- und sonstigen Spesen, die ihnen ordnungsgemäss im Zusammenhang mit der Teilnahme an und Rückkehr von Sitzungen des Verwaltungsrates bzw. Verwaltungsratsausschüssen oder Hauptversammlungen der Gesellschaft oder im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsangelegenheiten der Gesellschaft entstehen, erstattet werden.

85. Keine Bestimmung des Abschnitts 228(1) des Gesetzes hindert ein Verwaltungsratsmitglied daran irgendeine Verpflichtung einzugehen, die entsprechend dieser Klauseln vom Vorstand oder gemäss einer vom Vorstand erteilten Befugnis genehmigt wurde. Es obliegt jedem Verwaltungsratsmitglied die vorherige Genehmigung des Vorstands einzuholen bevor es eine jegliche von den Abschnitten 228(1)(e)(ii) und 228(2) des Gesetzes erlaubte Verpflichtung eingeht.
86. Ein Verwaltungsratsmitglied muss kein Gesellschafter der Gesellschaft sein, hat jedoch einen Anspruch darauf, zu allen Hauptversammlungen der Gesellschaft sowie allen sonstigen Hauptversammlungen von Inhabern beliebiger Anteilklassen hinsichtlich des Gesellschaftskapitals eingeladen zu werden und an diesen teilzunehmen.
87. Die Verwaltungsratssitzungen finden ausschliesslich in Irland statt.
88. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze und dieser Klauseln, ist der Verwaltungsrat jederzeit und zu gegebener Zeit befugt, eine Person als Verwaltungsratsmitglied zu bestellen, entweder um eine frei gewordene Verwaltungsratsstelle zu besetzen oder um den Verwaltungsrat zu vergrössern. Jedes derart bestellte Verwaltungsratsmitglied bleibt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt und kann im Rahmen dieser neu bestellt werden.
  - (a) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit kraft eines von ihm eigenhändig unterzeichneten und am Sitz der Gesellschaft hinterlegten oder ihm Rahmen einer Verwaltungsratssitzung vorgelegten Schriftstücks eine beliebige Person (z.B. auch ein anderes Verwaltungsratsmitglied) als Stellvertreter bestellen und diesen auf die gleiche Weise wieder abberufen. Eine solche Bestellung ist, soweit sie nicht zuvor bereits vom Verwaltungsrat genehmigt wurde oder die bestellte Person selbst Mitglied des Verwaltungsrates ist (wobei im letzteren Fall keine Genehmigung erforderlich ist), nur dann gültig, wenn sie vom Verwaltungsrat und der Zentralbank genehmigt wurde, wobei eine solche Genehmigung hinsichtlich des Stellvertretenden eines der ersten Verwaltungsratsmitglieder nicht erforderlich ist.
  - (b) Die Bestellung eines stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds endet in jedem Fall dann, wenn der Stellvertretende, falls es sich bei ihm um ein Verwaltungsratsmitglied handelte, sein Amt niederlegen müsste oder wenn das bestellende Verwaltungsratsmitglied aus dem Verwaltungsrat ausscheidet.
89. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied hat einen Anspruch darauf, zu Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen zu werden, und ist berechtigt, im Rahmen solcher Sitzungen, an welchen das ihn bestellende Verwaltungsratsmitglied nicht



persönlich teilnimmt, als Verwaltungsratsmitglied teilzunehmen und abzustimmen und generell alle Aufgaben des durch ihn vertretenen Verwaltungsratsmitglieds wahrzunehmen; für die Zwecke solcher Sitzungen finden die Bestimmungen dieser Satzung so auf ihn Anwendung, als wäre er (anstelle des von ihm vertretenen Verwaltungsratsmitglieds) ein Verwaltungsratsmitglied. Ein Verwaltungsratsmitglied, das als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied bestellt wird, ist im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung berechtigt, im Namen des von ihm vertretenen Verwaltungsratsmitglieds zusätzlich zu seiner eigenen Stimme in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied eine Stimme abzugeben; darüber hinaus wird das betreffende Verwaltungsratsmitglied auch als zwei Verwaltungsratsmitglieder betrachtet, falls für eine Beschlussfähigkeit mehr als zwei Mitglieder erforderlich sind. Falls das Verwaltungsratsmitglied, das einen Stellvertreter bestellt hat, vorübergehend wegen Krankheit oder Invalidität verhindert ist, ist die Unterschrift seines Stellvertreters unter einem schriftlichen Verwaltungsratsbeschluss ebenso gültig wie die seine. Der Verwaltungsrat kann jeweils festlegen, dass die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes auch entsprechend in Bezug auf Sitzungen von Verwaltungsratsausschüssen gelten, welchen das Verwaltungsratsmitglied, das einen Stellvertreter bestellt hat, angehört. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist (ausser wie vorstehend angegeben) nicht befugt, als Verwaltungsratsmitglied aufzutreten, und wird für die Zwecke dieser Satzung nicht als Verwaltungsratsmitglied betrachtet.

90. Ein stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied ist in demselben Umfang wie ein tatsächliches Verwaltungsratsmitglied befugt, Verträge einzugehen und an Verträgen, Vereinbarungen oder Geschäftsvorgängen beteiligt zu sein und hieraus einen Nutzen zu ziehen sowie Spesenerstattungen zu erhalten und schadlos gehalten zu werden, es hat jedoch gegenüber der Gesellschaft mit Ausnahme desjenigen Teils (soweit anwendbar) der Vergütung, die gegenüber dem von ihm vertretenen Verwaltungsratsmitglied (welches dies der Gesellschaft von Zeit zu Zeit schriftlich mitteilen kann) fällig wäre, keinen Anspruch auf eine Vergütung für sein Amt als stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied.
91. Das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds endet automatisch in den folgenden Fällen:
  - (a) falls es sein Amt kraft einer schriftlichen, von ihm unterzeichneten Erklärung niederlegt und diese am Sitz der Gesellschaft hinterlegt;
  - (b) falls es gemäss Teil 14 des Gesetzes eine Erklärung abgibt oder diese als von ihm abgegeben gilt;
  - (c) falls es insolvent wird oder eine allgemeine Vereinbarung oder einen allgemeinen Vergleich mit seinen Gläubigern eingeht;
  - (d) falls es geschäftsunfähig wird;
  - (e) falls es für zwölf aufeinanderfolgende Monate von den Sitzungen des Verwaltungsrates unentschuldigt fernbleibt, ein entsprechender Verwaltungsratsbeschluss ergeht und der Verwaltungsrat beschliesst, dass sein Sitz im Verwaltungsrat freizugeben ist;

- (f) falls es sein Amt aufgrund irgendeiner Bestimmung der Gesetze niederlegt oder aufgrund einer gesetzlichen Anordnung nicht mehr ausüben darf;
  - (g) falls er von den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern (insgesamt jedoch mindestens zwei) schriftlich aufgefordert wird, sein Amt niederzulegen; und
  - (h) falls es aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft abbestellt wird.
92. Die Gesellschaft wird im Rahmen einer Hauptversammlung, anlässlich welcher ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt niederlegt oder abbestellt wird, einen Nachfolger bestellen, soweit die Gesellschaft nicht beschliesst, die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder zu reduzieren.
93. Ein Gesellschafter hat der Gesellschaft seine Absicht, eine Person für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds vorzuschlagen, mindestens sieben Tage schriftlich im Voraus anzukündigen, wobei der Mitteilung eine schriftliche Erklärung beizufügen ist, die von der vorgeschlagenen Person, welche sich mit dem Vorschlag einverstanden erklärt, zu unterzeichnen ist; HIERBEI GILT JEDOCH STETS, dass, soweit sich die an der Hauptversammlung teilnehmenden Gesellschafter damit einstimmig einverstanden erklären, der Versammlungsvorsitzende auf das vorstehende Mitteilungserfordernis verzichten kann und der Hauptversammlung den Namen der vorgeschlagenen Person vorlegen kann (vorausgesetzt, diese Person bestätigt ihr Einverständnis hiermit in schriftlicher Form).
94. Im Rahmen einer Hauptversammlung kann ein Antrag auf die Bestellung von zwei oder mehr Personen als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft im Wege eines einzelnen Beschlusses nur dann gestellt werden, wenn zuvor ein entsprechender einstimmiger Versammlungsbeschluss ergangen ist.

### **GESCHÄFTE MIT VERWALTUNGSRATSMITGLIEDERN**

95. Ein Verwaltungsratsmitglied kann weitere Ämter oder vergütete Positionen innerhalb der Gesellschaft zu jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Konditionen in Bezug auf Amtsinhaberschaft usw. innehaben.
- (a) Kein Verwaltungsratsmitglied oder potenzielles Verwaltungsratsmitglied ist aufgrund seiner Amtsinhaberschaft davon abgehalten, mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder anderweitig Verträge einzugehen, und kein solcher Vertrag oder sonstige vertragliche Vereinbarung, die von oder im Namen der Gesellschaft eingegangen wird oder an welchem oder welcher sie beteiligt ist bzw. an welchem oder welcher ein Verwaltungsratsmitglied auf irgendeine Weise beteiligt ist, kann aufgrund der Tatsache, dass das Verwaltungsratsmitglied das betreffende Amt innehat oder aufgrund des dadurch entstandenen Treuhandverhältnisses für ungültig erklärt werden; kein Verwaltungsratsmitglied, das derartige Vereinbarungen eingeht oder derart beteiligt ist, ist verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft in Bezug

auf Gewinne, welche es im Zusammenhang mit den genannten Verträgen oder Vereinbarungen realisiert hat, Rechenschaft abzulegen. Ein Verwaltungsratsmitglied, das auf beliebige direkte oder indirekte Weise an einem solchen (potenziellen) Vertrag oder einer solchen (potenziellen) Vereinbarung mit der Gesellschaft beteiligt ist, wird die Art seiner Beteiligung während der Verwaltungsratssitzung, anlässlich welcher die Angelegenheit des Vertrags- oder Vereinbarungsabschlusses zuerst in Betracht gezogen wird, darlegen, soweit die Beteiligung zu diesem Zeitpunkt bereits besteht; anderenfalls wird das Verwaltungsratsmitglied die entsprechende Erklärung anlässlich der ersten Verwaltungsratssitzung abgeben, die nach der Begründung seiner Beteiligung stattfindet. Eine von einem Verwaltungsratsmitglied abgegebene allgemeine Mitteilung dahingehend, dass es ein Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft, Vereinigung oder Unternehmung und somit als an sämtlichen Geschäftsvorgängen der betreffenden Gesellschaft, Vereinigung oder Unternehmung zu betrachten ist, ist eine ausreichende Erklärung einer Beteiligung im Sinne dieser Ziffer, und nach Abgabe einer solchen allgemeinen Mitteilung ist es nicht mehr erforderlich, dass eine Sondermitteilung hinsichtlich nachfolgender Geschäftsvorgänge mit der betreffenden Gesellschaft oder Unternehmung erfolgt, soweit die Mitteilung entweder im Rahmen einer Verwaltungsratssitzung gemacht wurde oder das mitteilende Verwaltungsratsmitglied in zumutbarem Umfang dafür Sorge trägt, dass die Angelegenheit im Rahmen der nächsten, auf die Abgabe der Mitteilung folgenden Verwaltungsratssitzung aufgegriffen und bekannt gegeben wird.

- (b) Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes 95(a) kann ein Verwaltungsratsmitglied in Bezug auf jegliche Verträge, Ämter oder Vereinbarungen abstimmen, an welchen es beteiligt ist, und seine Stimme zählt für die Zwecke der Bestimmung einer Beschlussfähigkeit.

- 96. Ein Verwaltungsratsmitglied kann persönlich oder über sein Unternehmen oder seine Unternehmenseinheit in professioneller Funktion für die Gesellschaft tätig werden, und es oder sein Unternehmen oder seine Unternehmenseinheit hat dadurch den gleichen Anspruch auf eine Vergütung für professionelle Dienste, als ob es kein Verwaltungsratsmitglied wäre.
- 97. Ein Verwaltungsratsmitglied kann das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds, Geschäftsführers, Geschäftsleiters oder sonstigen leitenden Angestellten oder Gesellschafters eines Unternehmens, das von der Gesellschaft unterstützt wird oder an dem die Gesellschaft möglicherweise beteiligt ist, beibehalten oder annehmen, und kein solches Verwaltungsratsmitglied muss hinsichtlich der von ihm in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsführer, Geschäftsleiter oder sonstiger leitender Angestellter oder Gesellschafter eines solchen anderen Unternehmens erhaltenen Vergütung oder sonstigen Leistungen Rechenschaft ablegen. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Stimmrechte, die ihnen aufgrund von Anteilen an anderen Unternehmen, die von der Gesellschaft gehalten werden oder die im Eigentum der Gesellschaft stehen, zustehen oder die von ihnen in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder des betreffenden anderen Unternehmens ausgeübt werden können, auf jegliche Weise und in jeder Hinsicht derart ausüben, wie es ihnen

angemessen erscheint (einschliesslich einer Ausübung zugunsten eines Beschlusses, aufgrund dessen sie selbst oder einzelne von ihnen als Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Geschäftsleiter oder sonstige leitende Angestellte des betreffenden Unternehmens bestellt werden, oder einer Stimmabgabe in Bezug auf die Zahlung von Vergütung an Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Geschäftsleiter oder sonstige leitende Angestellte des betreffenden Unternehmens).

### **BEFUGNISSE DES VERWALTUNGSRATES**

98. (1) Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Verwaltungsrat geführt, der sämtliche Befugnisse der Gesellschaft ausüben kann, die gemäss den Gesetzen oder dieser Satzung nicht von der Gesellschaft im Rahmen einer Hauptversammlung ausgeübt werden müssen, einschliesslich der Befugnis der Gesellschaft, Kredite aufzunehmen, ihren Betrieb, ihre Immobilien und Vermögenswerte hypothekarisch oder anderweitig ganz oder teilweise zu belasten und Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere (entweder direkt oder als Kreditsicherheit) auszugeben, wobei eine solche Ausübung jedoch stets den Bestimmungen der Gesetze und etwaigen Anweisungen, die mit dieser Satzung oder etwaigen, im Rahmen einer Hauptversammlung festgelegten Vorgaben der Gesellschaft konform gehen müssen, unterliegt; eine seitens der Gesellschaft im Rahmen einer Hauptversammlung ergangene Anweisung führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit bereits erfolgter Handlungen des Verwaltungsrates, die wirksam gewesen wären, wenn die Anweisung nicht gegeben worden wäre. Die allgemeinen, im Rahmen dieser Ziffer gewährten Befugnisse werden durch keinerlei den Verwaltungsratsmitgliedern gewährten Sondervollmachten oder -befugnisse oder eine der übrigen Ziffern eingeschränkt oder begrenzt.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden jederzeit dafür Sorge tragen, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft (sowie jedes Fonds, hinsichtlich dessen sie gegebenenfalls Anlagebeschränkungen nach Massgabe von Ziffer 21(3) festgelegt haben) nach Massgabe von Teil 8 der Hauptsächlichen Rechtsvorschriften ausgeführt und umgesetzt wird, wobei in diesem Zusammenhang jedoch folgendes gilt:
- (a) ein Staat, eine lokale Behörde oder eine internationale öffentlich-rechtliche Körperschaft (denen einer oder mehrere der Mitgliedstaaten angehören), der/das/die Wertpapiere ausgibt oder garantiert, in welche die Gesellschaft mehr als 35% ihres Vermögens investieren möchte, muss gemäss Absatz 72(2)(b) der Hauptsächlichen Rechtsvorschriften entweder ein Mitgliedstaat (einschliesslich seiner jeweiligen lokalen Behörden), ein Mitglied der OECD oder ein Mitglied einer/eines der folgenden Institutionen oder Gremien sein: die OECD-Länder, die Regierung der Volksrepublik China, die Brasilianische Regierung (sofern die betreffenden Emissionen das Investment Grade haben), die Indische Regierung (sofern die betreffenden Emissionen das Investment Grade haben), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanz-Corporation, der Internationale Währungsfonds, das Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, der Europarat, Eurofirma, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Weltbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die

Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Europäische Zentralbank, die Federal National Mortgage Association, die Federal Home Loan Mortgage Corporation, die Government National Mortgage Association, die Student Loan Marketing Association, die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank und Tennessee Valley Authority, die Straight-A Funding LLC;

- (b) die Gesellschaft wird im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren solche Anlagetechniken und Instrumente einsetzen, die für ein effizientes Portfoliomanagement geeignet sind oder gemäss den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen selbst eine Anlagepolitik darstellen; und
  - (c) die Gesellschaft kann Anteile an einem Unternehmen erwerben, das von der Managementgesellschaft oder einem sonstigen Unternehmen geführt wird, mit welchem die Managementgesellschaft aufgrund einer gemeinsamen Geschäftsführung oder im Rahmen eines Kontrollverhältnisses oder einer massgeblichen direkten oder indirekten Beteiligung verbunden ist und welches nach Massgabe seiner Satzung auf Anlagen in einem bestimmten geographischen Gebiet oder Wirtschaftssektor spezialisiert ist, jedoch jeweils unter der Massgabe, dass von der Managementgesellschaft im Zusammenhang mit Geschäftsvorgängen in Bezug auf einen solchen Erwerb keine Gebühren oder Kosten berechnet werden und dass die Genehmigung der Zentralbank vorliegt.
- (3) Die übertragbaren Wertpapiere, in welche die Verwaltungsratsmitglieder die Mittel der Gesellschaft investieren dürfen, müssen an einem anerkannten Markt gehandelt werden oder notiert sein.
- (4) (a) Unbeschadet der in Vorschrift Nr. 74 enthaltenen Beschränkungen wird die Beschränkung gemäss Vorschrift Nr. 70(1)(a) für Anlagen in Anteilen und/oder Schuldtiteln, die von demselben Rechtsträger ausgegeben werden, auf 20% erhöht, soweit die Anlagepolitik des Fonds einen Index nachbilden soll (wobei nähere Angaben hierzu jeweils in dem anwendbaren Nachtrag für den betreffenden Fonds enthalten sind). Der Index muss von der Zentralbank anerkannt sein, d.h. er muss (i) ausreichend diversifiziert sein; (ii) eine geeignete Vergleichsgrösse für den Markt darstellen, auf welchen er sich bezieht; und (iii) auf geeignete Weise veröffentlicht werden.
- (b) Die Zentralbank kann die Beschränkung nach Vorschrift Nr. 70(1)(a) auf maximal 35% erhöhen, soweit sich dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen als gerechtfertigt erweist; dies trifft insbesondere auf solche regulierte Märkte zu, die von bestimmten übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten dominiert werden. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur hinsichtlich eines einzelnen Emittenten zulässig.
- (5) Der Verwaltungsrat kann alle geeigneten Massnahmen (mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank) zum Zweck oder im Zusammenhang mit der Gründung von, oder mit der Investition in, Tochtergesellschaften, die im

Alleineigentum der Gesellschaft stehen, oder Fonds, die Vermögenswerte der Gesellschaft halten, oder Fonds ergreifen. Die Gründung solcher Tochtergesellschaften wird nur in den Fällen und zu den Bedingungen, die in den Hauptsächlichen Rechtsvorschriften genannt sind, und mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank gestattet. Die von solchen Tochtergesellschaften ausgegebenen Anteile und Vermögenswerte, sowie ihr gesamtes Vermögen werden von der Hinterlegungsstelle, bzw. unter Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank anderweitig, gehalten.

99. (1) Die Gesellschaft (oder ein Fonds) können durch einen Sonderbeschluss der Gesellschafter oder des betreffenden Fonds mit einem anderen Investmentfonds (oder einem Teilfonds davon) (dem «Erwerber») verschmolzen oder fusioniert werden, und zwar zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat für angemessen hält. Unbeschadet des Vorstehenden, kann ein solcher Verschmelzungs- oder Fusionsplan vorsehen, dass das gesamte oder ein Teil des Geschäfts der Gesellschaft oder jeglichen Fonds (einschliesslich ihrer Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten), oder die Anteile der Gesellschaft oder jeglichen Fonds auf den Erwerber übertragen werden, und zwar als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen, Vermögenswerten oder gleichwertigen Beteiligungen an dem Erwerber zu Gunsten der Gesellschaft (oder des Fonds) oder direkt an die betreffenden Gesellschafter.
- (2) In Verbindung mit jeglichem vorstehend genannten Verschmelzungs- oder Fusionsplan, den die Gesellschaft oder ein Fonds mit einem Erwerber abschliesst, können die Vermögenswerte der Gesellschaft oder eines Fonds auf einen nicht-irischen Treuhänder oder eine nicht-irische Hinterlegungsstelle übertragen werden, die als Treuhänder oder Hinterlegungsstelle des Erwerbers ernannt wurden, um die Deckung mit dem Zeitpunkt herzustellen, in dem der Verschmelzungs- oder Fusionsplan wirksam wird.
100. Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit sowie jederzeit im Rahmen einer mit dem Siegel der Gesellschaft versehenen Vollmacht eine direkt oder indirekt vom Verwaltungsrat benannte juristische oder natürliche Person oder Personengruppe, die aus einer wechselnden Zahl von Personen bestehen kann, als Bevollmächtigte(n) der Gesellschaft für solche Zwecke und mit solchen Befugnissen, Berechtigungen und Ermessensspielräumen (welche jedoch nicht über diejenigen der Verwaltungsratsmitglieder im Zusammenhang dieser Satzung hinausgehen dürfen) sowie für solche Zeiträume und zu solchen Konditionen bestellen, welche er als angemessen erachtet, und eine jegliche solche Vollmacht kann solche Bestimmungen zum Schutz und zur Annehmlichkeit von Personen, die mit den Bevollmächtigten Geschäfte tätigen, enthalten, welche die Verwaltungsratsmitglieder als angemessen erachten; im Rahmen einer solchen Vollmacht kann auch die Befugnis zur Gewährung von Untervollmachten hinsichtlich der jeweils eingeräumten Befugnisse, Berechtigungen und Ermessensspielräume gewährt werden. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden können die Verwaltungsratsmitglieder einen Bevollmächtigten mit der Ausübung ihrer Befugnis zur Zuteilung relevanter Wertpapiere nach näherer Massgabe von Ziffer 15 dieser Satzung bestellen.

101. Sämtliche Schecks, Schuldscheine, Tratten, Wechsel und sonstigen begebaren oder übertragbaren Instrumente sowie sämtliche Quittungen für an die Gesellschaft gezahlte Gelder sind jeweils derart zu unterzeichnen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren oder anderweitig auszufertigen, wie dies von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils kraft eines entsprechenden Beschlusses festgelegt worden ist.

### **PROTOKOLLE DES VERWALTUNGSRATES**

102. Der Verwaltungsrat kann jeweils auf solche Weise für die Verabschiedung von Geschäftsangelegenheiten zusammentreffen und seine Sitzungen vertagen oder anderweitig regeln, wie es ihm als angemessen erscheint. Fragen, die im Rahmen einer Sitzung aufgeworfen werden, sind per Stimmenmehrheit zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Verwaltungsratssitzungen können jederzeit von einem Verwaltungsratsmitglied oder dem Schriftführer einberufen werden, wobei der Schriftführer verpflichtet ist, auf jederzeitiges Ersuchen eines Verwaltungsratsmitglieds eine Verwaltungsratssitzung einzuberufen.
103. Die erforderliche Beschlussfähigkeit für Abstimmungen in Bezug auf die Geschäfte des Verwaltungsrates kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden; erfolgt keine Festlegung, beträgt die Mindestzahl zwei.
104. Die weiter amtierenden Verwaltungsratsmitglieder können bzw. ein alleiniges weiter amtierendes Verwaltungsratsmitglied kann unbeschadet freier Verwaltungsratssitze weiter agieren, wobei jedoch, falls und solange die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter dem gemäss dieser Satzung festgelegten Minimum liegt, das bzw. die weiter amtierende(n) Verwaltungsratsmitglied(er) lediglich Handlungen mit dem Zweck einer Besetzung der freien Verwaltungsratssitze oder der Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft und keine sonstigen Zwecken dienenden Handlungen vornehmen darf bzw. dürfen. Falls kein Verwaltungsratsmitglied hierzu in der Lage oder bereit ist, können zwei beliebige Gesellschafter eine Hauptversammlung mit dem Zweck einer Bestellung von Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.
105. Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit einen Verwaltungsratsvorsitzenden sowie, falls er dies als sinnvoll erachtet, einen stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden bestellen und abberufen und deren jeweilige Amtsperiode(n) festlegen. Der Vorsitzende bzw., im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende führt den Vorsitz bei sämtlichen Sitzungen des Verwaltungsrates; falls jedoch kein Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender bestellt ist oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende nicht binnen fünf Minuten nach Beginn der Sitzung eintrifft, können die anwesenden Verwaltungsratsmitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen.
106. Ein schriftlicher Beschluss, der jeweils von allen Verwaltungsratsmitgliedern mit Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu Verwaltungsratssitzungen unterzeichnet wurde, ist in demselben Umfang gültig und wirksam wie ein Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäss einberufenen und abgehaltenen Verwaltungsratssitzung gefasst wurde und kann aus mehreren Urkunden in gleicher

Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet wurden.

107. Eine jeweils beschlussfähige Verwaltungsratssitzung ist befugt, sämtliche Befugnisse und Ermessensspielräume auszuüben, die jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern ausgeübt werden können.
108. Unbeschadet der gemäss vorstehender Ziffer 6(2) gewährten Bevollmächtigungsbefugnisse können die Verwaltungsratsmitglieder ihre Befugnisse nach ihrem billigen Ermessen auf Verwaltungsratsgremien übertragen, die sich aus einer beliebigen Personenzahl zusammensetzen können. Ein derart zustande gekommenes Gremium hat bei der Ausübung der übertragenen Befugnisse jegliche Vorschriften zu beachten, die in diesem Zusammenhang gegebenenfalls vom Verwaltungsrat erlassen werden.
109. Die Sitzungen und Protokolle eines solchen Gremiums, das sich aus zwei oder mehr Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt, unterliegen den jeweils anwendbaren Bestimmungen dieser Satzung hinsichtlich der Sitzungen und Protokolle des Verwaltungsrates, welche von etwaigen durch den Verwaltungsrat gemäss dem vorstehenden Absatz erlassenen Vorschriften nicht ersetzt werden.
110. Jegliche Handlungen im Rahmen einer Sitzung von Verwaltungsratsmitgliedern oder eines Gremiums dieser oder einer Person, welche die Befugnisse eines Verwaltungsratsmitglieds wahrnimmt, sind auch im Falle, dass es sich im Nachhinein herausstellt, dass ein Verwaltungsratsmitglied oder eine wie vorstehend erwähnt handelnde Person nicht ordnungsgemäss bestellt wurde oder dass er oder sie ausgeschlossen wurde, sein oder ihr Amt niedergelegt hat oder kein Stimmrecht innehatte, in demselben Umfang wirksam, als wäre die betreffende Person ordnungsgemäss bestellt, handlungsbefugt, ein Verwaltungsratsmitglied und stimmberechtigt gewesen.
111. Der Verwaltungsrat lässt folgende Angelegenheiten protokollieren:
  - (a) sämtliche Ernennungen von leitenden Angestellten seitens des Verwaltungsrates;
  - (b) die Namen der Verwaltungsratsmitglieder, die bei jeder Sitzung von Verwaltungsratsmitgliedern und Gremien dieser anwesend sind; und
  - (c) Beschlüsse und Protokolle sämtlicher Versammlungen der Gesellschaft, des Verwaltungsrates und von Verwaltungsratsgremien.

Jegliche solche Protokolle gelten, soweit sie augenscheinlich die Unterschrift des Vorsitzenden der betreffenden oder der nächsten darauf folgenden Sitzung tragen und soweit kein gegenteiliger Beweis ergeht, als schlüssiger Nachweis hinsichtlich des Sitzungsablaufs.

112. Ein Verzeichnis der Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder ist am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren und kann gemäss den Vorgaben der Gesetze eingesehen werden. Das genannte Verzeichnis ist auch mindestens eine viertel Stunde vor dem festgesetzten Zeitpunkt für den Beginn jeder Jahreshauptversammlung vorzulegen



und zugänglich zu machen und kann für die Dauer jeder solchen Versammlung von allen Teilnehmern eingesehen werden.

113. Jedes Verwaltungsratsmitglied kann an Verwaltungsratssitzungen telefonisch oder durch Einsatz ähnlicher Kommunikationsmittel teilnehmen, solange alle Personen, die an der Sitzung teilnehmen, einander sprechen hören können; eine derartige Teilnahme an einer Sitzung gilt als Anwesenheit, und der jeweilige Teilnehmer ist entsprechend stimmberechtigt und wird für die Zwecke einer Beschlussfähigkeit mitgezählt. Der Ort einer solchen Sitzung ist derjenige Ort, an dem sich die Mehrheit der teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder aufhält oder, sollte keine solche Gruppe bestehen, der Ort an dem sich der Sitzungsvorsitzende befindet und, wenn keins von beiden zutrifft, an dem von der Sitzung entschiedenen Ort.

### **KREDITAUFNAHME UND SONSTIGE BEFUGNISSE**

114. (1) Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat sämtliche Befugnisse der Gesellschaft in Bezug auf Kreditaufnahmen (einschliesslich zum Zweck einer Rücknahme von Anteilen) wahrnehmen und Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere (entweder direkt oder als Kreditsicherheit für Verbindlichkeiten oder Schulden der Gesellschaft oder eines Dritten) ausgeben, wobei jedoch jegliche Kreditaufnahmen nach Massgabe von Absatz 103 der Hauptsächlichen Rechtsvorschriften und den von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen zu erfolgen haben.
- (2) Die Gesellschaft darf ausser nach Massgabe von Absatz 111 der Hauptsächlichen Rechtsvorschriften keine Darlehen ausreichen oder als Garant für Dritte auftreten.
- (3) Die Gesellschaft darf Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren nur dann durchführen, wenn sie Eigentümerin der betreffenden Wertpapiere ist.

### **GESCHÄFTSFÜHRER**

115. (1) Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit ein oder mehrere Mitglieder aus seiner Mitte als Geschäftsführer der Gesellschaft bestellen und dessen bzw. deren Vergütung festlegen.
- (2) Jeder Geschäftsführer kann vom Verwaltungsrat abbestellt werden, woraufhin jeweils ein Nachfolger bestellt werden kann. Der Verwaltungsrat kann jedoch mit einer Person, die Geschäftsführer ist oder demnächst zum Geschäftsführer bestellt werden soll, eine Vereinbarung hinsichtlich der Dauer und Konditionen seiner Bestellung abschliessen, gemäss welcher die betreffende Person im Falle von Verstössen gegen die Vereinbarung lediglich Schadensersatz geltend machen kann, jedoch keinerlei Rechte oder Ansprüche auf eine Weiterausübung ihres Geschäftsführeramtes gegen den Willen des Verwaltungsrates oder der Hauptversammlung der Gesellschaft hat.
116. Ein Geschäftsführer ist, während er dieses Amt innehat, nicht zur turnusmässigen Amtsniederlegung verpflichtet (soweit gemäss dieser Satzung eine solche Pflicht für Verwaltungsratsmitglieder im Allgemeinen besteht) und ist bei der Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die übrigen Verwaltungsratsmitglieder ihr Amt niederzulegen

haben, ausser Acht zu lassen (ausser bei der Festlegung der Anzahl von Mitgliedern, die jedes Jahr ihr Amt niederlegen müssen); auf ihn finden jedoch dieselben Bestimmungen in Bezug auf Abbestellung und Ausschluss Anwendung wie auf die übrigen Verwaltungsratsmitglieder, und falls er aus irgendeinem Grunde aufhört, Mitglied des Verwaltungsrates zu sein, scheidet er automatisch auch als Geschäftsführer aus.

117. Die Verwaltungsratsmitglieder können dem bzw. den Geschäftsführer(n) zu gegebener Zeit jegliche ihrer eigenen Befugnisse in dem von ihnen als angemessenen erachteten Umfang übertragen (jedoch nicht die Befugnis zur Kreditaufnahme oder Begebung von Schuldverschreibungen). Die Wahrnehmung von Befugnissen seitens eines bzw. der Geschäftsführer(s) unterliegt jeweils sämtlichen Vorschriften und Beschränkungen, welche der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festlegt und ihm bzw. ihnen auferlegt, wobei diese jederzeit zurückgenommen, widerrufen oder abgeändert werden können.

### **SCHRIFTFÜHRER**

118. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Gesetze wird der Schriftführer von den Verwaltungsratsmitgliedern für die Dauer, zu der Vergütung und gemäss den Bedingungen ernannt, die sie für angemessen halten und jeglicher so ernannter Schriftführer kann von ihnen abberufen werden, unbeschadet seiner Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund einer Verletzung eines jeglichen zwischen ihm und der Gesellschaft bestehenden Dienstvertrags. Wenn dies angemessen erscheint, können zwei oder mehr Personen zu Schriftführern ernannt werden. Jegliche Handlungen, die seitens des Schriftführers vorzunehmen sind oder zu deren Vornahme dieser befugt ist, können im Falle, dass das Amt des Schriftführers nicht besetzt ist oder aus einem sonstigen Grund kein Schriftführer zur Verfügung steht, von einem zweiten oder stellvertretenden Schriftführer vorgenommen werden; steht auch kein zweiter oder stellvertretender Schriftführer zur Verfügung, so können die betreffenden Handlungen von einem beliebigen leitenden Angestellten der Gesellschaft, der allgemein oder für diesen besonderen Fall vom Verwaltungsrat entsprechend autorisiert wurde, vorgenommen werden. **HIERBEI GILT JEDOCH**, dass jegliche Bestimmungen dieser Satzung, gemäss welchen eine Handlung von einem Verwaltungsratsmitglied und dem Schriftführer vorzunehmen ist oder vorgenommen werden kann, nicht dadurch erfüllt wird, dass die betreffende Handlung von ein und derselben Person vorgenommen wird, die sowohl als Verwaltungsratsmitglied als auch als Schriftführer oder an dessen Stelle auftritt.

### **SIEGEL**

119. Der Verwaltungsrat stellt ein allgemeines Siegel für die Gesellschaft zur Verfügung und ist befugt, jenes Siegel zu gegebener Zeit zu zerstören und ein neues Siegel an dessen Stelle einzuführen. Der Verwaltungsrat sorgt für die sichere Verwahrung des Siegels und das Siegel kann nur mit einer Genehmigung kraft eines Beschlusses des Verwaltungsrats oder eines entsprechend vom Verwaltungsrat bevollmächtigten Ausschusses des Verwaltungsrats verwendet werden. Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit, wenn er dies für angemessen erachtet (vorbehaltlich den Bestimmungen dieser Klauseln bezüglich der Anteilscheine) die Person und die Anzahl der Personen bestimmen, in deren Anwesenheit das Siegel verwendet werden soll und das Siegel wird, sofern nichts anderes beschlossen wird, in Anwesenheit

zweier Verwaltungsratsmitglieder oder einem Verwaltungsratsmitglied und dem Schriftführer, bzw. einer anderen vom Verwaltungsrat ordnungsgemäss ermächtigten Person angebracht.

120. Der Verwaltungsrat darf die Befugnisse, die der Gesellschaft nach Massgabe der Gesetze in Bezug auf ein offizielles Siegel gewährt wurden, ausschliesslich für die Siegelung von Dokumenten in Bezug auf die Schaffung oder Verbriefung von Wertpapieren der Gesellschaft ausüben.
121. Die Gesellschaft darf die Befugnisse, die ihr nach Massgabe von Abschnitt 41 des Gesetzes in Bezug auf ein offizielles Siegel für die Nutzung im Ausland gewährt wurden, ausüben, und diese Befugnisse können auch von den Verwaltungsratsmitgliedern wahrgenommen werden.

## **DIVIDENDEN**

122. (a) Die Gesellschaft kann im Rahmen von Hauptversammlungen Dividenden hinsichtlich der gewinnberechtigten Anteile jedes Fonds erklären, wobei eine solche Dividende den vom Verwaltungsrat in Bezug auf den betreffenden Fonds empfohlenen Betrag jedoch nicht übersteigen darf. Der Verwaltungsrat kann unterschiedliche Dividendenbeträge (soweit anwendbar) in Bezug auf die verschiedenen Fonds empfehlen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat gemäss Ziffer 13(6), soweit der Verwaltungsrat unterschiedliche Arten von gewinnberechtigten Anteilen innerhalb jedes Fonds aufgelegt hat, unterschiedliche Dividendenbeträge (soweit anwendbar) in Bezug auf die verschiedenen Anteilsarten innerhalb jedes Fonds empfehlen. Einzelheiten zur Dividendenpolitik in Bezug auf jeden Fonds oder jede Art von gewinnberechtigten Anteilen innerhalb eines Fonds sind jeweils dem anwendbaren Nachtrag für den betreffenden Fonds zu entnehmen. Der Verwaltungsrat kann zu gegebener Zeit, soweit er dies für angemessen hält, von ihm als berechtigt erachtete Zwischendividenden auf gewinnberechtigte Anteile eines Fonds ausschütten und ein festes Datum bzw. feste Daten für die Ausschüttung einer Dividende hinsichtlich eines bestimmten Fonds oder bestimmter Fonds (oder hinsichtlich bestimmter Anteilsarten im Zusammenhang mit solchen Fonds) festlegen.
  - (b) Der maximale Dividendensatz, der für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft auf gewinnberechtigte Anteile auszuschütten ist, wird vom Verwaltungsrat berechnet und ergibt sich generell durch Teilung der Gewinne der Gesellschaft (einschliesslich jeglicher Beträge, die gemäss den von Zeit zu Zeit festgelegten Rechnungslegungsrichtlinien der Gesellschaft als solche behandelt werden) nach Steuern und Auslagen auf Einnahmen und/oder Kapital sowie nach Berücksichtigung etwaiger realisierter und nicht realisierter Nettoeinkünfte und -verluste durch die Anzahl der gewinnberechtigten Anteile mit Dividendenanspruch. Die Fähigkeit der Gesellschaft, Dividenden nach Massgabe der anwendbaren irischen Gesetze oder Vorschriften auszuzahlen, wird jedoch durch nichts in dieser Ziffer begrenzt oder eingeschränkt.
123. Der Verwaltungsrat kann aufgrund eines entsprechenden, im Rahmen einer Hauptversammlung gefassten Beschlusses der Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen eines Fonds an die Anteilinhaber des betreffenden Fonds in Form einer

Sachdividende oder sonstigen Sachausschüttung beliebige Vermögenswerte des betreffenden Fonds ausschütten, wobei jedoch keine Ausschüttung erfolgen darf, die eine Kapitalherabsetzung zur Folge hätte, soweit dies nicht gesetzlich zulässig ist.

124. Alle gewinnberechtigten Anteile sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, dividendenberechtigt, soweit der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt oder in den jeweiligen Ausgabebedingungen nichts anderes vorgesehen ist.
125. Jeder Beschluss des Verwaltungsrates, gemäss welchem eine Dividende auf die gewinnberechtigten Anteile eines Fonds erklärt wird, und jeder Beschluss des Verwaltungsrates hinsichtlich der Ausschüttung einer Fixdividende an dem für die Ausschüttung festgelegten Datum kann festlegen, dass die Dividende an diejenigen Personen auszuschütten ist, die bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum als Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen des betreffenden Fonds registriert sind (wobei es sich hierbei auch um ein Datum handeln kann, das vor dem Datum der Beschlussfassung bzw. dem für die Ausschüttung einer Fixdividende vorgesehenen Datum liegt), woraufhin die Dividende unbeschadet der jeweils zwischen Übertragenden und Übertragungsempfängern hinsichtlich gewinnberechtigten Anteilen an dem betreffenden Fonds in diesem Zusammenhang an die betreffenden Personen gemäss ihrer jeweils registrierten Beteiligung auszuschütten ist.
126. Die Gesellschaft kann Dividenden oder sonstige, im Zusammenhang mit gewinnberechtigten Anteilen fällige Beträge entweder im Wege einer elektronischen Überweisung auszahlen oder einen Scheck oder eine Dividenden-Zahlungsanweisung mit regulärer Post an die eingetragene Anschrift des Inhabers bzw., im Falle von mehreren gemeinsamen Inhabern, an die von diesen angegebene Person und Anschrift senden, und haftet für keinerlei Verluste in diesem Zusammenhang.
127. Auf Dividenden oder sonstige Beträge, die gegenüber einem Anteilinhaber fällig sind, fallen seitens der Gesellschaft keine Zinsen an. Alle nicht abgehobenen Dividenden oder sonstigen vorstehend erwähnten fälligen Beträge können investiert oder auf sonstige, der Gesellschaft zugutekommende Weise eingesetzt werden, bis sie abgehoben werden. Die Einzahlung nicht abgehobener Dividenden oder sonstiger, im Zusammenhang mit einem gewinnberechtigten Anteil fälliger Beträge durch die Gesellschaft auf ein separates Konto bedeutet nicht, dass die Gesellschaft in diesem Zusammenhang als Treuhänder fungiert. Eine Dividende, die nicht binnen zwölf Jahren ab dem Datum ihrer ersten Fälligkeit abgehoben wird, verfällt automatisch zugunsten des entsprechenden Fonds, ohne dass es hierfür einer Erklärung oder sonstigen Handlung der Gesellschaft bedarf.
128. Der Verwaltungsrat (oder seine Vertreter) können:
  - (a) von Dividendenzahlungen (oder sonstigen Ausschüttungen) an einen Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen alle Beträge abziehen, die erforderlich sind,
  - (b) von dem Anteilsbestand eines Inhabers von gewinnberechtigten Anteilen gewinnberechtigte Anteile in dem Wert zwangsweise zurückkaufen oder zurücknehmen, der erforderlich ist,

um eine Steuer- oder Quellensteuerschuld im Zusammenhang mit der Dividendenzahlung an diesen auszugleichen.

## **JAHRESABSCHLÜSSE**

129. Der Verwaltungsrat, im Einklang mit Kapitel 2, Teil 6 des Gesetzes und den Hauptsächlichen Rechtsvorschriften sorgt dafür, dass ordnungsgemässe Rechnungsunterlagen in Papier-, elektronischer oder anderer Form geführt werden:
130. Die Rechnungsunterlagen sind am Sitz der Gesellschaft oder einem sonstigen Ort, den der Verwaltungsrat als geeignet erachtet, zu führen und müssen zu allen angemessenen Zeiten durch den Verwaltungsrat einsehbar sein. Kein Gesellschafter (mit Ausnahme eines Verwaltungsratsmitglieds) ist befugt, die Rechnungsunterlagen oder Dokumente der Gesellschaft einzusehen, soweit dies nicht nach Massgabe der Gesetze zulässig ist oder vom Verwaltungsrat oder der Hauptversammlung der Gesellschaft gestattet wurde.
131. Der Verwaltungsrat wird zu gegebener Zeit nach Massgabe der Gesetze und Hauptsächlichen Rechtsvorschriften dafür Sorge tragen, dass gemäss den Bestimmungen der Gesetze in Bezug auf die gesamte Gesellschaft entsprechende gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlüsse der Gesellschaft und Berichte zum Bilanzstichtag oder einem sonstigen, vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegten Stichtag erstellt und der Hauptversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden.
132. Ein Exemplar jeder Rechnungsunterlage, Jahresabschlüsse der Gesellschaft und Berichte, die der Gesellschaft nach Massgabe des Gesetzes in der Hauptversammlung vorgelegt werden müssen, zusammen mit den Berichten des Rechnungsprüfers und der Hinterlegungsstelle entsprechend Abschnitt 1119 des Gesetzes werden mindestens 21 Tage vor der Jahreshauptversammlung jeder Person zugestellt, die gemäss der Gesetze zum Empfang berechtigt ist, jedoch mit der Massgabe, dass falls der Verwaltungsrat beschliesst den Gesellschaftern eine Zusammenfassung des Jahresabschlusses zuzusenden, jeder Gesellschafter die Zusendung eines Exemplars der gesetzlichen Jahresabschlüsse der Gesellschaft ersuchen kann. Die genannten Dokumente müssen alle gemäss den Hauptsächlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Informationen enthalten.
133. Die Gesellschaft erstellt jeweils einen ungeprüften Halbjahresbericht für die ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres. Der Bericht muss in einem von der Zentralbank genehmigten Format erstellt werden und alle gemäss dem Gesetz erforderlichen Informationen enthalten.
134. Exemplare des Halbjahresberichts sind binnen höchstens zwei Monaten nach dem Ende der jeweiligen Rechnungsperiode an die Anteilhaber zu versenden.
135. Die Gesellschaft stellt der designierten Behörde alle Berichte und Informationen bereit, auf deren Bereitstellung sie gemäss dem Gesetz einen Anspruch hat.

## **GEWINNAKTIVIERUNG**

136. Die Hauptversammlung der Gesellschaft kann auf Anraten des Verwaltungsrates beschliessen, dass es wünschenswert ist, einen Teil der jeweiligen Guthaben auf den Rücklagekonten der Gesellschaft (einschliesslich etwaiger Kapitalrücklagen) oder dem Gewinn- und Verlustkonto oder sonstige Beträge, die für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen und nicht für die Zahlung von Dividenden auf Anteile mit Dividendenvorzugsrecht an Gesellschafter, die hierauf einen Anspruch gehabt hätten, wenn die Ausschüttung in Form einer Dividende und in demselben Verhältnis zu der Bedingung erfolgt wäre, dass die Dividende nicht bar ausgezahlt wird, sondern zur (teilweisen) Einzahlung in Bezug auf nicht begebene Anteile der Gesellschaft, die den betreffenden Gesellschaftern als voll eingezahlt in dem vorstehend genannten Verhältnis zuzuteilen und an diese auszuschütten sind (bzw. teils auf die eine, teils auf die andere Weise), benötigt werden, zu aktivieren, und der Verwaltungsrat wird einen solchen Beschluss für wirksam erklären.
137. Wann immer ein solcher Beschluss gefasst wird, wird der Verwaltungsrat alle Zuweisungen und Zuteilungen der vollständigen Gewinne, die jeweils zu aktivieren sind, und alle Zuteilungen und Ausgaben von voll eingezahlten Anteilen oder Schuldverschreibungen (soweit anwendbar) sowie alle sonstigen in diesem Zusammenhang erforderlichen Handlungen vornehmen, wobei der Verwaltungsrat vollumfänglich befugt ist, jeweils von ihm für erforderlich gehaltene Rückstellungen für den Fall vorzunehmen, dass Anteile oder Schuldverschreibungen in Bruchteilen zur Ausschüttung fällig werden (sowie insbesondere, jedoch unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, die Bruchteile der Anteile und Schuldverschreibungen zu verkaufen und den Nettoerlös aus dem Verkauf unter denjenigen Gesellschaftern anteilig aufzuteilen, die anderenfalls einen Anspruch hierauf gehabt hätten), und darüber hinaus beliebige Personen zu autorisieren, im Namen aller betroffenen Gesellschafter eine Vereinbarung mit der Gesellschaft abzuschliessen, die eine Zuteilung weiterer voll eingezahlter Anteile oder Schuldverschreibungen, hinsichtlich derer sie möglicherweise im Falle der Aktivierung oder Einzahlung bei Zuteilung ihrer jeweiligen zu aktivierenden Gewinnbeteiligung einen Anspruch erhalten, vorsieht, wobei eine jegliche solche Vereinbarung im Rahmen einer solchen Befugnis für alle der betreffenden Gesellschafter wirksam und bindend ist.

## **BUCHPRÜFUNG**

138. Nach Massgabe der Gesetze und Absatz 134 der Hauptsächlichen Rechtsvorschriften sind Abschlussprüfer zu bestellen, und deren Pflichten sind entsprechend zu regeln.

## MITTEILUNGEN

139. Jegliche Mitteilungen oder Dokumente können einem Anteilinhaber von der Gesellschaft entweder persönlich oder postalisch in Form eines vorfrankierten Briefes, der an die im Verzeichnis enthaltene Anschrift des Anteilinhaber adressiert ist, zugestellt werden oder können per elektronischer Mittel an die elektronischen Adresse versandt werden, die der Anteilinhaber gegebenenfalls der Gesellschaft mitgeteilt hat. Im Falle von mehreren gemeinsamen Inhabern eines Anteils sind sämtliche Mitteilungen an denjenigen dieser Inhaber zu übermitteln, dessen Name im Verzeichnis im Hinblick auf die gemeinsame Beteiligung an erster Stelle genannt ist, und eine derart übermittelte Mitteilung gilt als ausreichende Mitteilung gegenüber den übrigen Inhabern.
140. Einladungen zu jeder Hauptversammlung sind auf die vorstehend autorisierte Weise an folgende Personen zu übermitteln:
- (a) jeden Anteilinhaber der Gesellschaft;
  - (b) jede Person, auf die das Eigentum an einem Anteil übergeht, weil sie als Erbschaftsverwalter oder offizieller Abtretungsempfänger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eines Anteilinhabers fungiert, soweit der Anteilinhaber bei Nichtvorliegen seines Todes oder seiner Insolvenz einen Anspruch darauf gehabt hätte, zu der Versammlung eingeladen zu werden;
  - (c) die Abschlussprüfer;
  - (d) die Verwaltungsratsmitglieder;
  - (e) die Hinterlegungsstelle;
  - (f) die Managementgesellschaft;
  - (g) die Verwaltungsstelle; und
  - (h) den Anlagemanager
  - (i) den Schriftführer.
- Keine sonstige Person hat einen Anspruch darauf, zu Hauptversammlungen eingeladen zu werden.
141. Einladungen zu jeder Hauptversammlung sind auf die vorstehend autorisierte Weise an folgende Personen zu übermitteln:
- (a) jeden Gesellschafter; und
  - (b) jede Person, auf die das Eigentum an einem Anteil übergeht, weil sie als Erbschaftsverwalter oder offizieller Abtretungsempfänger im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eines Gesellschafters fungiert, soweit der Gesellschafter bei Nichtvorliegen seines Todes oder seiner Insolvenz einen Anspruch darauf gehabt hätte, zu der Versammlung eingeladen zu werden; und
  - (c) die jeweiligen Abschlussprüfer der Gesellschaft.

Keine sonstige Person hat einen Anspruch darauf, zu Hauptversammlungen eingeladen zu werden.

142. Eine Mitteilung oder ein sonstiges Dokument, die oder das an die eingetragene Anschrift oder Zustellungsanschrift eines Anteilinhabers adressiert ist, gilt im Falle einer postalischen Übermittlung, soweit es sich um eine Einladung zu einer Versammlung handelt, nach Ablauf von 72 Stunden nach Aufgabe zur Post und anderenfalls in dem Zeitpunkt, in dem eine postalische Zustellung üblicherweise erfolgen würde, als zugestellt; als Zustellungsnachweis genügt der Nachweis, dass die Mitteilung oder das Dokument ordnungsgemäss adressiert, frankiert und versandt wurde.
143. Eine Mitteilung oder ein sonstiges Dokument, die oder das nach Massgabe dieser Satzung an der eingetragenen Anschrift eines Anteilinhabers übergeben wurde oder dorthin postalisch übermittelt oder dort hinterlassen wurde, gilt unbeschadet des Ablebens oder der Insolvenz des Anteilinhabers und unabhängig davon, ob die Gesellschaft von dessen Ableben oder Insolvenz Kenntnis hatte, in Bezug auf jegliche gewinnberechtigten Anteile, die im Namen des betreffenden Anteilinhabers in dessen Eigenschaft als alleiniger oder gemeinsamer Inhaber eingetragen sind, als ordnungsgemäss zugestellt, soweit sein Name nicht im Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung oder des Dokuments aus dem Verzeichnis als Inhaber des Anteils entfernt worden ist; eine solche Zustellung gilt für sämtliche Zwecke als ausreichende Zustellung der betreffenden Mitteilung oder des betreffenden Dokuments gegenüber allen Personen, die an dem gewinnberechtigten Anteil beteiligt sind (unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen gemeinsamen Anspruch handelt oder ob dieser für ihn oder in seinem Namen geltend gemacht wird).
144. Sofern eine Mitteilung, Unterlage oder Information in elektronischer Form, sei es als elektronische Mail oder in anderer Weise übergeben, zugestellt oder zugesandt wird, gilt sie als zugegangen:
- (a) Im Falle einer Übergabe, Zustellung oder Zusendung per elektronischer Mail, zu jenem Zeitpunkt zu dem es versandt wurde; oder
  - (b) wenn eine jegliche Mitteilung, Unterlage übergeben, zugestellt oder zugesandt wird, indem sie auf einer Website zugänglich gemacht oder angezeigt wird, sobald der Empfänger darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Mitteilung, Unterlage oder Information auf der Website zugänglich ist, bzw. davon ausgegangen wird.
145. Mitteilungen an Anschriften ausserhalb Irlands und des Vereinigten Königreiches sind, soweit dies praktikabel ist, per vorfrankierter Luftpostsendung zu versenden.
146. In Bezug auf einen Gesellschafter, der an einer Versammlung der Gesellschaft teilnimmt oder dort vertreten ist, wird für sämtliche Zwecke davon ausgegangen, dass er eine Einladung zu der betreffenden Versammlung erhalten hat und, soweit erforderlich, über den Zweck der Versammlung informiert wurde.
147. Jegliche Vorladungen, Mitteilungen, Anordnungen oder sonstigen Dokumente, die an die Gesellschaft oder einen ihrer leitenden Angestellten zu senden oder dieser oder diesem zuzustellen sind, können versandt oder zugestellt werden, indem die betreffende Unterlage postalisch in einem vorfrankierten, an die Gesellschaft oder den betreffenden leitenden Angestellten am Sitz der Gesellschaft adressierten Umschlag oder Kuvert gesandt oder dort hinterlegt wird.



148. Die Unterschrift unter den Mitteilungen oder sonstigen Dokumenten der Gesellschaft kann handschriftlich oder in Druckform erfolgen.
149. (a) Eine Mitteilung oder ein sonstiges Dokument gilt im Falle einer postalischen Übermittlung nach Ablauf von achtundvierzig Stunden nach Aufgabe des betreffenden Umschlags zur Post als zugestellt; als Zustellungsnachweis genügt der Nachweis, dass der Umschlag, der die Mitteilung oder das Dokument enthält, ordnungsgemäss adressiert und versandt wurde. Eine solche Mitteilung kann in Form einer Anzeige erfolgen, die in mindestens einer führenden internationalen Zeitung und einer Tageszeitung in Dublin veröffentlicht wird, wobei die Mitteilung in diesem Fall mittags am Tag der jeweiligen Veröffentlichung als zugestellt gilt.
- (b) Eine Mitteilung oder ein sonstiges Dokument, die oder das nach Massgabe dieser Satzung an der eingetragenen Anschrift eines Gesellschafters übergeben wurde oder dorthin postalisch übermittelt oder dort hinterlassen wurde, gilt unbeschadet des Ablebens oder der Insolvenz des Gesellschafters und unabhängig davon, ob die Gesellschaft von dessen Ableben oder Insolvenz Kenntnis hatte, in Bezug auf jegliche Anteile, die im Namen des betreffenden Gesellschafters in dessen Eigenschaft als alleiniger oder gemeinsamer Inhaber eingetragen sind, als ordnungsgemäss zugestellt, soweit sein Name nicht im Zeitpunkt der Zustellung der Mitteilung oder des Dokuments aus dem Verzeichnis als Inhaber des Anteils entfernt worden ist; eine solche Zustellung gilt für sämtliche Zwecke als ausreichende Zustellung der betreffenden Mitteilung oder des betreffenden Dokuments gegenüber allen Personen, die an dem Anteil beteiligt sind (unabhängig davon, ob es sich hierbei um einen gemeinsamen Anspruch handelt oder ob dieser für ihn oder in seinem Namen geltend gemacht wird).

## **ABWICKLUNG**

150. (1) Im Falle einer Abwicklung der Gesellschaft wird der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft auf die Weise und in der Reihenfolge aufteilen, die er jeweils für die Zwecke der Befriedigung von Gläubigeransprüchen als angemessen erachtet. Der Liquidator wird hinsichtlich der für eine Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Vermögenswerte in den Büchern der Gesellschaft entsprechende Übertragungen von den und auf die Fonds verzeichnen, die erforderlich sind, um die tatsächliche Last der Gläubigeransprüche auf die Inhaber von Anteilen unterschiedlicher Fonds in dem Verhältnis zu verteilen, das der Liquidator nach seinem alleinigen Ermessen für angemessen hält; hierbei gilt jedoch, dass der Liquidator stets die Bestimmungen der Gesetze und von Ziffer 21 dieser Satzung in Bezug auf getrennte Haftung beachten muss und an diese gebunden ist.
- (2) Nach Abzug der geschätzten Liquidationskosten sind die Vermögenswerte, die für eine Verteilung an die Gesellschafter zur Verfügung stehen, in folgender Rangfolge zu verwenden:

- (a) Erstens zur Zahlung an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile jedes Fonds eines Betrags in der Wahrung des betreffenden Fonds (oder einer sonstigen, von dem Liquidator gewahlten Wahrung), der so weit wie moglich (zu einem von dem Liquidator bestimmten Wechselkurs) dem Nettovermogenswert der gewinnberechtigten Anteile des betreffenden Fonds, die von den jeweiligen Inhabern zum Datum des Abwicklungsbeginns gehalten werden, entspricht, soweit der Fonds die fur solche Zahlungen erforderlichen Vermogenswerte aufweist. Soweit ein Fonds die fur solche Zahlungen erforderlichen Vermogenswerte nicht aufweist, durfen keine Vermogenswerte aus irgendeinem anderen Fonds in Anspruch genommen werden.
  - (b) Zweitens zur Zahlung an die Inhaber der gezeichneten Anteile von Betragen bis zu dem hierauf gezahlten Nennbetrag aus den Vermogenswerten der Gesellschaft, die nicht nach einer Anspruchnahme nach vorstehendem Absatz 150(a) in einem der Fonds verbleiben. Soweit keine ausreichenden Vermogenswerte zur Verfugung stehen, um eine solche vollstandige Zahlung vorzunehmen, erfolgt keine Inanspruchnahme der Vermogenswerte, die in einem der Fonds enthalten sind.
  - (c) Drittens zur Zahlung an die Inhaber jeder Klasse von gewinnberechtigten Anteilen etwaiger verbleibender Restbetrage in dem betreffenden Fonds, wobei eine solche Zahlung im Verhaltnis zu der Anzahl von Anteilen in dem betreffenden Fonds erfolgt.
  - (d) Viertens zur Zahlung an die Inhaber der gewinnberechtigten Anteile etwaiger verbleibender Restbetrage, die nicht in dem betreffenden Fonds enthalten sind, wobei eine solche Zahlung im Verhaltnis zu der jeweils gehaltenen Anzahl von gewinnberechtigten Anteilen erfolgt.
- (3) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft (sei es auf freiwilliger Basis oder unter Aufsicht des Gerichts) kann der Liquidator aufgrund entsprechender Autorisierung kraft eines Sonderbeschlusses oder einer sonstigen, gemass den Gesetzen erforderlichen Genehmigung das Vermogen der Gesellschaft ganz oder teilweise unter den Gesellschaftern in Sachleistungen aufteilen (unabhangig davon, ob es sich hierbei um Vermogenswerte desselben Typs handelt oder nicht) und fur diese Zwecke einen von ihm als angemessen erachteten Wert fur eine oder mehrere Klassen von Vermogenswerten festlegen und die Art und Weise der Aufteilung unter den Gesellschaftern bestimmen. Im Rahmen derselben Befugnis kann der Liquidator nach seinem billigen Ermessen einen beliebigen Teil der Vermogenswerte auf Treuhander zur treuhanderischen Verwahrung zugunsten von Gesellschaftern ubertragen, so dass die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelost werden kann; in diesem Zusammenhang ist jedoch kein Gesellschafter verpflichtet, Vermogenswerte anzunehmen, hinsichtlich derer jegliche Verbindlichkeiten bestehen. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass im Falle der Fassung eines wie vorstehend erwahnten Sonderbeschlusses jeder Gesellschafter im Rahmen der Abwicklung wahlen kann, ob er den Erhalt einer Sach- oder Barwertausschuttung nach Massgabe der Bestimmungen von Ziffer 150 wunscht. Falls sich ein Gesellschafter jedoch im Rahmen der

Abwicklung nicht für eine Sachwertausschüttung entscheidet, erhält er eine Barwertausschüttung nach Massgabe der Bestimmungen von Ziffer 150.

### **FREISTELLUNG**

151. (1) Vorbehaltlich und nach Massgabe der Bestimmungen der Gesetze ist jedes Verwaltungsratsmitglied, jeder Schriftführer und jeder sonstige leitende Angestellte oder Mitarbeiter der Gesellschaft von der Gesellschaft von jeglichen Kosten, Verlusten und Auslagen im Zusammenhang mit jeglichen Verträgen oder Handlungen in seiner Eigenschaft als leitender Angestellter oder Mitarbeiter oder in sonstiger Erfüllung seiner Pflichten, einschliesslich Reisekosten, freizustellen (wobei der Verwaltungsrat verpflichtet ist, diese Kosten, Verluste und Auslagen aus den Mitteln der Gesellschaft zu bestreiten); der Freistellungsbetrag nimmt unmittelbar die Form eines Pfandrechts hinsichtlich des Vermögens der Gesellschaft an und ist zwischen den Gesellschaftern als vor allen sonstigen Ansprüchen vorrangig zu behandeln.
- (2) Die Hinterlegungsstelle und die Managementgesellschaft können nach Massgabe der Hinterlegungsstellenvereinbarung und der Managementvereinbarung sowie zu den darin genannten Konditionen, Bedingungen und Ausnahmen und Regressrechten in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft zur Begleichung der jeweiligen Kosten einen Freistellungsanspruch gegenüber der Gesellschaft geltend machen.

### **RÜCKLAGEN**

152. Vor Erklärung einer Dividende kann der Verwaltungsrat den Gewinnen der Gesellschaft solche Beträge entnehmen und einem Rücklagenkonto gutschreiben, wie er es für angemessen hält, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrates für jegliche Zwecke verwendet werden können, für welche die Gewinne oder Rücklagen ordnungsgemäss verwendet werden dürfen; bis zu einer solchen Verwendung können die betreffenden Mittel im Rahmen derselben Ermessensbefugnis auch für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft eingesetzt oder in Anlagen investiert werden, welche der Verwaltungsrat jeweils als angemessen erachtet. Der Verwaltungsrat kann auch verbleibende Gewinne, die seiner Ansicht nach weder für eine Aufteilung noch für eine Einstellung in die Rücklagen geeignet sind, in die Bücher des nachfolgenden Jahres oder der nachfolgenden Jahre übertragen.

### **GESCHÄFTE DER MANAGEMENTGESELLSCHAFT USW.**

153. Eine Person, die als Managementgesellschaft, Verwaltungsstelle oder Hinterlegungsstelle auftritt oder mit der Managementgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder Hinterlegungsstelle verbunden ist, kann:
- (a) Inhaber von gewinnberechtigten Anteilen an der Gesellschaft werden und gewinnberechtigte Anteile halten, verkaufen oder sonstige Geschäfte mit diesen tätigen, als ob es sich dabei nicht um eine Person in der vorstehenden Eigenschaft handeln würde;

- (b) unbeschadet der Tatsache, dass das betreffende Eigentum zur Vermögensmasse der Gesellschaft zählt, für eigene Rechnung mit Eigentum jeglichen Typs Geschäfte eingehen; oder
- (c) als Auftraggeber oder Beauftragter im Rahmen eines Verkaufs oder Erwerbs von Eigentum an die Hinterlegungsstelle oder von der Hinterlegungsstelle für Rechnung der Gesellschaft, wobei die betreffende Person in diesem Zusammenhang gegenüber keiner sonstigen Person oder den Gesellschaftern in Bezug auf Gewinne oder Nutzen im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion Rechenschaft ablegen muss, soweit die Transaktion zu normalen, marktüblich ausgehandelten Konditionen abgeschlossen wurde und die besten Interessen der Anteilhaber verfolgt; und
  - (i) eine bestätigte Bewertung der Transaktion durch eine Person, die von der Hinterlegungsstelle als unabhängig und qualifiziert betrachtet wird, eingeholt wurde; oder
  - (ii) die Transaktion zu den bestmöglichen Konditionen an einer organisierten Börse nach Massgabe der anwendbaren Vorschriften durchgeführt wurde; oder
  - (iii) falls (i) und (ii) nicht praktikabel ist, die Transaktion zu solchen Konditionen durchgeführt wurde, welche nach Ansicht der Hinterlegungsstelle dem Prinzip genügen, dass sie zu normalen, marktüblich ausgehandelten Konditionen durchzuführen ist.

## **BESCHRÄNKUNG IN BEZUG AUF ÄNDERUNGEN DIESER SATZUNG**

154. Es dürfen keine Änderungen der Satzung der Gesellschaft vorgenommen werden, die zur Folge hätten, dass die Gesellschaft nicht mehr gemäss den Gesetzen autorisiert wäre.

## **ZERSTÖRUNG VON DOKUMENTEN**

155. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Übertragungsurkunden in Bezug auf Anteile, die zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum ihrer Registrierung noch registriert sind, alle Dividendenzahlungsanweisungen und Adressänderungsmitteilungen jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Einreichung sowie alle eingezogenen Anteilszertifikate jederzeit nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Einziehung zu zerstören; in diesem Zusammenhang wird unwiderlegbar zugunsten der Gesellschaft angenommen, dass jeder Eintrag im Verzeichnis, der augenscheinlich auf der Grundlage einer zerstörten Übertragungsurkunde oder eines sonstigen zerstörten Dokuments erfolgt ist, ordnungsgemäss aufgrund einer wirksamen und gültigen Urkunde erfolgt ist, dass es sich bei jedem derart zerstörten Anteilszertifikat um ein ordnungsgemäss eingezogenes wirksames und gültiges Anteilszertifikat gehandelt hat, und dass dies entsprechend für alle sonstigen der vorstehend erwähnten Dokumente in Bezug auf

die Bücher oder Aufzeichnungen der Gesellschaft gilt. HIERBEI GILT JEDOCH STETS FOLGENDES:

- (a) die vorstehenden Bestimmungen gelten nur in Bezug auf die Zerstörung von Dokumenten, die gutgläubig und ohne Kenntnis von Ansprüchen (unabhängig von den Anspruchsparteien), die hinsichtlich des Dokumentes relevant sein könnten, erfolgt sind.
- (b) keine Bestimmung dieser Satzung ist dahingehend auszulegen, als dass der Gesellschaft dadurch eine Pflicht hinsichtlich der Zerstörung eines solchen Dokumentes vor den vorgenannten Zeitpunkten oder unter sonstigen Umständen, welche im Falle des Nichtbestehens dieser Ziffer auf die Gesellschaft keine Anwendung finden würden, auferlegt würde; und
- (c) Bezugnahmen in dieser Satzung auf die Zerstörung eines Dokumentes umfassen auch jegliche Entsorgungsweisen.

### **RÜCKNAHME ALLER ANTEILE**

156. Die Gesellschaft kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier und höchstens zwölf Wochen allen Gesellschaftern mitteilen, dass sie beabsichtigt, alle ausgegebenen gewinnberechtigten Anteile einer Klasse oder sämtlicher Klassen gewinnberechtigter Anteile (und nicht nur Teile dieser) zu dem Nettovermögenswert je gewinnberechtigtem Anteil unter den folgenden Umständen an dem betreffenden Handelstag zurückzunehmen:

- (a) falls die Gesellschaft oder ein Fonds kein genehmigter OGAW mehr ist;
- (b) falls ein Gesetz ergeht, gemäss welchem es ungesetzlich wird oder nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht mehr praktikabel oder ratsam ist, die Gesellschaft oder einen Fonds weiterzuführen;
- (c) falls nicht binnen eines Zeitraums von 120 Tagen ab dem Datum, an dem die Hinterlegungsstelle die Gesellschaft über ihre Absicht in Kenntnis setzt, ihr Amt nach Massgabe der Bestimmungen der Hinterlegungsstellenvereinbarung niederzulegen, oder dem Datum, an dem die Hinterlegungsstelle von der Gesellschaft nach Massgabe der Bestimmungen der Hinterlegungsstellenvereinbarung abbestellt wird, oder dem Datum, an dem die Hinterlegungsstelle nicht mehr gemäss Ziffer 9 dieser Satzung zugelassen ist, eine neue Hinterlegungsstelle bestellt wird;
- (d) wenn der Nettovermögenswert eines Fonds unter den in dem Prospekt oder einem Nachtrag angegebenen Mindestbetrag, soweit vorhanden, fällt; und
- (e) wenn der Investment Manager für einen Fonds kündigt oder von der Gesellschaft entlassen wird.

vorausgesetzt, die Rücknahme führt nicht dazu, dass das ausgegebene Anteilskapital unter den im Rahmen der Gesetze vorgeschriebenen Mindestbetrag fällt.

## **UMWANDLUNG IN EIN ICAV**

157. Nach Massgabe der Vorschriften der Zentralbank und der anwendbaren Gesetze kann die Gesellschaft bei der Zentralbank ihre Eintragung als ICAV durch eine Weiterführung oder anderweitig beantragen. Die Gesellschaft, bzw. jeder ihrer Vertreter unternimmt sämtliche Handlungen, die erforderlich sind, um die Umwandlung in eine ICAV im Einklang mit geltendem Recht, den Vorschriften der Zentralbank und der Satzung wirksam werden zu lassen.

## **MASSGEBLICHE BESTIMMUNGEN**

158. Die Geschäfte der Gesellschaft werden gemäss den Gesetzen abgewickelt. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestimmungen dieser Satzung und der Gesetze sind letztere massgeblich. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Zustimmung der Zentralbank.

WIR, d.h. diejenigen Personen, deren Namen und Anschriften nachstehend angegeben sind, wünschen, nach Massgabe dieser Gründungsurkunde eine Gesellschaft zu errichten und übernehmen hiermit jeweils die neben unseren Namen angegebene Beteiligung am Anteilskapital der Gesellschaft.

---

<b>Namen, Anschriften und Beschreibungen der Zeichner</b>	<b>Anzahl der jeweils gezeichneten Anteile</b>
---	--

---

Impax Asset Management Limited  
Broughton House  
6/8 Sackville Street  
London  
W1S 2DG  
Grossbritannien

Kapitalverwaltungsgesellschaft

---

**Verwaltungsratsmitglied / Zeichnungsbevollmächtigter**

Deborah Fowler  
Impax Asset Management Limited  
Broughton House  
6/8 Sackville Street  
London  
W1S 2DG  
Grossbritannien

Compliance Officer

---

**Deborah Fowler**

Anzahl der gezeichneten Anteile

---

Datum:

Zum Zeugnis der vorstehenden Unterschriften:      Unterschrift:

Name:            Kim Wythes  
Anschrift:       Impax Asset Management Limited  
                     Broughton House  
                     6/8 Sackville Street  
                     London  
                     W1S 2DG  
                     Grossbritannien